

7.3 Verkehrsinfrastruktur

Dargestellt werden nur für das regionale Netz bedeutsame Straßen, also nicht der Gesamtbestand aller Straßen. Hierbei ist es von wesentlicher Bedeutung, dass im Zusammenwirken aller dargestellten Straßenkategorien die Kohärenz des mindestens regional bedeutsamen Straßennetzes sichergestellt wird.

7.3.1 Planzeichen aa-1) und ab-1) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr und den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen

Der Regionalplan stellt vorhandene Straßen, die von mindestens regionaler Bedeutung und zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs oder zur Anbindung raumbedeutsamer Verkehrsquellen oder –ziele erforderlich sind, sowie linienbestimmte und planfestgestellte Bedarfsplanmaßnahmen und Straßen der Braunkohlenplanung mit den Planzeichen aa-1) und ab-2) dar. Er bildet somit die für den regionalen Netzzusammenhang wesentlichen Bestandsstraßen ab und schützt außerdem Straßenplanungen, welche bereits ein hohes Maß an Verbindlichkeit erreicht haben, vor Planungen oder Maßnahmen, die eine spätere Präzisierung der Straßenplanung oder deren Realisierung behindern würden.

Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen erfolgt hierbei, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird, werden die Straßen im Regionalplan auf Grundlage der Bedarfspläne dargestellt (für Bedarfsplanmaßnahmen wird nachfolgend die Straßenbezeichnung des jeweiligen Bedarfsplans verwandt). Linienbestimmte und planfestgestellte Maßnahmen haben hierbei einen weit fortgeschrittenen Planungsstand erreicht und werden gemäß den Vorgaben der LPIG-DVO mit den Planzeichen aa-1 (Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen) oder aa-2 (Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit nicht mit Planzeichen aa darzustellen – und Landesstraßen) dargestellt.

Die Festlegungen der Ziele im Regionalplan und in den Braunkohlenplänen sind miteinander abzustimmen. Im Bereich der Braunkohlenpläne Garzweiler II und Frimmersdorf geben diese den Verlauf der nach Abschluss des Abbaus herzustellenden Straßen in annähernder räumlicher Lage als Ziele der Raumordnung vor. Der Regionalplan übernimmt diese Darstellungen und konkretisiert sie hinsichtlich ihrer landesplanerischen Funktion zur Nutzung durch den vorwiegend großräumigen Verkehr oder durch den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sowie ggf. hinsichtlich ihrer Lage im Raum. Braunkohlenpläne liegen vor für die BSAB in Mönchengladbach, Jüchen und Grevenbroich.

Die Darstellung erfolgt mit Planzeichen aa-1) oder ab-1) wenn die Planung mindestens linienbestimmt ist. Anschlussstellen werden nur Zeichnerischzeichnerisch dargestellt an BAB im Bestand sowie geplante Anschlussstellen an BAB, die entweder im Zuge der Bundesverkehrswegeplanung oder einer Linienbestimmung verortet wurden (diese Darstellung kommt im Entwurf nicht zur Anwendung) oder denen im Einzelfall durch das Bundesministerium für Verkehr zugestimmt wurde, nicht jedoch Kreuzungen von oder mit Bundes- oder Landesstraßen oder sonstigen regionalplanerisch bedeutsamen Straßen, da diese wesentlich zahlreicher sind und die Auffahrt auf diese Straßen daher wesentlich leichter ist. Bei BAB hingegen ist die Lage der einzelnen Anschlussstellen an das anschließende Straßennetz von we-

sentlicher Bedeutung sowohl für die Verkehrsströme als auch die Siedlungsentwicklung im Umfeld der Anschlussstellen.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden für beide Planzeichen lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle übrigen Straßen bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen, weiterhin in den geltenden Bedarfsplänen enthalten sind und zwischenzeitlich planerisch oder baulich noch nicht weiter konkretisiert wurden (also noch keine Planfeststellung oder Bau erfolgt).

Hierbei kann es untereinander Abhängigkeiten geben. Beispielsweise eine (ggf. nur geringfügige) Abweichung einer Trassierung im Zuge einer zwischenzeitlich erfolgten Planfeststellung gegenüber einer vorherigen – im GEP99 dargestellten – Linienbestimmung führt dazu, dass die linienbestimmte Trasse aus dem Plan gestrichen wird und statt dessen die zwischenzeitlich planfestgestellte Trasse als Neudarstellung erfasst wird.

7.3.1.1 Planzeichen aa-1)

Mit Planzeichen aa-1) dargestellt werden laut LPIG DVO Bundesautobahnen und Bundesstraßen, soweit sie vorwiegend großräumige Verkehrsfunktionen erfüllen. Im Planungsraum werden mit diesem Planzeichen aufgrund des dichten Autobahnnetzes lediglich bestehende Autobahnen, ergänzt um die mindestens linienbestimmten Straßentrassen für den vorwiegend großräumigen Verkehr des aktuellen Bedarfsplans dargestellt.

7.3.1.1.1 Planzeichen aa-1) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Planfeststellung, Bau) in einer gegenüber der linienbestimmten Trasse veränderten Linienführung darzustellen sind und daher in ihrer bisherigen Führung gestrichen werden:

- A 52 Netzschluss bei Roermond
- A 44 Düsseldorf/Ratingen – Velbert
- A 44 Velbert – Essen

Streichung von Anschlussstellen:

- Anschlussstelle A57 zwischen Neuss-Süd und Dormagen-Delrath (Planung der Anschlussstelle Dormagen-Delrath wird mittlerweile weiter südlich verfolgt; zusätzliche Darstellung einer weiteren Anschlussstelle zwischen Neuss-Süd und Dormagen-Delrath ist entbehrlich)
- Anschlussstelle Mönchengladbach-Odenkirchen an der ehem. A44

7.3.1.1.2 Planzeichen aa-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstadiums (Linienbestimmung) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind:

- A 44 Braunkohlegebiet Garzweiler

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Linienbestimmung zwischenzeitlich erfolgt) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind und für die sich die Linienführung verändert hat:

- A 61 Netzschluss bei Venlo (Bundesgrenze Deutschland/Niederlande)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Planfeststellung, Bau) in einer gegenüber der linienbestimmten Trasse veränderten Linienführung darzustellen sind:

- A 52 Netzschluss bei Roermond
- A 44 Düsseldorf/Ratingen – Velbert
- A 44 Velbert – Essen

Trassen, für welche im Bedarfsplan ein Ausbau zu einer Straße für vorwiegend den großräumigen Verkehr vorgesehen ist:

- A 524 Krefeld – Duisburg (Ausbau der B 288)

Neue Anschlussstellen im Bestand:

- Straelen-Niederdorf (A 40)

Neudarstellung von Anschlussstellen:

- AS Dormagen

7.3.1.2 Planzeichen ab-1)

Mit Planzeichen ab-1) dargestellt werden laut LPIG DVO Bundesautobahnen und Bundesstraßen – soweit sie nicht mit Planzeichen aa) darzustellen sind – und Landesstraßen. Im Planungsraum wird mit diesem Planzeichen das vorhandene Netz der Bundes- und Landesstraßen, ergänzt um die mindestens linienbestimmten Maßnahmen des aktuellen Bedarfsplans, dargestellt.

7.3.1.2.1 Planzeichen ab-1) im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind

- B 7 OU Mettmann (NO Mettmann L 403 – Dornap B 7)
- L 8 OU Grieth (Kalkar)
- L 362 OU Winnekendonk (Kevelaer)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (Planfeststellung, Bau) in einer gegenüber der linienbestimmten Trasse veränderten Linienführung darzustellen sind und daher in ihrer bisherigen Führung gestrichen werden:

- B 59 OU Rommerskirchen, ~~Allrath~~, Sinsteden
- B 8 OU Düsseldorf Wittlaer
- L 361 Südumgehung Kevelaer
- L 357 Neurath – Vanikum (Grevenbroich)
- L 354 OU Jüchen Hochneukirch (ehemalig geplante Trasse aus Braunkohleplan)

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch Neu- oder Ersatzplanungen (z.B. Streichung der Ortsdurchfahrt bei gleichzeitiger Neudarstellung einer Ortsumgehung) ihre regionalplanerische Bedeutung verloren haben:

- L 39 Ortsdurchfahrt Viersen/Süchteln
- L 475 Ortsdurchfahrt Tönisvorst/Vorst
- L 31 Ortsdurchfahrt Mönchengladbach/ Giesenkirchen
- L 8 Ortsdurchfahrt Grieth (Kalkar)
- L 40 Querspange Mönchengladbach
- B 221 Ortsdurchfahrt Genholt (Brüggen)
- B 220 Ortsdurchfahrt Kleve

Darstellungen im bestehenden Netz, ~~welch~~ederen Funktion durch ~~Umstufungen benach-~~barter benachbarte dargestellte Straßen mit Auswirkungen auf den umgebenden Bereich oder Knoten ~~ihre regionalplanerische Bedeutung verloren haben~~übernommen wird:

- Nicodemstraße / Metzenweg Mönchengladbach (zur Gewährleistung des regionalen Netzzusammenhangs nicht mehr erforderlich)
- L 85 zwischen AS D-Eller und AS D-Benrath (Vermeidung von Doppelschließungen)
- Torfbruchstraße und Morper Straße zwischen Einmündung Nach den Mauresköthen und Im Brühl sowie Heyestraße südlich der Torfbruchstraße / Morper Straße, Düsseldorf (Verlagerung auf die Straßen Im Brühl und Verlängerung der Torfbruchstraße durch Umplanung des Bereichs Glashüttengelände)
- Ehemalige B 229 Ortsdurchfahrt Solingen
- Ehemalige B 9 Krefelder Süden
- Anrather Straße Krefeld

Darstellungen im bestehenden Netz, welche sich aufgrund ihres Ausbauzustandes nicht zur Aufnahme regionaler Verkehre eignen

- K 4 Werstener Feld (Düsseldorf; die baulichen Begebenheiten lassen keinen Ausbau zu)

Darstellungen, welche die Voraussetzungen für eine Darstellung mit Planzeichen ab-1) nicht erfüllen:

- Höherweg, Höherhofstraße, Nach den Mauresköthen, Düsseldorf (keine Bundes- oder Landesstraße)
- Östliche Umfahrung Glashüttenstraße, Düsseldorf (keine Bedarfsplanmaßnahme)

7.3.1.2.2 Planzeichen ab-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind:

- B 220 OU Kleve Kellen – B 57

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstadiums (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) nun mit diesem Planzeichen darzustellen sind:

- B 51 OU Bergisch Born
- L 26 Nordumgehung Willich
- L 486 OU Kevelaer (Südumgehung) (B 9 – A 57)
- L 354 Ersatzstraße BT Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind und bei denen sich außerdem die Linienführung verändert hat:

- B 477 OU Butzheim Frixheim (Rommerskirchen)
- B 477 OU Rommerskirchen
- L 361 OU Grevenbroich Kapellen
- B 67 OU Uedem Süd- und Nordabschnitt

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Planfeststellung ist erfolgt) in einer anderen Linienführung darzustellen sind:

- B 59 OU Rommerskirchen, Allrath, Sinsteden
- B 8 OU Düsseldorf Wittlaer
- L 361 Südumgehung Kevelaer
- L 357 Neurath – Vanikum

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch den Wegfall vormals regionalbedeutsamer Planungen oder Umstufungen an anderer Stelle eine regionalplanerische Bedeutung erhalten haben:

- L 19 im Bereich Garzweiler (aufgrund Wegfall L 19 OU Hochneukirch)
- ~~L 293 Westumgehung Monheim (aufgrund Wegfall L 402 OU Monheim)~~
- L 8 Kellen (Kleve) (aufgrund Wegfall B9n OU Kleve)

- L 8 Kleve Griethausen (aufgrund Wegfall B9n OU Kleve)
- L 74 Wuppertal – Wülfrath (aufgrund der Aufstufung B 224 im Bereich Wülfrath)
- L 477 Kempen Vluyn Str (aufgrund der Aufstufung B 224 im Bereich Wülfrath)
- L 156 Mettmann; Berliner Straße (aufgrund Wegfall B 7 OU Mettmann)
- B 7 Südumgehung Mettmann (aufgrund Wegfall B 7 OU Mettmann)
- B 9 Ortsdurchfahrt Elten (Emmerich) (aufgrund Wegfall B 8 OU Emmerich-Elten)
- B 59 Ortsdurchfahrt Jüchen (aufgrund Wegfall B 59 OU Jücjen)
- L 62 Ortsdurchfahrt Mülheim/Saarn und Essen/Kettwig (Neudarstellung ist Ersatz für wegfallende Führung durch Plangebiet des RVR; Neuplanung liegt teilweise im Plangebiet des Regionalplans Düsseldorf)
- L 90 Ortsdurchfahrt Klein-Netterden (Emmerich) (aufgrund Wegfall L 90 OU Klein-Netterden)
- L 468 Ortsdurchfahrt Haldern (Rees) (aufgrund Wegfall L 468 OU Haldern)
- L 362 Ortsdurchfahrt Kapellen (Geldern) (aufgrund Wegfall L 362 OU Kapellen)
- L 362 Ortsdurchfahrt Winnekendonk (Kevelaer) (aufgrund Wegfall L 362 OU Winnekendonk)
- L 472 Ortsdurchfahrt Elten (Emmerich) (aufgrund Wegfall L 472 OU Elten)
- L 19 Ortsdurchfahrt Hochneukirch (Jüchen) (aufgrund Wegfall L 19 OU Hochneukirch)
- L392 Gravenberger Allee (Erschließung Düsseldorf Zentrum)
- L403 Ortsdurchfahrt Langenfeld Hilden (Alternative zur Bedarfsplanmaßnahme L403n)
- L354n OU Jüchen (Querspange ehem. A 44 – B 59)
- B 477 Rheidt
- L 30 Lückenschluss Büderich
- B 288 Erschließung Hafen Krefeld Nord
- L 419 Wuppertal zur L 58

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch Umstufungen eine andere regionalplanerische Bedeutung erhalten haben:

- B 7 Südumgehung Mettmann (ehemals sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße)
- B 9 BÜ Beseitigung Krefeld (ehemals sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße)
- OU Hilden L 282 (ehemals sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße)
- B 229 Ortsdurchfahrt Solingen

7.3.2 Planzeichen aa-2) und ab-2) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr sowie den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr, Grobtrassen und Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Mit Planzeichen aa-2) oder ab-2) werden noch nicht linienbestimmte Bedarfsplanmaßnahmen als Grobtrasse oder als Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung dargestellt.

Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen erfolgt hierbei, da die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird, werden die Straßen im Regionalplan auf Grundlage der Bedarfspläne dargestellt (für Bedarfsplanmaßnahmen wird nachfolgend die Straßenbezeichnung des jeweiligen Bedarfsplans verwandt).

Mit der Darstellung von Grobtrassen beschreibt der Regionalplan die regionalplanerisch abgestimmten Vorzugstrassen für Bedarfsplanmaßnahmen, welche bei Planung und Linienabstimmung für Straßen der Bedarfspläne zu berücksichtigen sind. Diese grobe Verortung erfolgt unter umfassender Abwägung der verschiedenen im jeweiligen Raum betroffenen Belange – sowohl die der Verkehrswege als auch aller sonstigen Raumnutzungen – einschließlich eventueller Zielkonflikte. Bedeutsam ist hierbei die Abstimmung mit Freiraumnutzungen oder –schutzfunktionen. Inanspruchnahmen von Schutzgütern i.S.d. strategischen Umweltprüfung, aber auch der im Planentwurf zeichnerisch dargestellten Freiraumfunktionen und Wälder werden so weit wie möglich vermieden oder minimiert. Weiterhin erfolgte die Darstellung im Bemühen um die Berücksichtigung eines angemessenen Abstandes zu Siedlungsräumen. Soweit möglich wurde außerdem vermieden, Achtungsabstände oder angemessene Sicherheitsabstände von Betriebsbereichen nach BImSchG zu durchschneiden. Da für Bedarfsplanmaßnahmen jedoch nicht vollständig auf eine zeichnerische Darstellung verzichtet werden kann, werden entsprechende Bereiche im Einzelfall tangiert. Z.B. im Fall der Ortsumgehung Geldern würde eine andere Trassierung zu einer Inanspruchnahme einer Biotopverbundfläche führen; im Fall der Ortsumgehung Grevenbroich-Allrath ist keine Trassierung möglich, die den betroffenen Achtungsabstand nicht tangiert. Im einen Fall wäre hier ggf. im fachplanerischen Verfahren der angemessene Sicherheitsabstand zu ermitteln und eine exakte Trassierung zu finden; im anderen Fall wäre zu berücksichtigen, dass im eventuellen Falle von nicht zu lösenden Konflikten mit Betriebsbereichen im Umfeld dargestellter Trassen grundsätzlich auch eine Nutzung der betreffenden Strecken in der Form zu prüfen wäre, dass diese keinen wichtigen Verkehrsweg im Sinne des § 50 BImSchG darstellen.

Die Linienabstimmung wird hiermit nicht vorweg genommen. Die genauere Lage einer Trasse in diesem Korridor wird durch das nachfolgende Linienfindungsverfahren weiter präzisiert. Bei der Entscheidung über die Führung von Grobtrassen wurden neben der Abstimmung mit anderen Raumansprüchen auch etwaige im Rahmen der Bedarfsplanung ermittelte Trassierungen in die Abwägung eingestellt und – sofern keine anderen raumordnerischen Belange entgegen stehen – bei der Darstellung berücksichtigt (z.B. Variantenvergleich im Rahmen von bereits durchgeführter UVP).

Wenn nach Abwägung aller raumordnerischen Belange für in einem Bedarfsplan enthaltene Straßen – z.B. wegen entgegen stehender Belange des Freiraums – keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann, erfolgt zur Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs eine Darstellung ohne räumliche Festlegung. Dies erfolgt in schemati-

scher Form zur Verbindung zweier Punkte als geradlinig gestrichelte Verbindung von Anfangs- und Endpunkt mit Planzeichen aa-2) oder ab-2).

Eine entsprechende Darstellung ohne räumliche Festlegung erfolgt auch für eine Trasse, deren Bedarf sich indirekt aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergibt und die wegen naturschutzfachlicher Konflikte ohne räumliche Festlegung dargestellt wird. Eine solche zeichnerische Darstellung erfolgt in Rees-Millingen, wo auf fachrechtlicher Grundlage (Eisenbahnkreuzungsgesetz und Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung) die Beseitigung eines Bahnübergangs geboten ist, die aufgrund der örtlichen Verhältnisse jedoch nur außerhalb der Ortslage erfolgen kann. Hieraus ergibt sich das Erfordernis einer neuen Straßenanbindung. Da hierbei jedoch die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden kann, erfolgt eine Darstellung ohne räumliche Festlegung.

Die Festlegungen der Ziele im Regionalplan und in den Braunkohlenplänen sind miteinander abzustimmen. Im Bereich der Braunkohlenpläne Garzweiler II und Frimmersdorf geben diese den Verlauf der nach Abschluss des Abbaus herzustellenden Straßen in annähernder räumlicher Lage als Ziele der Raumordnung vor. Der Regionalplan übernimmt diese Darstellungen und konkretisiert sie hinsichtlich ihrer landesplanerischen Funktion zur Nutzung durch den vorwiegend großräumigen Verkehr oder durch den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr sowie ggf. hinsichtlich ihrer Lage im Raum. Braunkohlenpläne liegen vor für die BSAB in Mönchengladbach, Jüchen und Grevenbroich. Die Darstellung erfolgt mit Planzeichen aa-2) oder ab-2) sofern die Planung noch nicht weit genug voran geschritten ist, um eine Darstellung mit aa-1) oder ab-1) zu rechtfertigen.

Es wird grundsätzlich unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle übrigen Straßen bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen, weiterhin in den geltenden Bedarfsplänen enthalten sind und zwischenzeitlich planerisch noch nicht weiter konkretisiert wurden (also noch keine Linienbestimmung erfolgt).

7.3.2.1 Planzeichen aa-2)

Mit Planzeichen aa-2) als regionalplanerische Vorzugstrasse für den vorwiegend großräumigen Verkehr werden im Planungsraum – unter Berücksichtigung etwaiger im Rahmen der Bedarfsplanung untersuchter Trassierungen – aufgrund des dichten Autobahnnetzes lediglich Autobahnmaßnahmen dargestellt.

7.3.2.1.1 Planzeichen aa-2) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind

- A 44 AS Mönchengladbach-Ost – AS Mönchengladbach-Odenkirchen
- A 44 östl.AD Velbert – Bochum (Sheffieldring)

- A 46 westl. AS Neuss Holzheim – AK Neuss Süd

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) in einem anderen Planzeichen darzustellen sind und bei denen sich außerdem die Linienführung verändert hat

- A 61 Netzschluss bei Venlo (Bundesgrenze Deutschland/Niederlande)
- A 44 Braunkohlegebiet Garzweiler

7.3.2.1.2 Planzeichen aa-2) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Im Vergleich zum GEP99 mit Planzeichen aa-2) neu darzustellende Bereiche gibt es nicht.

7.3.2.2 Planzeichen ab-2)

Darstellungen mit Planzeichen ab-2) als regionalplanerische Vorzugstrasse für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr erfolgen im Planungsraum auf Grundlage der Darstellungen des aktuellen Bedarfsplans unter Berücksichtigung etwaiger im Rahmen der Bedarfsplanung untersuchter Trassierungen.

7.3.2.2.1 Planzeichen ab-2) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind

- B 8 OU Emmerich-Elten (Bundesgrenze Deutschland/Niederlande bis Hütum)
- B 59 OU Jüchen
- L 90 OU Klein-Netterden (Emmerich)
- L 402 OU Monheim (L 402 bis L 293)
- L 468 OU Haltern (Rees)
- L 362 OU Kapellen (Geldern)
- L 472 OU Elten (Emmerich)

~~L288 Langenfeld (überwiegend Lage der Maßnahme in Leichlingen, Planungsraum)~~

- L19 OU Hochneukirch (Jüchen)
- Basisstraße AS Kaldenkirchen-Nord

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstadiums (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) mit einem anderen Planzeichen darzustellen sind und daher als Planzeichen aa-2) gestrichen werden:

- L 26 Nordumgehung Willich
- L 486 OU Kevelaer (Südumgehung) (B 9 – A 57)
- L 354 Ersatzstraße Braunkohlentagebau Garzweiler II (Wanlo bis Kaulhausen)

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Linienbestimmung ist erfolgt) mit Planzeichen aa-1) oder ab-1) darzustellen sind und

daher als Planzeichen aa-2) gestrichen werden und bei denen sich außerdem die Linienführung verändert hat:

- B 477 OU Butzheim Frixheim (Rommerskirchen)
- B 477 OU Rommerskirchen

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch Umstufungen eine andere regionalplanerische Bedeutung erhalten haben:

- Basisstraße (Nettetal, Herabstufung ehemalige A 61 zu Kreisstraße)

Maßnahmen, für die erhebliche Beeinträchtigungen Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden können fortgeschrittenen Planungsstandes in einer veränderten Linienführung darzustellen sind und die daher nur ohne räumliche Festlegung dargestellt in ihrer bisherigen Führung gestrichen werden:

- L 403n OU Hilden bis Langenfeld (Hilden L 85 – Langenfeld K 9)

Maßnahmen, deren Bedarf sich indirekt aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergibt und die wegen naturschutzfachlicher Konflikte ohne räumliche Festlegung dargestellt werden:

- L 458 OU / Bahnübergangsbeseitigung Rees-Millingen (Straßenbau als Folge einer erforderlichen Bahnübergangsbeseitigung)

7.3.2.2.2 Planzeichen ab-2) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind:

- B 221 OU Brüggen-Genholt
- L 405 BA III, NB von L 141 bis B 229 (B 229n Landwehr) (Solingen)
- L 39 OU Viersen/Süchteln
- L 478 NB Kempen/Tönisberg
- L 475 OU Tönisvorst/Vorst
- L 26 OU Willich von der L 382 bis zur L 26
- L 361 Westl. Umgehung Weeze (unter Berücksichtigung von Planungsergebnissen früherer Planungsschritte, hier: UVP-Variantenvergleich)
- L 19 OU Giesenkirchen und Odenkirchen (Mönchengladbach)
- L 354 OU Jüchen Hochneukirch (unter Berücksichtigung von Planungsergebnissen früherer Planungsschritte, hier: Kommunale Untersuchungen zur Trassenfindung)
- L 468 OU Haltern (Rees)
- L 31 OU Jüchen
- B 59 OU Allrath

Bedarfsplanmaßnahmen, welche aufgrund eines fortgeschrittenen Planungsstandes in einer veränderten Linienführung darzustellen sind und daher in ihrer bisherigen Führung gestrichen werden:

- L 403n OU Hilden bis Langenfeld (Hilden L 85 – Langenfeld K 9)

Ebenfalls mit Planzeichen ab-2) – jedoch in schematischer Form zur Kennzeichnung des Bedarfs – werden aufgrund der entsprechenden Vorgabe der LPIG DVO Bedarfsplanmaßnahmen dargestellt, für die keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden kann (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung).

7.3.2.2.3 Planzeichen ab-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind:

- B 9n OU Kleve (Führung ab Knoten Hauptstraße / Kranenburger Straße)

7.3.2.2.4 Planzeichen ab-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind:

- B 9 OU N Kleve (Kranenburg B 504 – Rindern K 3); Durchquerung eines Natura 2000-Gebietes

Maßnahmen, für deren Bedarf sich indirekt aus anderen fachrechtlichen Vorgaben ergibt und die erhebliche Beeinträchtigungen eineswegen naturschutzfachlicher Konflikte ohne räumliche Festlegung dargestellt werden:

- L 458 OU / Bahnübergangsbeseitigung Rees-Millingen (Straßenbau als Folge einer erforderlichen Bahnübergangsbeseitigung; Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten nicht ausgeschlossen werden können; Gebieten, Vorkommen von verfahrenskritischen Arten)

- L 403n OU Hilden bis Langenfeld (Hilden L 85 – Langenfeld K 9)

7.3.3 Planzeichen ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen

Sonstige regional bedeutsame Straßen dienen insbesondere der regionalen Ergänzung des Straßennetzes und der Gewährleistung eines lückenlosen Netzes von Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr. Sie werden daher dargestellt, wenn der Bedarf nachgewiesen ist und sie zur Anbindung großer Verkehrsquellen und -ziele an das Verkehrsnetz erforderlich sind oder wenn kommunale Straßen zur Schließung von Lücken des regionalen Verkehrsnetzes dienen. Soweit dies zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Entlastung von Ortskernen von Durchgangs- und Wirtschaftsverkehr erforderlich ist und der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden kann, können mit diesem Planzeichen außerdem Ortsumgehungen dargestellt und vor Planungen oder Maßnahmen geschützt werden, die eine spätere Konkretisierung der Straßenplanung oder deren Realisierung behindern würden. Die genannten Gründe für die Darstellung von sonstiger regionalplanerisch bedeutsamen Straßen können alle auch innerhalb von Siedlungsräumen zum Tragen kommen. Beispielsweise für die Umgehung von Stadtteilen kann die Darstellung einer Ortsumgehung erfolgen.

Durch die Darstellung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße wird die regionalplanerische Relevanz zum Ausdruck gebracht. Auf dieser Grundlage kann sich später ggf. auch eine Höherstufung einer Straße ergeben.

Bei der Entscheidung über die Linienführung wurden ~~neben der Abstimmung mit anderen Raumansprüchen auch~~ etwaige im Rahmen anderer Planungen (insbesondere kommunale Planungsüberlegungen) untersuchte Trassierungen berücksichtigt (z.B. Variantenvergleich im Rahmen von bereits durchgeführter UVP); außerdem erfolgte eine Abstimmung mit anderen Raumansprüchen. Hierbei waren vorhandene Freiraumnutzungen oder – schutzfunktionen von besonderer Bedeutung. Inanspruchnahmen von Schutzgütern i.S.d. strategischen Umweltprüfung, aber auch der im Planentwurf zeichnerisch dargestellten Freiraumfunktionen und Wälder werden so weit wie möglich vermieden oder minimiert. Weiterhin erfolgte die Darstellung im Bemühen um die Berücksichtigung eines angemessenen Abstandes zu Siedlungsräumen. Außerdem wurde vermieden, Achtungsabstände oder angemessene Sicherheitsabstände von Betriebsbereichen nach BImSchG zu durchschneiden.

Sonstige regional bedeutsame Straßen werden in Bestand und Planung als gepunktete Linien dargestellt. Eine Darstellung als sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straße erfolgt nicht, wenn die betreffende Trasse bereits als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr oder für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr darzustellen ist.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle übrigen Straßen bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen.

7.3.3.1 Planzeichen ac) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund negativer Kosten-Nutzen Rechnungen seitens des Baulastträgers nicht mehr weiter verfolgt werden:

- Südumgehung Bedburg-Hau (1. TA)
- OU Rheindahlen (Mönchengladbach)
- K 4 Verlängerung OU Pongs (Mönchengladbach)
- Ostumgehung Mönchengladbach
- K 3 Anbindung Flughafen und Umgehung Lichtenbroich (Düsseldorf)
- K 3 Anbindung Lichtenbroicher Baggersee (Düsseldorf)
- Solingen Ansch. L 141n
- K 8 Viersen Südumgehung südlich Bachstraße
- Ortsdurchfahrt Büderich

- Ortsumgehung Büberich

Maßnahmen, welche aufgrund von Umstufungen in einem anderen Planzeichen dargestellt werden:

- B 9 BÜ Beseitigung Krefeld
- OU Hilden L 282

Maßnahmen, welche aufgrund von Zielkonflikten nicht mehr dargestellt werden können:

~~— Südanbindung Hafen Krefeld (naturschutzfachliche Restriktionen, außerdem kein Bedarf mehr, da der Hafen über eine Nordanbindung angefahren werden kann)~~

- Umgehung Krefeld-Fischeln (aufgrund des Wegfalls des ASB bestehen Zielkonflikte mit Freiraum)

- OU Düsseldorf-Oberbilk

- Südanbindung Hafen Krefeld

Auf die Darstellung einer Südanbindung an die A 57 über das Gebiet der Stadt Meerbusch (Führung über einen Straßenneubau zwischen Uerdinger Straße und Bismarckstraße zu einer Auffahrt über die Raststätte Geismühle) wird aus folgenden drei Gründen verzichtet:

1. Die in Rede stehende Verbindung würde auf Höhe der Autobahnrastanlage Geismühle auf die A 57 treffen. Die abschließende Entscheidung über die Einrichtung neuer Autobahnanschlussstellen liegt in der Hand des Bundesverkehrsministeriums. Eine Beantragung erfordert seitens des Antragstellers die Erstellung eines Planentwurfs für den Anschluss sowie eines Verkehrsgutachtens und die Beantwortung eines Fragebogens des Bundesverkehrsministeriums. Auf Grundlage der bereits bekannten Eigenschaften der Planung hat der Landesbetrieb Straßenbau jedoch bereits die Einschätzung abgegeben, dass die vorgesehene Anbindung einer Anschlussstelle über die Rastanlage als bedenklich angesehen wird. Die Funktionen einer Rastanlage und einer Anschlussstelle seien konträr und ließen sich innerhalb einer Verkehrsanlage nicht miteinander vereinbaren. Die Rastanlage Geismühle befände sich zudem an einem stark befahrenen Autobahnabschnitt, an dem sich bereits dicht aufeinander folgende Ausfahrten befänden. Außerdem könnten zusätzliche Verkehre über die Rastanlage kaum abgewickelt werden, so dass allein aus Leistungsfähigkeits- aber auch als Sicherheitsgründen eine solche Lösung nicht in Frage käme. Eine planerische Änderung der Aus- und Einfahrsituation des geplanten Autobahnausbaus würde außerdem in das bereits eingeleitete Planfeststellungsverfahren der A 57 (Ausbau der Raststätte Geismühle) eingreifen, in das der Landesbetrieb Straßenbau nun nicht mehr Einfluss nehmen könne. Insgesamt bestünden somit aus Sicht des Landesbetriebs Straßenbau geringe Erfolgsaussichten für eine neue Anschlussstelle an der A 57 über die Rastanlage Geismühle. Deshalb rät der Landesbetrieb von einem Antrag auf eine neue Anschlussstelle ab.
2. Der Entwurf des LEP vom 22.09.2015 sieht in Ziel 8.1-2 vor, dass Freiraum für neue raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur nur in Anspruch genommen werden darf, wenn der Bedarf nicht durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden

kann. Als in diesem Kontext möglicherweise auszubauende Straße kommt insbesondere die das Hafengebiet nördlich erschließenden B288 (Berliner Straße) infrage.

Die Krefelder Hafengesellschaft und die IHK haben hierzu eine gutachterliche Untersuchung durchführen lassen, welche untersucht hat, ob die vorhandene Nordanbindung des Hafens langfristig für eine angemessene Weiterentwicklung des Binnenhafenstandortes ausreichend ist. Die Untersuchung hat ergeben, dass sowohl die heutigen als auch die bis zum Jahre 2030 prognostizierten Verkehrsmengen über alle in der Untersuchung beleuchteten Varianten abgewickelt werden können. Einzig kritisch ist, dass die zweispurige Brücke der B288 über den Rhein in Fahrtrichtung nach Duisburg am Rande ihrer Kapazitätsgrenze angelangt ist. Ein vierspuriger Ausbau der Brücke würde den Abfluss jedoch langfristig gewährleisten können. Um auf hierdurch ggf. hervorgerufene Verkehrsverlagerungen, die zu einem deutlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens auf der Brücke und dem Abschnitt bis zur A 57 führen könnten, zu reagieren, wäre ein Ausbau dieses Abschnitts zur Autobahn, dessen technische Machbarkeit seitens des Landesbetriebes strassen.nrw nachgewiesen wurde, in Betracht zu ziehen. Ein Bedarf für eine zusätzliche Südanbindung – zusätzlich zum Ausbau der Nordanbindung über die A 288 – wurde seitens des Landesbetriebes im Übrigen nicht nachgewiesen.

In diesem Zusammenhang können seitens der Akteure vor Ort vorgebrachte Argumente hingegen nicht abschließend überzeugen. So steht der Vermutung einer nicht hinreichenden Priorisierung im Bundesverkehrswegeplan (BVWP) gegenüber, dass der BVWP grundsätzlich auf eine Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen ausgelegt ist und eine zusätzliche Südanbindung daher langfristig voraussichtlich zu einer Doppelschließung führen würde. Auch ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der gutachterlichen Annahme eines Zuwachses des LKW-Verkehrsaufkommens um 100 % hinreichende Zuwachsraten auch für einen im LEP als landesbedeutsam eingestuften Hafen berücksichtigt wurden – zumal das aktuelle Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept des Landes NRW lediglich einen moderaten Bedarf für einen Flächenzuwachs am Krefelder Hafen sieht. In nachfolgenden Verfahren wird noch eine abschließende Entscheidung über die Bedeutung eines Betriebsbereiches nach BImSchG im Norden des Hafenbereichs zu treffen sein. Da jedoch einerseits für diesen Bereich bisher nur ein Achtungsabstand bekannt ist und andererseits im fachplanerischen Verfahren unter Berücksichtigung der Betriebseigenschaften und der Straßenbedeutung noch ein gewisser Abwägungsspielraum gegeben ist, bedeutet dies zurzeit nicht, dass ein Ausbau der Straße ausgeschlossen ist.

3. Um die Südanbindung herzustellen, müsste ein Straßenneubau zwischen der Düsseldorfener Straße / Uerdinger Straße und der Bismarckstraße auf Meerbuscher Stadtgebiet erfolgen. Dieser würde zwangsläufig einen Altrheinabschnitt im EU-rechtlich geschützten Flora-Fauna-Habitat-Gebiet „Latumer Bruch mit Buersbach, Stadtgraben und Wasserwerk“ durchqueren. Dies setzt die Durchführung einer entsprechenden Verträglichkeitsprüfung voraus.

Prognostizierte Auswirkungen auf eine Population des Kammmolches können so weit vermieden werden, dass es zu keiner Beeinträchtigung der Population des Kammmolches kommt.

Anders verhält es sich jedoch hinsichtlich der Auswirkungen auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Der Gebietskomplex stellt einen Teil-Lebensraum für die möglicherweise letzte bekannte Meta-Population des Dunklen Ameisenbläulings in diesem Naturraum dar. Der Schutz geeigneter Lebensräume dieser Population gehört zu den Schutzzielen des FFH-Gebietes. Im Bereich, der für eine Straßenquerung in Frage käme, befinden sich geeignete Habitate für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling, welche erfolgreich von der Art besiedelt werden. Durch die Straße käme es zu anlagebedingten Flächeninanspruchnahmen von für die Art geeigneten Habitaten. Des Weiteren wären Individuenverluste beim Bau und Betrieb der Straße sehr wahrscheinlich. Außerdem wäre nicht auszuschließen, dass die Trasse Austauschbeziehungen zwischen Populationen zerschneidet oder zur Verinselung beiträgt. Daher ist davon auszugehen, dass die Maßnahme sich auf die Stabilität der Population auswirken würde. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher nicht ausgeschlossen werden.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass für drei verschiedene Lebensraumtypen (darunter ein prioritärer Lebensraumtyp), die für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind, eine Zunahme betriebsbedingter Stickstoffeinträge auf der Grundlage der vorliegenden Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Hierzu bedürfte es der Erhebung von Depositionsmengen und Wirkungsbereichen in Abhängigkeit vom Verkehrsaufkommen und der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit der Straße. Eine entsprechende abschließende Beurteilung der Erheblichkeit könnte erst in einer Verträglichkeitsprüfung im nachgelagerten Verfahren vorgenommen werden.

Auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten (Summation insbes. durch den Ausbau der A 57) können erhebliche Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes nicht ausgeschlossen werden.

Die voranstehend beschriebenen Sachverhalte sprechen alle gegen eine zeichnerische Darstellung einer Straßenverbindung zur südlichen Anbindung des Krefelder Hafens an die A 57, weshalb auf eine Darstellung verzichtet wird. Sollten sich an den voranstehend beschriebenen Gegebenheiten zukünftig relevante Änderungen ergeben, könnte der Regionalplan über ein Änderungsverfahren immer noch entsprechend angepasst werden.

Darstellungen im bestehenden Netz, welche durch neue Planungen, welche künftig die regionalplanerische Funktion übernehmen ihre regionalplanerische Bedeutung verloren haben

- Erschließung Düsseldorfer Flughafen (durch die AS an die A 44 nicht mehr notwendig)
- K39 Frimmersdorf Tagebau Frimmersdorf (Anpassung der Linienführung an Tagebauplan Frimmersdorf)
- geplante Verlängerung der Böhlerstr. Meerbusch / Düsseldorf (aufgrund der vorh. Bebauung lässt sich die Planung nicht mehr realisieren)
- K 44 Ortsdurchfahrt Kranenburg
- OD Düsseldorf Ronsdorfer Straße

7.3.3.2 Planzeichen ac) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Anbindung von Verkehrserzeugern:

- Erschließung Düsseldorfer Hafen
- Anbindung GIB Kalkar-Kehrum

- Rheinuferstraße Anbindung Messe Düsseldorf

Ortsumgehungen:

- K 21 Erschließung Mülderfeld/ Nordumgehung (Wachtendonk)
- Ortsumgehung Schiefbahn (Willich)
- K 37 Ortsumgehung Mettmann
- K 37 Ortsumgehung Mettmann Querspange zur K 34-Wülfrather Straße
- Straße Im Brühl und Verlängerung der Torbruchstraße (Umplanung des Bereichs Glashüttengelände, Düsseldorf)
- Westumgehung Monheim (aufgrund Wegfall L 402 OU Monheim)
- K 44 Nordumgehung Kranenburg
- L458 OU Millingen
- OU Düsseldorf-Oberbilk

Netzlückenschlüsse (z.B. nicht komplett geschlossene Ringstraßen, nicht durchgehend ausgebauten Autobahnen oder Teilstück mit unterdurchschnittlichem Ausbauzustand im Vergleich zur restlichen Strecke):

- K 3 Süd Umgehung Rindern (Kleve)
- Nordumgehung Kleve
- K 22 Wülfrath – L 427 Wuppertal
- K39 Tagebau Frimmersdorf
- ~~K20 Verlängerung auf B228 im Bereich Haan~~
- Kleve Querallee L484 – B9
- Verbindungsstraße AS Dormagen

Vorhandene Straßen, welche aufgrund von Umstufungen eine andere regionalplanerische Bedeutung erhalten haben

- Basisstraße (Kaldenkirchen) ehemalige A 61
- Basisstraße AS Kaldenkirchen Nord (ehemalige Bundesplanung)

7.3.4 Planzeichen ba-1) und bb-1) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bestand und Bedarfsplanmaßnahmen

Mit Planzeichen ba) dargestellt werden laut LPIG DVO Strecken des schienen- oder spurgeführten Hochgeschwindigkeitsverkehrs sowie Schienenschnellverkehrsstrecken. Im Planungsraum mit den Planzeichen ba-1) und bb-1) gesichert werden

- Schienentrassen und Bahnflächen in Bestand und Planung einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen (Bahnbetriebsflächen und Haltepunkte / Bahnhöfe), die nach den Vorgaben des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) gewidmet sind und für Bahnzwecke genutzt werden,
- regionalbedeutsame Bedarfsplanmaßnahmen und
- ehemals entsprechend gewidmete, aber nicht mehr für Bahnzwecke genutzte Trassen, deren Verlauf noch in der Örtlichkeit als landschaftliche Prägung erkennbar ist und die langfristig für eine Reaktivierung geeignet sein können.

Zu letzteren führt der LEP-Entwurf vom Juni 2013/22.09.2015 in den Erläuterungen zu Ziel 8.1-11 aus, dass diese auch dann zu sichern sind, wenn für ihre Reaktivierung als Schienestrecke zurzeit zwar kein Bedarf absehbar ist, sie jedoch regionalbedeutsame Siedlungsflächen, Einrichtungen oder Anlagen miteinander verbinden. Durch die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen wird gewährleistet, dass die Umsetzung der in den verkehrlichen Bedarfsplänen des Bundes und des Landes NRW verbindlich in Gesetzesform festgelegten Strecken langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird. Die Darstellung von Bedarfsplanmaßnahmen erfolgt auf Grundlage der LPIG DVO.

Neben der Darstellung gewidmeter sowie in Betrieb befindlicher Bahnstrecken erfolgt eine Darstellung auch von stillgelegten Schienestrecken sowie Bedarfsplanmaßnahmen vor dem Hintergrund der Vorgaben in LEP und LPIG DVO auch dann, wenn sich in ihrem Umfeld Betriebsbereiche nach BImSchG befinden. Hierbei ist entscheidend, dass für die stillgelegten Trassen insbesondere aufgrund von deren Lage in den Siedlungsräumen keine vergleichbar guten Alternativen zu erwarten sind. Im Übrigen sind für den größten Teil der im Umfeld der Trassen liegenden Betriebsbereiche nur Achtungsabstände bekannt, so dass im Zuge der Ermittlung der jeweils angemessenen Sicherheitsabstände eine Verringerung des Konfliktpotentials wahrscheinlich ist. Je nach Art der betroffenen Nutzungen können außerdem technische oder organisatorische Maßnahmen zu einer Lösung oder Minimierung des Konfliktes beitragen. Dies ist im Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Und nicht zuletzt ist davon auszugehen, dass im Falle von nicht zu lösenden Konflikten mit Betriebsbereichen im Umfeld dargestellter Trassen grundsätzlich eine Reaktivierung der betreffenden Strecken in der Form denkbar ist, dass diese keinen wichtigen Verkehrsweg im Sinne des § 50 BImSchG darstellen (Kriterium: Anzahl der Personenzüge in 24 Stunden).

Hierbei werden die Darstellungen (Strichstärke) in Abhängigkeit von den jeweils verkehrenden Zuggattungen in Schienenwege für den Hochgeschwindigkeits- und sonstigen großräumigen Verkehr (Planzeichen ba-1) sowie Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr (Planzeichen bb-1) unterteilt.

Für die Darstellung bzw. Streichung von Bahnhöfen und Haltepunkten gilt folgendes:

- Die zeichnerische Darstellung von Bahnhöfen oder Haltepunkten bezieht sich jeweils auf die höchstrangige am Bahnhof oder Haltepunkt haltende Zuggattung. Eventuelle nieder-rangigere auch haltende Zuggattungen werden durch die Darstellung mit erfasst.
- An zeichnerisch dargestellten ehemals entsprechend gewidmeten, aber nicht mehr für Bahnzwecke genutzten Strecken werden – sofern nicht in einem Bedarfsplan unter An-gabe von Haltepunkten eine Reaktivierung enthalten ist – keine Bahnhöfe und Halte-punkte zeichnerisch dargestellt. Über die Lage von Bahnhöfen oder Haltepunkten ist auf diesen Strecken im Zuge einer Reaktivierung zu entscheiden.
- Bei jeglichen Streichungen von Streckendarstellungen werden auch etwaige im Stre-ckenverlauf vorhandene Bahnbetriebsflächen und Bahnhöfe bzw. Haltepunkte mit ge-löscht.
- Für im GEP99 auf Grundlage der Planzeichen bb-1a) „S-Bahn“ und bb-1b) „Stadtbahn“ dargestellte Haltepunkte werden die entsprechenden Darstellungen gelöscht, da auch für die zugehörigen Schienenwege keine entsprechende Darstellung mehr erfolgt (Be-gründung siehe Kap. 8.3). An allen weiterhin im Regionalplan dargestellten Strecken er-folgt statt dessen eine Darstellung von Haltepunkten und Bahnhöfen gemäß den Plan-zeichen ba-1) bzw. bb-1).
- An zeichnerisch dargestellten kommunalen Schienenstrecken werden die bestehenden Haltepunkte dargestellt. Auf eine namentliche Auflistung der einzelnen gestrichenen o-der neu hinzu kommenden Haltepunkte wird nachfolgend verzichtet.
- Im Nahverkehrsplan des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) enthaltene Haltepunkte werden zeichnerisch dargestellt.
- In einem Bedarfsplan enthaltene regionalbedeutsame Strecken werden einschließlich von Haltepunkten, die in die Bedarfsplanprüfung einbezogen waren, dargestellt.
- Im GEP 99 dargestellte Haltepunkte, an deren Realisierung in der Region nach wie vor ein Interesse besteht und die nicht in Betrieb sind oder in einem Bedarfsplan oder im Nahverkehrsplan des VRR enthalten sind, sowie sonstige der Regionalplanungsbehörde bekannte entsprechende Wünsche für eine zeichnerische Darstellung wurden für eine Prüfung im Rahmen der Stationsoffensive der Deutschen Bahn gemeldet, wodurch unter anderem eine Prüfung hinsichtlich der technischen und organisatorischen Machbarkeit der jeweiligen Haltepunkte gewährleistet wird. Auf dieser Grundlage kann dann nach Abschluss der Prüfung über eine Darstellung im Regionalplan (ggf. im Rahmen eines separaten Verfahrens zur Änderung des Regionalplans) entschieden werden.
- Da es sich bei den dargestellten Haltepunkten um Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten handelt, steht ein Verzicht auf eine zeichnerische Darstellung der Planung weiterer Haltepunkte nicht entgegen.

Der Entwurf wird den Vorgaben des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 22.09.2015 gerecht. Die Erläuterungen zum Grundsatz 8.1-4 beschreiben, dass den Ausbaustrecken Oberhausen – Emmerich – deutsche Grenze, Rheydt-Odenkirchen – Kaldenkirchen – deutsche Grenze und dem „Eisernen Rhein“ als Teile der Verkehrsachse „Lyon/Genua-Basel – Duisburg-Rotterdam/Antwerpen“ und der Ausbaustrecke deutsche Grenze – Aachen – Köln als Teil der Hochgeschwindigkeitsstrecke Paris – Brüssel – Köln – Amsterdam – London (PBKAL) eine besondere Bedeutung zukommt und dass sie die Anbindung der Häfen Amsterdam,

Rotterdam und Antwerpen an das europäische Wirtschaftszentrum Rhein-Ruhr verbessern sollen. Er führt weiterhin aus, dass folgende Teilstrecken in Nordrhein-Westfalen liegen und deshalb in den Regionalplänen gesichert werden sollen:

- Emmerich – Duisburg – Köln – Richtung Süddeutschland (als Anschluss an die niederländische "Betuwe-Linie" nach Rotterdam),
- Kaldenkirchen – Mönchengladbach – Köln – Richtung Süddeutschland und
- Köln/ Duisburg – Mönchengladbach – Antwerpen ("Eiserner Rhein").

In den Erläuterungen zu Grundsatz 8.1-5 sieht der LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~22.09.2015 vor, dass die folgenden Strecken zum Teil in Nordrhein-Westfalen liegen und deshalb für den Schienenpersonennahverkehr in den Regionalplänen gesichert werden sollen:

- Mönchengladbach – Dalheim – Roermond,
- Mönchengladbach – Kaldenkirchen – Venlo und
- Kleve – Kranenburg – Nimwegen.

Die genannten Strecken werden in der zeichnerischen Darstellung mit den Planzeichen ba-1) bzw. bb-1) dargestellt.

Der Verkehrsausschuss des Regionalrats hat im April 2016 beschlossen, die Neubewertung des Eisernen Rheins in allen drei Varianten und unter Verzicht auf die Viersener Kurve zur Aufnahme in den Bundesverkehrswegeplan zu melden.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden lediglich die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. Alle übrigen Schienenwege bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen und durch die jeweils relevanten Zuggattungen befahren werden bzw. im Bedarfsplan enthalten sind.

7.3.4.1 Planzeichen ba-1)

7.3.4.1.1 Planzeichen ba-1) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Streichungen des Planzeichens ba-1) Im Vergleich zum GEP99 gibt es nicht.

7.3.4.1.2 Planzeichen ba-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund betrieblicher Änderungen (Zuggattungen des Hochgeschwindigkeitsverkehrs oder sonstigen großräumigen Verkehrs) nun in diesem Planzeichen darzustellen sind

- Mönchengladbach Hbf – Neuss Hbf

- Neuss Hbf – Düsseldorf Hbf

7.3.4.2 Planzeichen bb-1)

7.3.4.2.1 Planzeichen bb-1) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Streichung, da weder Bedarfsplanmaßnahme noch ehemals gewidmeter Schienenweg:

- Viersener Kurve (Neudarstellung mit Planzeichen bc)

Einzelne im GEP99 dargestellte Schienenwege sind im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr enthalten; außerdem ist eine Aktivierung des Schienenwegs aufgrund zwischenzeitlicher Entwicklungen (überlagernde Nutzungen im Bereich des Schienenwegs oder seiner Fortsetzung in angrenzenden Planungsräumen oder Strecke aufgrund der Streckencharakteristik nach aktuellem Stand der Technik nicht reaktivierbar) faktisch nicht mehr möglich. Hierunter fallen die folgenden Darstellungen:

- Wermelskirchen – Remscheid-Lennep

~~— Remscheid, Bergisch Born — Marienheide~~

~~— Leverkusen-Opladen — Remscheid-Lennep~~

- Kaldenkirchen – Grefrath – Kempen

Vorhandene Strecken, welche im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr dargestellt sind und für die sich kein anderweitiger Reaktivierungsbedarf erkennen lässt:

- Geldern – Straelen – D(NL)
- Samba-Trasse (Wuppertal)

Vorhandene Strecken, die zur Anbindung einzelner Siedlungsbereiche dargestellt werden:

- Emmerich – Anbindung des Hafens

- Düsseldorf – Anbindung des GIB südlich Theodorstraße (vallourec)

Maßnahmen, welche aufgrund betrieblicher Änderungen (Zuggattungen des Hochgeschwindigkeitsverkehrs oder sonstigen großräumigen Verkehrs) nun in einem anderen Planzeichen darzustellen sind:

- Mönchengladbach Hbf – Neuss Hbf
- Neuss Hbf – Düsseldorf Hbf

Maßnahmen, welche aufgrund ihres fortgeschrittenen Planungsstandes (mindestens Planfeststellung erfolgt) in einer anderen Linienführung darzustellen sind und deren bisherige Linienführung daher gestrichen wird:

- Anbindung GIB Kleve
- Belsenplatz – Dominikus-Krankenhaus (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie U 75 Neuss Hbf – Düsseldorf Eller)
- Düsseldorf Stadttor (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie 704 Düsseldorf Derendorf Nord – Neuss Stadthalle)

- -Strecke Krefeld – Düsseldorf im Bereich Meerbusch (Trassenänderung nicht mehr im Bedarfsplan; es wird der vorh. Verlauf dargestellt)

Maßnahmen, welche aufgrund des Fehlens kommunalen Bedarfes zu streichen sind

- Anbindung GIB Kleve
- Anbindung GIB Viersen-Mackenstein
- Hafenbahn Krefeld (nördl. Verlängerung)

Haltepunkte, welche weder im aktuellen Bedarfsplan nicht mehr NRW noch im NVP des VRR dargestellt sind und für die sich kein anderweitiger Reaktivierungsbedarf erkennen lässt:werden:

- Haltepunkt Hilden-Ost
- Haltepunkt Neuss-Büttgen Stadionviertel
- ~~Haltepunkt Krefeld-Ossumer Straße~~
- Haltepunkt Düsseldorf Unterrath-Süd
- Haltepunkt Neuss-Selikum
- Haltepunkt Wuppertal-Langerfeld Süd
- Haltepunkt Wuppertal-Heckinghausen / Laaken
- Haltepunkt Wuppertal-Blombach
- Haltepunkt Mettmann-Röttgen
- Haltepunkt Wuppertal-Osterholz
- Haltepunkt Kempen-Voesch
- Haltepunkt Solingen-Landwehr (Langenfeld-Wiescheid
- Haltepunkt Solingen-Meigen
- Haltepunkt Emmerich-Hüthum
- Haltepunkte der stillgelegten Niederbergbahn Heiligenhaus-Velbert-Wülfrath
- Haltepunkte der stillgelegten Strecke Rheinberg-Moers Hoerstgen-Sevelen; Querspange Issum – Geldern
- Haltepunkte der stillgelegten Strecke Tönisvorst – Vorst
- Haltepunkte der stillgelegten Nordbahntrasse Wuppertal
- Haltepunkt Mönchengladbach-Günhoven

Haltepunkte, welche aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zu übergeordneten Haltepunkten keiner separaten Darstellung bedürfen

- Haltepunkt Krefeld Hbf (Straßenbahn)
- Haltepunkt Neuss Hbf (Straßenbahn)

Haltepunkt, der aufgrund zukünftig haltender Zuggattungen nicht mehr mit Planzeichen ba-2 darzustellen ist:

- Haltepunkt Viersen Bahnhof

Bahnbetriebsflächen, für die der betriebliche Bedarf langfristig nicht mehr gegeben ist und welche aufgrund ergangener Freistellungen nicht mehr dargestellt werden:

- Wuppertal; Gem. Langerfeld, Barmen (Clausenstraße)Fr. 3, 9, 26 Neuss; Gem. Neuss; Containerbahnhof (Römerstraße)
- Solingen; Gem. Dorp (Birkenweier)
- Düsseldorf; Gem. Eller (Harffstraße)
- Remscheid; Gem. Remscheid (Presover Straße)
- Geldern; Gem. Geldern (Am Nierspark)
- Wuppertal; Gem. Vohwinkel (Nathrather Straße)
- Wuppertal; Gem. Elberfeld (Bayreuther Straße)
- Wuppertal; Gem. Elberfeld(Mirker Straße)
- Düsseldorf; Gem. Eller, Unterbach (Am Kleinformst)
- Geldern; Gem. Geldern (Am Nierspark)
- Wuppertal; Gem. Wichlinghausen (Am Diek)
- Neuss; Gem. Neuss (Bockholtstraße)
- Kleve; Gem. Kleve (Geefacker)
- Velbert; Bereich Bahnhofstraße
- Remscheid; Bereich Neukamper Straße
- Remscheid; Bereich Lempstraße

Nach der LPIG DVO sind mit Planzeichen bb) „Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs“ darzustellen. Der GEP99 stellt innerorts Straßen- und Stadtbahnlinien sowie S-Bahnen mit Planzeichen bb-1a) bzw. bb-1b) dar. Um der Vorgabe der LPIG DVO der Darstellung des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs nachzukommen, sollen regional bedeutsame Schienenwege zukünftig ausschließlich mit dem hierfür durch die LPIG DVO vorgesehenen Planzeichen bb-1) dargestellt werden. Die Planzeichen bb-1a) und bb-1b) sollen zukünftig entfallen. Es werden daher sämtliche mit Planzeichen bb-1a) oder bb-1b) dargestellten Strecken gestrichen. Eine Neudarstellung erfolgt hier für alle regional bedeutsamen Strecken mit Planzeichen bb-1).

7.3.4.2.2 Planzeichen bb-1) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Ehemals mit Planzeichen bb-1a) oder bb-1b) dargestellte Strecken:

- Düsseldorf (Stadtmitte) – Neuss (Innenstadt), Führungen über Josef-Kardinal-Frings-Brücke und Oberkasseler Brücke
- Düsseldorf (Stadtmitte) – Duisburg
- Düsseldorf (Stadtmitte) – Meerbusch – Krefeld (Stadtmitte)
- Düsseldorf (Stadtmitte) – Ratingen (Mitte)
- Düsseldorf (Flughafen) – ~~Ratingen~~ WestNeuss (Innenstadt)
- ~~Düsseldorf (Flughafen) – Neuss (Innenstadt)~~
- Krefeld (Stadtmitte) – Tönisvorst (Vorst)
- Krefeld (Stadtmitte) – Willich (SchiefbahnMitte)

Vorhandene Strecken, welche aufgrund von Streichungen im Bedarfsplan nun auf der vorhandenen Trasse dargestellt werden:

- Strecke Krefeld – Düsseldorf im Bereich Meerbusch (Trassenänderung gestrichen; es wird die vorh. Trasse dargestellt)

Maßnahmen, welche aufgrund einer Darstellung im Bedarfsplan in geänderter Linienführung darzustellen sind:

- Belsenplatz – Dominikus-Krankenhaus (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie U 75 Neuss Hbf – Düsseldorf Eller)
- Düsseldorf Stadttor (Teilabschnitt der regional bedeutsamen Linie 704 Düsseldorf Derendorf Nord – Neuss Stadthalle)

Kommunale Maßnahmen, welche im aktuellen Bedarfsplan neu dargestellt sind und eine überkommunale Bedeutung erreichen:

- Flughafen Bf Düsseldorf – Ratingen West

Maßnahmen, welche aufgrund ihrer Darstellung im Bedarfsplan nun mit diesem Planzeichen darzustellen sind:

- Regiobahn-Verlängerung-Ost (Wuppertal, vormals sonstige regional bedeutsame Schiene)

Geplante Haltepunkte ~~auf vorhandenen Strecken~~, welche ~~der Erschließung von dargestellten Siedlungsbereichen dienen~~ aufgrund ihrer Darstellung im aktuellen Bedarfsplan NRW und somit/oder im Nahverkehrsplan (NVP) des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) eine regionalplanerische Bedeutung erhalten: haben:

- Haltepunkt ~~Bettrath Hoven~~ (Mönchengladbach) Eicken / Hoven
- ~~Haltepunkt Willich~~
- Haltepunkt Neuss-Morgensternsheide / Weißenberg
- Haltepunkt Mönchengladbach-Voosen
- Haltepunkt Tönisvorst-St. Tönis Mönchengladbach-Rheindahlen Ost

- Haltepunkt Ratingen-Lintorf
- Haltepunkt Krefeld-Oppum Süd
- Haltepunkt Krefeld Lindenthal / Op de Pley
- Haltepunkt Grevenbroich Lindenstraße / Hagelkreuz
- Haltepunkt Neuss-Insel Hombroich
- Haltepunkt Neuss-Jülicher Landstraße
- Haltepunkt Düsseldorf-Medienhafen
- Haltepunkt Neuss-Gladbacher Straße
- Haltepunkt Wuppertal-Rangierbahnhof

-

Haltepunkt, der aufgrund zukünftig haltender Zuggattungen mit Planzeichen ba-1 darzustellen ist:

- Haltepunkt Viersen Bahnhof

7.3.5 Planzeichen ba-2) und bb-2) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr sowie für den überregionalen und regionalen Verkehr, Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Das Planzeichen kommt im Regionalplan nicht zur Anwendung, da kein entsprechender Planungsfall vorliegt.

7.3.6 Planzeichen bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)

Zur Anbindung großer Verkehrsquellen und -ziele sowie zur Schließung von Lücken des regionalen Netzes werden sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege in Bestand und Planung mit Planzeichen bc) zeichnerisch dargestellt und vor Planungen oder Maßnahmen geschützt, die eine spätere Herstellung des Schienenwegs behindern würden. Anschlüsse zur Anbindung großer Verkehrsquellen und -ziele kommen insbesondere in Frage für Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Kraftwerksstandorte, Flughäfen und vergleichbare Flächen mit hohem Verkehrsaufkommen. Lückenschlüsse können beispielsweise dargestellt werden, wenn durch die Herstellung eines kurzen Verbindungsstücks Umwegfahrten oder Rangiervorgänge für den Personen- oder Güterverkehr vermieden oder verringert werden können.

Es wird unterschieden nach Maßnahmen, die

- neu dargestellt werden,
- gestrichen werden oder
- gleich bleiben.

Im Folgenden werden ~~lediglich~~ die Darstellungen benannt, die im Vergleich zum GEP99 entweder neu dargestellt oder aus dem Plan gestrichen werden. ~~Alle weiteren sonstigen~~ Weitere unverändert im Plan bleibende sonstige regionalplanerisch ~~bedeutsamen~~ bedeutsame Schienenwege ~~bleiben unverändert im Plan dargestellt, weil sie unverändert weiterhin ihre regionalplanerische Funktion erfüllen~~ gibt es nicht.

7.3.6.1 Planzeichen bc) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche:

Maßnahmen, welche aufgrund ihrer Aufnahme in den Bedarfsplan nun in einem anderen Planzeichen darzustellen sind:

- Regiobahn-Verlängerung-Ost (Wuppertal)

7.3.6.2 Planzeichen bc) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche:

Maßnahmen, welche nicht auf einer vorhandenen Strecke basieren und nicht im aktuellen Bedarfsplan dargestellt sind jedoch einen regionalbedeutsamen Netzlückenschluss darstellen:

~~— Lückenschluss Heiligenhaus (Lückenschluss Circle-Line)~~

- Viersener Kurve (Verflüssigung des Verkehrs durch Vermeidung von Rangiervorgängen)

7.3.7 Planzeichen c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlaghäfen

Im Planungsraum ist lediglich der Rhein einschließlich der Zuwegung zum Hafen Kleve als Bundeswasserstraße darzustellen. Nach der fachrechtlichen Definition des § 1 Bundeswasserstraßengesetz gehören zu einer Bundeswasserstraße auch alle Gewässerteile, die mit dieser in ihrem Erscheinungsbild als natürliche Einheit anzusehen sind, mit dieser durch einen Wasserzu- oder -abfluss in Verbindung stehen, einen Schiffsverkehr mit der Bundeswasserstraße zulassen und im Eigentum des Bundes stehen.

Auf Grundlage der geltenden LPIG DVO entfällt die bisherige stilisierte Darstellung der Häfen (blauer „Haken“). Darstellungen von Häfen erfolgten stattdessen zukünftig mit einem Kreisymbol, welches im Verlauf der Wasserstraße dargestellt wird.

7.3.7.1 Planzeichen c) (Hafensymbol) – im Vergleich zum GEP99 gleichbleibende Bereiche

Da sich gegenüber dem Zeitpunkt der Erarbeitung des GEP99 die Vorgaben der DVP-LPIG zum Symbol zur zeichnerischen Darstellung von Güterumschlaghäfen verändert haben, muss für alle Hafenstandorte eine Änderung der zeichnerischen Darstellung vorgenommen werden. Es gibt somit keine gleichbleibenden Darstellungen.

7.3.7.2 Planzeichen c) (Hafensymbol) – im Vergleich zum GEP99 gestrichene Bereiche

Bei rein betriebsgebundenen Umschlagstellen, die für eine öffentliche Nutzung nicht zur Verfügung stehen, ist nicht davon auszugehen, dass es sich um für den regionalen Gütertransport bedeutsame Güterumschlaghäfen handelt. Eine entsprechende zeichnerische Darstellung soll daher nicht mehr erfolgen. Hiermit geht aus regionalplanerischer Sicht keinerlei Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Umschlagstellen einher, da die Darstellung eines symbolischen Hafens mit Planzeichen 3c) nicht Voraussetzung ist für den Bau und Betrieb von entsprechenden Verladeeinrichtungen. Betroffen sind die folgenden Standorte:

- Hafendarstellung Kleve-Salmorth, Rhein-km 856,80 bis 857,16 linkes Ufer
- Hafendarstellung Emmerich, Rhein-km 852,755 bis 853,065, rechtes Ufer
- Hafendarstellung Rees, Hauptortslage / Rheinpromenade
- Hafendarstellung Krefeld-Uerdingen (Nachvollzug der Rücknahme des Flächenumfangs der Hafenverordnung im Übergangsbereich Dujardinstraße / Rheinuferstraße; der nördlich anschließende Chempark verfügt zudem lediglich über eine betriebsgebundene Umschlagstelle; die Streichung betrifft nicht den Haupthafen Krefeld)
- Hafendarstellung Monheim zwischen Hauptortslage und Baumberg (ehemalige betriebsgebundene Anlegestelle der Firma Shell Aufgabe der Nutzung in 2001; Anlegestelle vollständig zurückgebaut)
- Hafendarstellung Monheim, Rhein-km 707,184 bis 707,313, rechtes Ufer

Streichung eines öffentlich zugänglichen Güterumschlaghafens wegen zwischenzeitlicher Aufgabe der Nutzung (mit der Streichung geht keinerlei Einschränkung für eine etwaige Wiederaufnahme des Betriebs einher):

- Haupthafen Kleve

Streichungen von Güterumschlaghäfen zum Zwecke einer Neudarstellung mit neuem Planzeichen:

- Haupthafen Emmerich (142ha)
- Haupthafen Krefeld
- Hafen Neuss
- Haupthafen Düsseldorf
- Hafen Düsseldorf-Reisholz
- Hafen Dormagen-Stürzelberg

7.3.7.3 Planzeichen c) (Hafensymbol) – im Vergleich zum GEP99 neu dargestellte Bereiche

Neudarstellungen von öffentlich zugänglichen Güterumschlaghäfen mit neuem Planzeichen:

- Haupthafen Emmerich
- Haupthafen Krefeld
- Hafen Neuss
- Haupthafen Düsseldorf
- Hafen Düsseldorf-Reisholz
- Hafen Dormagen-Stürzelberg

7.3.8 Planzeichen da (einschließlich d)) Flughafen/ -Plätze für den zivilen Luftverkehr

Mit Planzeichen da) als Vorranggebiete zeichnerisch dargestellt werden gemäß den Vorgaben der LPIG DVO Gelände von Flughäfen / -plätzen für den zivilen Luftverkehr, deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Der LEP IV Schutz vor Fluglärm enthält im Planungsraum Lärmschutzzonen für

- den Verkehrslandeplatz Mönchengladbach,
- den Militärflugplatz Laarbruch (mittlerweile zivile Nutzung)
- den Militärflugplatz Brüggen in Niederkrüchten (kein Flugbetrieb mehr) und
- den Verkehrsflughafen Düsseldorf.

7.3.8.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Mit Planzeichen da) werden auf Grundlage der Planzeichendefinition der DVO-LPIG die Bereiche der Flugplätze in Mönchengladbach, Laarbruch (Weeze) und Düsseldorf dargestellt. Hierbei wird in Düsseldorf ein untergeordneter Teilbereich, in dem sich gewerbliche Nutzungen befinden („airport city“), aus der bisherigen Flughafendarstellung ausgenommen und als ASB dargestellt.

7.3.8.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Auf dem Flughafen Niederkrüchten wurde die fliegerische Nutzung von Strahlflugzeugen 2001 eingestellt. Bis 2009 wurde die Fläche noch von britischen Militärhelikoptern genutzt. Für diesen Bereich wurde in Planungswerkstätten ein Nachnutzungskonzept unter Beteiligung der Region entwickelt, welches eine Nachnutzung als Freiraum und Siedlungsraum sowie die Nutzung von Windenergie vorsieht. Es erfolgt daher die zeichnerische Darstellung der in Planungswerkstätten entwickelten Nachfolgenutzung, Freiraum (BSLE, BSN), Windenergienutzung sowie eine gewerbliche Nachnutzung auf den ehemals bebauten Bereichen nördlich des Flugfelds. Eine zeichnerische Darstellung mit Planzeichen da) erfolgt nicht mehr.

7.3.8.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Es erfolgt keine Neudarstellung mit Planzeichen da).

7.3.8.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Darstellungen mit Planzeichen da) erfolgen auf Grundlage der DVO-LPIG. Für den ehemaligen Militärflugplatz Laarbruch in Weeze erfolgt hierbei insofern eine Abweichung als aufgrund seiner mittlerweile zivilen Nutzung hier keine Darstellung mit Planzeichen db) erfolgt.

7.3.9 Planzeichen db (einschließlich d)) Militärflugplätze

Mit Planzeichen db) als Vorranggebiete zeichnerisch dargestellt werden gemäß den Vorgaben der LPIG DVO Gelände von Flugplätzen, die überwiegend militärischer Nutzung vorbe-

halten sind und deren Lärmschutzzonen im LEP dargestellt sind. Der LEP IV Schutz vor Fluglärm enthält im Planungsraum Lärmschutzzonen für die folgenden Militärflugplätze:

- Militärflugplatz Laarbruch (mittlerweile zivile Nutzung)
- Militärflugplatz Brüggen in Niederkrüchten (kein Flugbetrieb mehr)

Da der ehemalige Militärflugplatz Laarbruch in Weeze mittlerweile für zivile Flugzwecke genutzt wird und am Militärflugplatz Brüggen in Niederkrüchten der Flugbetrieb eingestellt wurde (siehe hierzu auch Kapitel 7.3.8.2), ist im Planungsraum kein Flugplatz für militärische Nutzungen in Betrieb oder geplant; das Planzeichen wird daher im Regionalplan nicht verwendet. Es wurde auch im GEP99 nicht verwendet.

7.3.10 Planzeichen E) Grenzen der Lärmschutzgebiete Gemäß LEP "Schutz vor Fluglärm"

7.3.10.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Die im geltenden Regionalplan (GEP99) enthaltenen Darstellungen mit Planzeichen e) werden aus dem Plan gelöscht. Es gibt somit keine im Vergleich zum GEP99 gleichbleibenden Bereiche.

7.3.10.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Die im geltenden Regionalplan (GEP99) enthaltenen Darstellungen mit Planzeichen e) werden aus dem Plan gelöscht.

7.3.10.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Es erfolgen keine neuen Darstellungen mit Planzeichen e).

7.3.10.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die Formulierung der neuen Vorgaben erfolgt unter Betrachtung der übergeordneten Vorgaben des geltenden LEP 95, des LEP IV (Schutz vor Fluglärm) sowie des LEP-Entwurfs vom ~~Juni-2013~~22.09.2015. Wesentliche Aussagen zum Fluglärmschutz sind in diesem Zusammenhang dem LEP IV sowie dem LEP-Entwurf vom ~~Juni-2013~~22.09.2015 zu entnehmen.

Der LEP IV legt in Ziffer 4.2 seines Erläuterungsberichts fest, dass die für die Bauleitplanung getroffenen Regelungen des LEP Schutz vor Fluglärm in die textlichen Darstellungen der Regionalpläne zu übernehmen sind und dass die Regional- und Bauleitplanung in die zeichnerische Darstellung die Abgrenzungen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP Schutz vor Fluglärm übernehmen müssen.

Der LEP-Entwurf vom ~~Juni-2013~~22.09.2015 fordert hingegen in Ziel 8.1-7, dass die in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen gemäß Gesetz zum Schutz vor Fluglärm in den Regionalplänen nachrichtlich zu übernehmen sind. Die textlichen Darstellungen des LEP IV zu in den einzelnen Lärmschutzzonen zulässigen Satzungen und bauleitplanerischen Festsetzungen sind in Ziel 8.1-7 nicht mehr enthalten. Der LEP reagiert damit auf die neueren Regelungen des Fluglärmgesetzes, welches Vorgaben für Planungsmaßnahmen in Fluglärmschutzzonen bereits auf gesetzlicher Ebene enthält.

Die geplanten Vorgaben des LEP-Entwurfs erscheinen vor dem Hintergrund der neueren Fachgesetzlichen Vorgaben des Fluglärmsgesetzes sachgerecht. Die geplanten Vorgaben des Regionalplans richten sich daher nicht an den Inhalten des LEP IV aus, sondern sollen der Umsetzung der im LEP-Entwurf vorgesehenen neuen landesplanerischen Vorgaben des Ziels 8.1-7 dienen.

Hierbei wird davon ausgegangen, dass dessen Vorgaben zeitlich zuerst – also vor dem Regionalplan – in Kraft treten. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre die Regionalplanung auf Grundlage der Ziffern 4.1 und 4.2 der Erläuterungen des LEP IV zur Übernahme von dessen Lärmschutzzonen in die Regionalpläne verpflichtet. In diesem Fall wird hilfsweise für die im Rahmen der **Fortschreibung/Erarbeitung** des **Regionalplans/RPDs** beabsichtigte Verwendung der entsprechenden Planzeichen ein Zielabweichungsverfahren von den entsprechenden Vorgaben des LEP Schutz vor Fluglärm beantragt.

7.3.11 Planzeichen F) (einschließlich fa), fb) und fc)) Lärmschutzbereiche gemäß Fluglärmschutzverordnungen

Zur Darstellung von in Fluglärmschutzverordnungen gemäß Fluglärmsgesetz enthaltenen Lärmschutzzonen werden gemäß § 35 Abs. 4 DVO-LPIG die Planzeichen fa) (Tag-Schutzzone 1), fb) (Tag-Schutzzone 2) und fc) (Nacht-Schutzzone) sinngemäß aus den in der DVO-LPIG enthaltenen Planzeichen entwickelt.

7.3.11.1 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Der geltende Regionalplan (GEP99) enthält bisher keine Darstellungen mit Planzeichen f).

7.3.11.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Es werden keine Darstellungen des Planzeichens f) aus dem geltenden Regionalplan (GEP99) gelöscht.

7.3.11.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Für Flughäfen, für die in Rechtsverordnungen gemäß Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG) Lärmschutzzonen festgesetzt wurden, werden entsprechend Ziel 8.1-7 des LEP-Entwurf vom **Juni 2013/22.09.2015** die in der jeweiligen Fluglärmschutzverordnung enthaltenen Lärmschutzzonen nachrichtlich in den Regionalplan übernommen. Dies betrifft im Planungsraum die Flughäfen in Düsseldorf und Weeze.

7.3.11.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben dienen der Umsetzung des Ziels 8.1-7 des LEP-Entwurfs vom **Juni 2013/22.09.2015**. Für nähere Darlegungen, insbesondere zum Verhältnis zwischen Regionalplan, LEP IV und LEP-Entwurf vom **Juni 2013/22.09.2015** wird auf die entsprechenden begründenden Ausführungen im Kapitel 7.3.10 verwiesen.

Die Darstellung des Planzeichens f) bezieht sich insbesondere auf den zweiten Absatz des Ziels 8.1-7.

7.3.12 Planzeichen G) Erweiterte Lärmschutzzonen

Zur Darstellung von Erweiterten Lärmschutzzonen wird gemäß § 35 Abs. 4 DVO-LPIG das Planzeichen g) sinngemäß aus den in der DVO-LPIG enthaltenen Planzeichen entwickelt.

7.3.12.1 Im ersten Absatz Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gleichbleibende Bereiche

Der geltende Regionalplan (GEP99) enthält bisher keine Darstellungen mit Planzeichen g).

7.3.12.2 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) gestrichene Bereiche

Es werden keine Darstellungen des selben Planzeichens g) aus dem geltenden Regionalplan (GEP99) gelöscht.

7.3.12.3 Im Vergleich zum geltenden Regionalplan (GEP99) neu dargestellte Bereiche

Für den landesbedeutsamen Flughafen Düsseldorf (DUS) und den regionalbedeutsamen Flughafen Niederrhein in Weeze-Laarbruch (NRN) werden gemäß Ziel 8.1-7 des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015 Erweiterte Lärmschutzzonen, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultieren, dargestellt.

Am Flughafen Niederrhein in Weeze ergeben sich hierbei einige Besonderheiten, die der Lage des Flughafens unmittelbar an der Grenze zu den Niederlanden und dem aus diesem Grund gewählten Verlauf der Flugrouten sowie der eher nach Osten zum Bundesgebiet ausgerichteten Betriebsabwicklung geschuldet sind. Damit nicht – entgegen den Vorgaben der LAI – die Erweiterte Lärmschutzzone kleiner ist als die dort derzeit gültige Nachtschutzzone gemäß Fluglärmschutzverordnung, wurde bei der Berechnung ausnahmsweise auch die Umhüllende der derzeitigen Nachtschutzzone in die Berechnung einbezogen. Die auf diese Weise ermittelte Darstellung erreicht westlich des Flughafens die Grenze zu den Niederlanden und verläuft dann stark nach Norden gebogen mit ihrer äußersten Ausdehnung wieder auf deutsches Gebiet. Im Osten verläuft sie bis nach Kevelaer-Winneken donk deckungsgleich mit der Nachtschutzzone.

7.3.12.4 Raumordnerische Vorgaben des Bundes und des Landes

Die geplanten Vorgaben dienen der Umsetzung des Ziels ~~sieht der~~ 8.1-7 des LEP-Entwurfs vom 22.09.2015. Der LEP-Entwurf sieht darin vor, dass ~~in den Regionalplänen~~ im Umfeld der landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen eine Erweiterte Lärmschutzzone, die aus den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) resultiert, in den Regionalplänen festzulegen ist. Im Planungsraum liegen gemäß Ziel 8.1-6 des LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~ 22.09.2015 der landesbedeutsame Flughafen Düsseldorf (DUS) und der regionalbedeutsame Flughafen Niederrhein – Weeze-Laarbruch (NRN). Der räumliche Zuschnitt der Erweiterten Lärmschutzzone ~~wird~~ wurde von der Obersten Immissionsschutzbehörde nach den Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz ermittelt. ~~Da der Regionalplanungsbehörde keine Daten zu entsprechend ermittelten Erweiterten Lärmschutzzonen für die Flughäfen in Düsseldorf und Weeze vorliegen, erfolgt keine zeichnerische Darstellung.~~

7.4 Erläuterungskarten / Beikarten

Die Beikarten sind zugleich Erläuterungskarten im Sinne des § 35 Abs. 8 LPIG DVO bzw., soweit der LEP 95 oder der LEP-Entwurf vom ~~Juni 2013~~ 22.09.2015 sie fordert, Erläuterungskarten im Sinne der entsprechenden Planwerke auf Landesebene.

Soweit textliche Ziele oder Grundsätze des Regionalplans (Entwurf) auf Inhalte der Beikarten Bezug nehmen, werden diese Inhalte bei den entsprechenden textlichen Zielen und Grundsätzen begründet.

Gemäß § 35 Abs. 8 LPIG DVO können raum- und strukturbedeutsame sonstige Planungen und Nutzungsregelungen für das Planungsgebiet in Erläuterungskarten abgebildet werden, soweit sie zum Verständnis des Plans oder für die regionalplanerische Beurteilung von Planungen und Maßnahmen notwendig oder zweckmäßig sind.

Welche Beikarten es gibt, kann dem Planwerk entnommen werden.

2. Entwurf - Stand: Juni 2015

8. KOMPLETT WEGFALLENDE GRAPHISCHE DARSTELLUNGSKATEGORIEN (EINSCHLIEßLICH DER KORRESPONDIERENDEN DARSTELLUNGEN)

Vorbemerkung: Auch hier gilt die Vorbemerkung bei Kapitel 7 (Kapitelbeginn).

8.1 Siedlungsraum

Keine.

8.2 Freiraum

Keine.

8.3 Verkehrsinfrastruktur

8.3.1 Planzeichen 3. ba-3) Trasse der Umgehung Emmerich

Das Planzeichen 3. ba-3) „Trasse der Umgehung Emmerich“ wurde als sinnngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den geltenden Regionalplan (GEP99) aufgenommen. Sie war als potentielle Trassenführung für die aus den Niederlanden kommende Betuwe-Linie gedacht gewesen. Da sich zwischenzeitlich die Planung für die Fortsetzung der Betuwe-Linie auf der Trasse durch die Ortslage Emmerich verfestigt hat, besteht für die Darstellung Sch17 „Umgehung Emmerich“ kein Bedarf mehr.

8.3.2 Planzeichen 3. bb-1a) S-Bahn

Das Planzeichen 3. bb-1a) „S-Bahn“ wurde als sinnngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den geltenden Regionalplan (GEP99) aufgenommen.

Nach der LPIG DVO sind mit Planzeichen 3. bb) „Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs“ darzustellen. Der geltende Regionalplan (GEP99) stellt S-Bahnen jedoch mit Planzeichen bb-1a) dar. Da grundsätzlich regional bedeutsame Schienenwege im Regionalplan dargestellt werden, kann der mit dieser Darstellung verbundene inhaltliche Zweck (insbes. Freihaltung der für den Schienenverkehr benötigten Flächen) – unabhängig von der jeweils verkehrenden Zuggattung – mit einem gemeinsamen Planzeichen erreicht werden. Planzeichen bb-1a) ist damit entbehrlich.

8.3.3 Planzeichen 3. bb-1b) Stadtbahn

Das Planzeichen 3. bb-1b) „Stadtbahn“ wurde als sinnngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den geltenden Regionalplan (GEP99) aufgenommen.

Nach der LPIG DVO sind mit Planzeichen 3. bb) „Personen- und Güterverkehrsstrecken des mittleren Geschwindigkeitsbereiches (z.B. Regionalbahn, Regionalschnellbahn) sowie Schienenstrecken des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs (z.B. S-Bahn, City-Bahn, Stadtbahn) und des Güterverkehrs“ darzustellen. Der geltende Regionalplan (GEP99) stellt innerorts Straßen- und Stadtbahnlinien jedoch mit Planzeichen bb-1b) dar. Um der Vorgabe der LPIG DVO der Darstellung des regionalbedeutsamen Öffentlichen Personennahverkehrs nachzukommen, sollen rein kommunal bedeutsame Schienenwege zukünftig nicht mehr dargestellt werden. Regional bedeutsame, d.h. mindestens zwei Kommunen verbindende kommunale Schienenwege werden jedoch weiterhin zeichnerisch dar-

gestellt. Da grundsätzlich regional bedeutsame Schienenwege im Regionalplan dargestellt werden, kann der mit dieser Darstellung verbundene inhaltliche Zweck (insbes. Freihaltung der für den Schienenverkehr benötigten Flächen) – unabhängig von der jeweils verkehrenden Zuggattung – mit einem gemeinsamen Planzeichen erreicht werden. Planzeichen bb-1b) ist damit entbehrlich.

8.3.4 Planzeichen 3. bd) Regionalbedeutsame Park-and-Ride-Anlagen

Das Planzeichen 3. bd) „Regionalbedeutsame Park-an-Ride-Anlagen“ wurde als sinngemäße Entwicklung eines neuen Planzeichens in den geltenden Regionalplan (GEP99) aufgenommen.

Es ist vorgesehen, zukünftig über eine textliche Vorgabe die Anlage von Umsteigeanlagen, Parkeinrichtungen und Fahrradstationen an geeigneten Haltepunkten des öffentlichen Verkehrs zu steuern. Für die zeichnerische Verortung dieser Anlagen im Regionalplan wird hingegen kein hinreichendes Regelungserfordernis mehr gesehen. Aufgrund des je nach Lage im Verkehrsnetz, Örtlichkeit und Bauform sehr variablen Flächenbedarfs und –zuschnitts derartiger Knotenpunkte ist davon auszugehen, dass die Planung der entsprechenden Standorte durch die Kommunen geleistet werden kann. Die Verortung von Park & Ride-Anlagen soll daher den nachfolgenden Planungsebenen übertragen werden. Auf die Darstellung des Planzeichens bd) soll zukünftig verzichtet werden.

8.4 Erläuterungskarten

8.4.1 Erläuterungskarte „Landschaft“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Landschaft wird verzichtet, da die darin enthaltenen Inhalte in der vorliegenden generalisierten Darstellung lediglich Hinweischarakter auf die den Informationsmedien des Fachinformationssystems des LANUV zu entnehmenden Detailinformationen haben, oder aber im Rahmen der FortschreibungErarbeitung des RPDs thematisch anders zugeordnet (z.B. Wertvolle Kulturlandschaften) oder im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung inhaltlicher Schwerpunktsetzungen anders gegliedert und entsprechend dargestellt wurden (z.B. Biotopverbund mit den Beikarten 4D – Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes – und 4E – Regionaler Biotopverbund).

8.4.2 Erläuterungskarte „Freizeit, Erholung“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Freizeit, Erholung wird verzichtet, da die darin enthaltenen Inhalte im Rahmen der FortschreibungErarbeitung des RPDs thematisch eine veränderte Zuordnung erfahren haben (z.B. historische Ortskerne) oder im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung inhaltlicher Schwerpunktsetzungen anders gegliedert und entsprechend dargestellt wurden. Dies gilt für die Grünen Entwicklungsbänder, die in veränderter Form beispielsweise in der Beikarte 4C – regionale Grünzüge – und in der Beikarte 4E – Regionaler Biotopverbund inhaltlich – aufgegriffen wurden.

8.4.3 Erläuterungskarte „Klima“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Klima wird verzichtet, da die genaue Lage und aktuelle Bedeutung der entsprechenden sensiblen Räume sich in der Regel nur auf einer sehr kleinteiligen Ebene unterhalb der Region in einer für die Grundsatzumsetzung hinreichend genauen Detaillierung ermitteln lässt. Die Lage kann sich zudem z.B. durch zwischenzeitliche Nutzungsänderungen auch laufend ändern.

8.4.4 Erläuterungskarte „Personenverkehrsnetz“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Personenverkehrsnetz wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans – insbesondere zur Sicherung von Verkehrsstrassen – aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die darüber hinaus in der Erläuterungskarte Personenverkehrsnetz enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der jeweiligen Verkehrs- bzw. Aufgabenträger zu entnehmen.

8.4.5 Erläuterungskarte „Güterverkehrsnetz“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Güterverkehrsnetz wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans – insbesondere zur Sicherung von Verkehrsstrassen – aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die darüber hinaus in der Erläuterungskarte Güterverkehrsnetz enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der jeweiligen Verkehrs- bzw. Aufgabenträger zu entnehmen.

8.4.6 Erläuterungskarte „Straßen“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Straßen wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans – insbesondere zur Sicherung von Verkehrsstrassen – aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die darüber hinaus in der Erläuterungskarte Straßen enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der jeweiligen Verkehrs- bzw. Aufgabenträger zu entnehmen.

8.4.7 Erläuterungskarte „Abfallwirtschaft“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Abfallwirtschaft wird verzichtet, da die inhaltlichen Vorgaben des Regionalplans aus sich heraus in hinreichender Weise verständlich sind. Die in der Erläuterungskarte Abfallwirtschaft enthaltenen Inhalte haben lediglich allgemein informativen Charakter und sind den Informationsmedien der entsprechenden Fachplanung zu entnehmen.

8.4.8 Erläuterungskarte 10 „Steinkohle und Salzbergbau“ (Streichung gegenüber GEP99)

Auf die Erläuterungskarte des GEP99 Steinkohle- und Salzbergbau wird verzichtet, weil im Planungsraum Düsseldorf durch Wegfall der zum RVR-Gebiet gehörenden Kommunen kein Steinkohle- oder Salzbergbau mehr betrieben wird.

9. Umgang mit den Ergebnissen der Strategischen Umweltprüfung

9.1 Einführung

Gemäß der Vorgaben des § 9 ROG wurde für die Fortschreibung/Erarbeitung des Regionalplanes (GEP99) RPDs eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und als zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ein Umweltbericht erarbeitet. In diesem sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Regionalplanes auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen, die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt, beschrieben und bewertet worden (vgl. hierzu „Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf“ (Umweltbericht Textteil inklusive Anhänge) Büro Bosch und Partner GmbH im Auftrag der Bezirksregierung Düsseldorf, Juli 2014, im Folgenden: „Umweltbericht“). Der Umweltbericht hat dabei sowohl die beabsichtigten textlichen als auch die zeichnerischen Darstellungen des RPD einer Bewertung unterzogen.

Dieses Kapitel 9 dient dazu, die Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltprüfung bei der Planaufstellung zu dokumentieren und dabei insbesondere das Festhalten an raumordnerischen Festlegungen mit voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen einer erhöhten Begründung und Abwägung zu unterziehen. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass der gesamte Prozess der Planentwurfserarbeitung begleitet war von dem Bestreben, möglichst konfliktfreie Bereiche oder Trassenverläufe zu identifizieren. Verwiesen wird auf die vorlaufenden Kapitel, in dem die Festlegungen begründet und deren raumordnerische Notwendigkeit ausführlich dargelegt wurde. Das Kapitel 7 zeigt für die verräumlichten Plandarstellungen die jeweils hinterlegten konzeptionellen Überlegungen auf. An diese Begründungszusammenhänge wird im Folgenden angeknüpft soweit für bestimmte Festlegungen erhebliche Umweltauswirkungen zu diskutieren sind. Festlegungen und Plandarstellungen, welche sich im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes im Sinne der regionalplanerischen Prüftiefe als unkritisch herausgestellt haben, müssen in diesem Kapitel keiner besonderen Begründung mehr zugeführt werden.

Das Unterkapitel 9.2 wird dabei zunächst die im Umweltbericht ermittelten, voraussichtlichen Umweltauswirkungen der textlichen Ziele und Grundsätze des Regionalplanes in den Blick nehmen. Anschließend werden die verräumlichten, zeichnerischen Darstellungen diskutiert (Kapitel 9.3), soweit sich auf Grundlage der im Umweltbericht vorgenommenen Prüfmethode im Ergebnis erhebliche Umweltauswirkungen gezeigt haben. Zu jeder konfliktbehafteten Bereichsdarstellung wird im Einzelnen aufgezeigt und begründet, ob die Fläche auf Grundlage des Ergebnisses aus dem Planentwurf herausgenommen wurde, ggf. in einem anderen alternativen Flächenzuschnitt beibehalten wurde oder aber aufgrund anderer gewichtiger Belange trotz erheblicher Umweltauswirkungen unverändert beibehalten wird. Des Weiteren wird aufgezeigt, welche anderen Alternativen zusätzlich geprüft wurden und die letztliche Auswahl begründet.

Für einzelne Flächen war darüber hinaus eine besondere Betrachtung des europäischen Natura 2000 Gebietsschutzes erforderlich. Soweit Natura 2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind gem. § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35 BNatSchG) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet (VS-Gebiet) erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Bzgl. der Vorgehensweise bei Natura 2000-Prüfungen und deren Ergebnisse wird auf den Umweltbericht und seine Anhänge verwiesen. (vgl. „Umweltprüfung zur Fortschreibung des Regionalplanes“ hierzu insbesondere Anhang B). Soweit nach Ablauf der entsprechenden Prüfungen nicht ausgeschlossen werden kann, dass erhebliche Beeinträchtigungen bestehen, sind im Sinne von § 34 Abs. 3 BNatSchG zumutbare Alternativen zu suchen sowie zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen (FFH-VP der Stufe 3). In diesem Zusammenhang sind insbesondere alternative Standorte zu betrachten. Derartige potentiell konfliktbehaftete Flächen werden ebenso in diesem Kapitel diskutiert und ggf. ein Festhalten unter den Ausnahmetatbeständen des § 34 Abs. 3 BNatSchG besonders dargelegt.

9.2 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen textlicher Darstellungen

Im Sinne einer vollumfänglichen Betrachtung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des RPD wurden unter dem Kapitel 5 des Umweltberichtes auch die Wirkungen der textlichen Ziele und Grundsätze soweit möglich und dem Abstraktionsgrad der Regionalplanung entsprechend untersucht und bewertet. Bzgl. genauerer Methodik und Ergebnisse wird auf den Umweltbericht verwiesen (vgl. hierzu insbesondere Kap. 2.4 und Kap. 5 des Umweltberichtes). Die Bewertung konnte überwiegend nur als raumunspezifische Trendeinschätzung im Rahmen einer verbal argumentativen Betrachtung erfolgen. Bei einzelnen textlichen Festlegungen, welche einen unmittelbaren Bezug zu zeichnerischen Festlegungen haben, wurde insoweit auch auf die Prüfung einzelner Bereichsdarstellungen verwiesen. Soweit für die räumlich unspezifischen Festlegungen überhaupt voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen im Umweltbericht im Sinne einer Trendeinschätzung vermutbar waren, soll auf Grundlage der ausführlichen Herleitungen der Regelungen in den Kapitel 2,3,4 und 5 dieser Begründung das Festhalten an den Festlegungen begründet werden.

9.3 Voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zeichnerischer Darstellungen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist eine vollumfängliche Betrachtung möglicher Umweltauswirkungen zeichnerischer Darstellungen erfolgt. D.h. es wurden auch Planinhalte ohne negative bzw. mit voraussichtlich positiven Umweltauswirkungen mindestens einer verbal-argumentativen Bewertung zugeführt.

Im Sinne der im Umweltbericht dargestellten, abgestuften Prüfmethode (vgl. Kap. 2 des Umweltberichtes) erfolgte eine vertiefte raumbezogene Betrachtung (Erarbeitung von Prüfbögen) für die Darstellungen, die insbesondere eine künftige siedlungs- bzw. bauliche Inanspruchnahme auf raumordnerischer Ebene vorbereiten und somit grundsätzlich erhebliche Umweltauswirkungen ermöglichen. Dabei wurden nicht nur reine Neudarstellungen, sondern auch regionalplanerische Reserven in den Prüfumfang einbezogen. Die nachfolgende Tabellenstruktur arbeitet kongruent zur Reihenfolge des Kapitels 7 der Begründung (Begründung zu den zeichnerischen Darstellungen) die einzelnen regionalplanerischen Darstellungstypen ab und weist auf besonders abwägungsrelevante Ergebnisse des Umweltberichtes im Einzelnen hin. Soweit der Umweltbericht im Rahmen der Erarbeitung eines Prüfbogens unter den Maßstäben seiner Prüfmethode zu dem Ergebnis gelangt ist, dass erhebliche Umweltauswirkungen durch die Darstellung zu erwarten sind, wird die Fläche nachfolgend unter dem jeweiligen Planzeichen diskutiert. Die Flächendarstellungen mit positivem/unproblematischem Ergebnis im Umweltbericht werden im Kapitel 9 nicht noch einmal diskutiert. Soweit unter einzelnen Planzeichen demnach Kommunen nicht benannt sind, bedeutet dies, dass sich in diesem Fall kein kritisches Prüfbogenergebnis zeigte.

Die jeweilig angegebene Flächenbezeichnung entspricht der Benennung des entsprechenden Prüfbogens im Umweltbericht. Für jeden dieser Bereiche wird im Folgenden der beabsichtigte Umgang mit dem Ergebnis des Umweltberichtes dokumentiert. Des Weiteren werden zu einzelnen Flächen auch anderweitige, geprüfte Alternativen diskutiert. Soweit an einer Flächendarstellung trotz voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen festgehalten werden muss, wird dies besonders begründet. Dabei wird nicht nur allgemein auf das betroffene Schutzgut Bezug genommen, sondern es werden die jeweils im Prüfbogen konkret betroffenen Kriterien zu den einzelnen Schutzgütern angesprochen und in der Abwägung erläutert.

Naturgemäß sind insbesondere einzelne Darstellungen zu ASB, GIB und Windkraft häufiger zu diskutieren. Sind dabei im Rahmen der schutzgutbezogenen Betrachtung einzelne Kriterien besonders häufig und gleichgeartet betroffen, wird die Betroffenheit zunächst allgemein umfassend behandelt. Bei der Beschreibung und Abwägung einzelner Flächen sollen auf diese Weise unnötige Doppelungen vermieden werden.

9.3.1 Siedlungsraum

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN A) ALLGEMEINE SIEDLUNGSBEREICHE

Im Rahmen der Umweltprüfung sind sowohl ASB-Neudarstellungen als auch geeignete regionalplanerische ASB-Reserven des Regionalplanes GEP99, an welchen auch künftig festgehalten werden soll, einer räumlich-konkreten Prüfung unterzogen worden. Die Festlegungen sind Teil einer begründeten planerischen Gesamtkonzeption, welche im Gegenstromprinzip unter Berücksichtigung der Hinweise der Städte und Gemeinden in der Planungsregion erarbeitet wurden. Die Konzeption für die zeichnerische Darstellung der ASB, wie sie in Kapitel 7.1.1 der Begründung dargestellt ist, hat neben vier anderen wesentlichen Zielsetzungen als grundlegendes Ziel möglichst restriktionsfreie Bereiche im Sinne des Natur- und Umweltschutzes auszuwählen (vgl. Kap. 7.1.1.9). Trotz allem verbleiben Flächen, deren Festlegung gemäß Ergebnis des Umweltberichtes erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen. Diese Umweltauswirkungen und der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Entwicklung der Siedlungspotentiale werden durch den Belang der bedarfsgerechten Entwicklung von Siedlungsbereichen begründet. Der Umgang mit den als kritisch bewerteten Flächen wird nachfolgend erläutert und ein Festhalten an Flächendarstellungen besonders begründet.

Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung haben bestimmte Kriterien der Umweltprüfung häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) sowie die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch (in Bezug auf das Kriterium „Nähe zu emittierender Planfestlegung im Umfeld“) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.

- Schutzgut Boden - Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welches im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass schutzwürdige Böden in der Planungsregion Düsseldorf weit verbreitet sind. Der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche liegt in der Planungsregion bei rund 30%. Daran haben die Böden mit Filter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen, 26 % (Filter- und Pufferfunktion), 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012).

Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion - ist erkennbar, dass eine ihrer Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss, schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, soweit ein Bedarf hierfür vorliegt, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.1. der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen aus siedlungsstruktureller Sicht berücksichtigt werden sollen.

Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche

Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufung der Umweltauswirkungen als erheblich kommt; sofern Archivböden im Bereich neuer Siedlungsbereichsdarstellungen liegen, können diese auf der Grundlage großmaßstäbiger Karten auf den nachfolgenden Planungsebenen mit entsprechend höherer Detailschärfe angemessen berücksichtigt und von der Inanspruchnahme ausgenommen werden. Hierzu geben die Prüfbögen für die betroffenen Bereiche entsprechende Hinweise. Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlicher erheblicher Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue Siedlungsbereiche dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Insbesondere durch das Bestreben, raumordnerische Siedlungsbereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche. Diese Darstellungen sollen im Sinne der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dazu beitragen, Zersiedlung und eine damit verbundene weitere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu vermeiden. Insoweit muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.

- Schutzgut Mensch – Kriterium: Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m)

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, wurde im Umweltbericht unter dem Kriterium Wohnen auch das Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im Umfeld von 1.500 m betrachtet (vgl. Umweltbericht Anhang A – Kap. 2.1.3.). Vor dem Hintergrund, dass die Festlegung von allgemeinen Siedlungsbereichen vorrangig die künftige planungsrechtliche Sicherung von Wohnnutzungen zur Folge hat, wurde überprüft inwieweit dabei in bereits durch mögliche Emissionen vorbelastete Räume hineinentwickelt wird. Dabei wurde im Sinne eines worst-case Ansatzes in der gutachterlichen Bewertung von Entfernungen bis 1.500 m ausgegangen. Naturgemäß führt dies in der dichtbesiedelten Planungsregion Düsseldorf im Rahmen der Prüfung einzelner Bereiche, häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung im Rahmen der SUP. Mit Blick auf das Bestreben die Siedlungsentwicklung möglichst auf die vorhandenen Strukturen auszurichten und eine fortschreitende Zersiedlung zu vermeiden, ergibt sich jedoch eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, bzw. beim Festhalten an regionalplanerisch sinnvollen Siedlungsreserven. Insoweit ist es auch nicht in allen Fällen vermeidbar, dass Flächen in einer gewissen Nähe zu vorhandenen Emittenten (in d. R. größere Straßen) liegen, sich jedoch trotz allem in der Gesamtabwägung als sinnvoll erweisen. Gerade bei der Betroffenheit dieses Kriteriums gilt es überdies zu berücksichtigen, dass auf den nachfolgenden Planungsebenen noch weitergehende Steuerungsinstrumentarien zum Umgang mit vorhandenen Vorbelastungen im Umfeld bestehen (bspw. Gliederung von Baugebieten etc.). Insoweit muss dieser Belang zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Dass es auf nachfolgenden Planungsebenen ggf. eine zu berücksichtigende Problematik geben kann, ist durch das Ergebnis des Prüfbogens im Umweltbericht sowie durch die Abwägung in diesem Kapitel dokumentiert.

Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung oder , Veränderung <u>oder Streichung</u> der Bereichsdarstellung bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Düsseldorf	
Düs_036__ASB (Vorschlag-29 KommG)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie einer Überschneidung mit einem 300m-Puffer um den Biotopverbund von herausragender Bedeutung „Hamm-Volmerswerther Deichvorland“.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe zu Beginn der Tabelle dargelegte Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Der geplante ASB soll trotz der Überschneidung mit der Pufferfunktion zum Biotopverbund und der sich daraus ergebenden erheblichen Umweltauswirkungen beibehalten werden, da in der Stadt Düsseldorf ein hoher Wohnbauflächenbedarf besteht, der aufgrund fehlender geeigneter Standorte nicht gedeckt werden kann. Alternativen bestehen nicht aufgrund der hohen Freiraumwertigkeiten und der hohen Siedlungsdichte. Zudem ist der Bereich einer von nur zwei Bereichen, die bereits im GEP99 als Sondierbereich für eine zukünftige Siedlungsentwicklung vorgehalten wurden. Innerhalb des neu dargestellten ASB befindet sich bereits eine Bebauung entlang der Straßen (Auf der Böck, Hinter der Böck, Aderkirchweg), weshalb es sich hier nicht um einen Neuansatz im unberührten Freiraum handelt. Zudem ist die Fläche durch den bestehenden S-Bahnanschluss und die Straßenlinie Hamm gut angebunden (S-Bahn und Straßenbahn), auch liegt der neue ASB nah zur Düsseldorfer Innenstadt. Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.</p>
Düs_055__ASBRES (11-C2), Düs_057__ASBRES (11-C3)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Flächendarstellung wird verändert.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden), der Überlagerung mit einem HQ100-Überschwemmungsgebiet („2756_Anger“) sowie aufgrund einer Überschneidung mit der regionalen Kulturlandschaft „Bereich zwischen Mündelheim, Rahm und Kalkum (Duisburg, Düsseldorf)“. Die ASB-Reserve Düs_055__ASBRES (11-C2) wird aufgrund der Umweltauswirkungen komplett zurückgenommen. Die benachbarte Reserve Düs_057__ASBRES (11-</p>

	C3) erhält einen anderen Zuschnitt und wird als Alternativenfläche erneut geprüft (s.u.).
Düs_057__ASBRES (11-C3) - <i>Alternative</i>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden), der Überlagerung mit einem HQ100-Überschwemmungsgebiet („2756_Anger“) sowie aufgrund einer Überschneidung mit der regionalen Kulturlandschaft „Bereich zwischen Mündelheim, Rahm und Kalkum (Duisburg, Düsseldorf)“.</p> <p>Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. In der Stadt Düsseldorf stehen aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und bei einem hohen Wohnbauflächenbedarf nur wenige Flächen zur Option. Der Standort ist zudem verkehrstechnisch in der Nähe zum S-Bahnhof gut angebunden. Der Standort ist außerdem eine ASB-Reserve aus dem GEP99, bei der die Kommune signalisiert hat, daran dauerhaft festhalten zu wollen. Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden. Die Überlagerung mit dem Überschwemmungsbereich konnte durch den Neuzuschnitt verkleinert werden. Die verbliebene Konfliktfläche ist auf den nachgeordneten Planungs- und Zulassungsebenen zu berücksichtigen.</p>
Düs_058__ASBRES (11-C4), Düs_062__ASBRES (11-C1)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden) sowie aufgrund einer Überschneidung mit der regionalen Kulturlandschaft „Bereich zwischen Mündelheim, Rahm und Kalkum (Duisburg, Düsseldorf)“.</p> <p>Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. In der Stadt Düsseldorf stehen aufgrund der dichten Siedlungsstruktur und einem hohen Wohnbauflächenbedarf nur wenige Flächen für die Siedlungsentwicklung zur Option. Der Standort ist zudem verkehrstechnisch in der Nähe zum S-Bahnhof gut angebunden. Der Standort ist außerdem eine ASB-Reserve aus dem GEP99, bei der die Kommune signalisiert hat, daran dauerhaft festhalten zu wollen. Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.</p>

Krefeld	
Kre_034__ASB (0014-24)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 44) im Umfeld. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 44) im Umfeld.</p>
Kre_ASBRES_B_003 (0014-66)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 44) im Umfeld. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 44) im Umfeld.</p>
Kre_ASBRES_008 (0014-68)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund einer Überschneidung mit einem 300m-Puffer um das Naturschutzgebiet KR-009 „Riethbenden“. Hier ist eine kleine Fläche im Osten der Reserve betroffen. Da zwischen dem Naturschutzgebiet und der ASB-Reserve vorhandene Bebauung liegt, wird nicht davon ausgegangen, dass das Naturschutzgebiet durch die Inanspruchnahme der Reserve gefährdet wird. Die Problematik wird auf der nachfolgenden Bauleitplanebene geregelt.</p> <p>Weiterhin wird im neuen Regionalplan der Raum neu geordnet, das Naturschutzgebiet als Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt. Es wird somit in seiner Funktion gesichert.</p>

Mönchengladbach	
Mön_005__ASBRES (15-RPB 6)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden) sowie aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 52) im Umfeld.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 52) im Umfeld.</p>
Mön_010__ASBRES (15-RPB 4)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden) sowie aufgrund des Vorkommens von stark emittierenden Planfestlegungen (BAB 44) im Umfeld.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt für die Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 44) im Umfeld.</p>
Remscheid	
Rem_024__ASB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen auf ein Naturschutzgebiet und bedeutende Kulturlandschaften zu erwarten.</p> <p>Diese ASB-Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet NSG „Westerholt“ (Umfeld) und die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (im Süden des Plangebietes) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Aufgrund fehlender Alternativen und des im Sied-</p>

	<p>lungsmonitoring 2012 von der Stadt Remscheid nachgewiesenen Fehlbedarfes, bleibt diese ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung weiter dargestellt.</p>
<p>Solingen</p>	
<p>SoI_002_ASBRES</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Diese ASB Reserve ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung der Stadt Solingen entgegen. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Auf die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p>
<p>SoI_007_ASBRES/ SoI_043_ASB</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Flächendarstellung wird geändert.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiet, planungsrelevante Arten, geschützte Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige / klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Diese ASB Reserve und ASB Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Aufgrund fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Solingen nachgewiesenen Fehlbedarfes, bleibt diese ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung, in reduzierter Form, weiter dargestellt. Der Bereich wird im nördlichen Bereich auf die Grenze des NSG SG-011_Mittleres Ittertal und Bayerter Bachtal reduziert und aus Gründen des Artenschutzes (Abstand zur verfahrenskritischen planungsrelevanten Art Gelbbauchunke) verkleinert. Der gesamte Bereich hat dann eine Größenordnung von ca. 20ha. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Die von der Planung betroffenen klimarelevanten Böden liegen im Übrigen am Rand der Darstellung in einem zum Teil bereits bebauten Bereich. Auf eine etwaige Betroffenheit kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen reagiert werden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet, die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches, die geschützten Biotope und Biotopverbundfläche (welche lediglich randlich in sehr geringem Umfang tangiert werden) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p>

<p>Sol_007_ASBRES / Sol_043_ASB - Alternative</p>	<p>Der Prüfbogen für einen alternativen Flächenzuschnitt hat ergeben: Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der alternativen Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen auf Naturschutzgebiete, Schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften zu erwarten. Diese ASB Reserve und ASB Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Aufgrund fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Solingen nachgewiesenen Fehlbedarfes bleibt diese ASB Reserve für eine gewerbliche Entwicklung, in reduzierter Form, weiter dargestellt. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet NSG ME-043: Ittertal (Umfeld) und NSG SG-011: Mittleres Ittertal und Baverter Bachtal (Umfeld) und die Teilinanspruchnahme des regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden.</p>
<p>Wuppertal</p>	
<p>Wup_001_ASBRES)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf die Flächendarstellung wird verzichtet.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, geschützte Biotop, schutzwürdige Biotop und geschützte Landschaftsbestandteile. Aufgrund der flächendeckenden Inanspruchnahme von geschützten Biotopen (GB4708-226_Krähenberger Bach und schutzwürdigen Biotopen (BK-4708-0086_Buchenwälder bei Obersiebeneick mit Quellwäldchen) und vor dem Hintergrund der Ergebnisse des Siedlungsmonitorings 2012, welches ausreichende Entwicklungspotentiale für Wohnflächen enthält, wird auf eine Darstellung dieser Fläche verzichtet.</p>
<p>Wup_002_ASBRES</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Flächendarstellung wird geändert.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf geschützte Biotop und geschützte Landschaftsbestandteile. Der Bereich der geschützten Biotop (GB4708-249 und GB-4708-248 und geschützten Landschaftsbestandteil LB 2.4.4 und LB 2.4.5 wird aus der Darstellung herausgenommen. Der Bereich hat eine Größenordnung von ca. 5,5ha.</p>

Wup_002_ASBRES -Alternative	<p>Es wird durch Bosch & Partner ein Prüfbogen für einen alternativen Flächenzuschnitt erstellt. Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>
Wup_005_ASBRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, schutzwürdige Böden und geschützte Landschaftsbestandteile. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Auf den von der Darstellung betroffenen geschützten Landschaftsbestandteil kann vor dem Hintergrund seiner Lage und Größe im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass Teile des Plangebietes innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegen. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist der angemessene Abstand gutachterlich zu ermitteln.</p>
Wup_006_ASBRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf ein Naturschutzgebiet, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Hier ist eine kleine Fläche im Südosten der Reserve betroffen. Aufgrund des landesplanerischen Maßstabes ist eine Reduzierung dieses Bereiches nicht erforderlich. Die Problematik wird auf der nachfolgenden Bauleitplanebene geregelt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der</p>

	<p>Hausabstimmung ergeben, dass Teile des Plangebietes innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BlmschV) liegen. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist der angemessene Abstand gutachterlich zu ermitteln.</p>
Wup_014_ASBFGRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, geschützte Biotope und schutzwürdige/klimarelevante Böden.</p> <p>Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet und das im Plangebiet befindliche geschützte Biotop (GB-4609-405) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten Anbindung (BAB 46 und B51), der fehlenden Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Wuppertal nachgewiesenen Fehlbedarfes wird trotz der Inanspruchnahme klimarelevanter Böden an der Planung festgehalten.</p>
Kreis Kleve	
Emmerich	
Emm_011__ASB (2102-07.1)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen), da sich eine relevante stark emittierende Planfestlegung im Umfeld befindet, sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren gelten die oben stehenden Formulierungen zu Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m).</p>
Emm_ASBRES_001 (2102-13)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge</p>

	<p>C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen), da sich eine relevante stark emittierende Planfestlegung im Umfeld befindet, sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren gelten die oben stehenden Formulierungen zu Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m).</p>
<p>Geldern</p>	
<p><u>Gel_027_ASB</u></p>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</u></p> <p><u>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind auf die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs.</u></p> <p><u>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden.</u></p> <p><u>Die ASB Reserve tangiert lediglich an ihrem äußersten Rand die Schutzgüter unzerschnittenen verkehrsarmen Räume sowie die regional bedeutsame Kulturlandschaft Mittlere Niers zwischen Geldern und Neersen in einer Größenordnung, welche den regionalplanerischen Maßstab unterschreiten. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung gegenüber. Sie werden in Kauf genommen, da es im Gebiet der Stadt Geldern im Anschluss an den ZASB keine Standortalternativen gibt, die verträglicher sind.</u></p>
<p>Goch</p>	
<p>Goc_ASBRES__001 (2104-2), Goc_006__ASB (2104-3), Goc_007__ASB (2104-4.1), Goc_008__ASB (2104-5)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Wohnen), da sich eine relevante stark emittierende Planfestlegung im Umfeld befindet, sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruch-</p>

	<p>nahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren gelten die oben stehenden Formulierungen zu Vorkommen von emittierenden Planfestlegungen im Umfeld (1.500m).</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BlmschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist der angemessene Abstand gutachterlich zu ermitteln.</p>
Goc_ASBRES__002 (2104-1)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt“, im speziellen auf den 300m Pufferbereich des Naturschutzgebietes Niersaltarme und Mühlenteich, <u>auf unzerschnittene verkehrsarme Räume</u> sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren unterschreitet die geringfügige Betroffenheit des Pufferbereichs des Naturschutzgebietes den regionalplanerischen Maßstab. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen.</p>
Weeze	
Wee_ASBRES__002 (2116-16)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden). Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie einer bedeutenden Kulturlandschaft festgestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Die ASB Reserve tangiert lediglich an ihrem äußersten Rand das Schutzgut Klimarelevante Böden, in einer Größenordnung, welche den regionalplanerischen Maßstab unterschreitet. Eine Auseinandersetzung mit</p>

	<p>dem Schutzgut kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Die erhebliche Umweltauswirkung auf die bedeutende Kulturlandschaft Kendel bei Gaesdonk (Goch, Weeze) sowie den unzerschnittenen verkehrsarmen Raum werden wird in Kauf genommen, da es im Gebiet der Gemeinde Weeze im Anschluss an den ZASB keine Standortalternativen gibt, die verträglicher sind. Der ZASB Weeze ist fast vollständig von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen umgeben. Auch die bedeutende Kulturlandschaft umfasst große Bereiche angrenzend an den ZASB. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung gegenüber.</p>
<p>Weeze</p>	
<p><u>Wee 008 A ASB / Wee 008 ASB / Wee 015 ASB</u></p>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</u></p> <p><u>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktionen (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden) sowie eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsreiches.</u></p> <p><u>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</u></p> <p><u>Die erhebliche Umweltauswirkung auf die bedeutende Kulturlandschaft Kendel bei Gaesdonk (Goch, Weeze) wird in Kauf genommen, da es im Gebiet der Gemeinde Weeze im Anschluss an den ZASB keine Standortalternativen gibt, die verträglicher sind. Der ZASB Weeze ist fast vollständig von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen umgeben. Auch die bedeutende Kulturlandschaft umfasst große Bereiche angrenzend an den ZASB. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung gegenüber.</u></p>
<p>Kevelaer</p>	
<p>Kev_ASBRES_A_003 (2108-39)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktionen (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden).</p>

	<p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Die ASB Reserve tangiert lediglich an ihrem äußersten Rand das Schutzgut Klimarelevante Böden, in einer Größenordnung, welche den regionalplanerischen Maßstab unterschreitet. Eine Auseinandersetzung mit dem Schutzgut kann erst auf Ebene der Bauleitplanung erfolgen.</p>
<p><u>Kev_006_ASB / Kev_ASBRES_001</u></p>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p> <p><u>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen sowie der Bodenfunktion.</u></p> <p><u>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</u></p> <p><u>Das Schutzgut unzerschnittenen verkehrsarmen Räume ist lediglich an ihrem äußersten Rand betroffen. Die Fläche ist umgeben von ASB-Darstellungen. Die Umweltauswirkung steht dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung gegenüber und wird daher in Kauf genommen.</u></p>
<p>Kalkar</p>	
<p>Kal_ASBRES__003 / Kal_007__ASB</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung VB-D-4202-4000 „Niederung von Moyländer Graben und Wetering“.</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit der Biotopverbundfläche, wurde ein veränderter Flächenzuschnitt gewählt, welcher insgesamt als besser verträglich bewertet werden kann, da der ASB in dem Bereich der Biotopverbundfläche entsprechend reduziert wurde.</p>
<p>Kal_ASBRES__003 (2106-36 / 47) /</p>	<p>Die alternative Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.</p>

Kal_007__ASB (2106-06 / -41) - Alternative	
Kleve	
<u>Kle ASBRES A 002</u> <u>Kle 011 ASB</u> <u>Kle 008 ASB</u>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p> <p><u>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit von unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen sowie der Bodenfunktion.</u></p> <p><u>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</u></p> <p><u>An der Darstellung soll trotz der Beeinträchtigung des Kriteriums Erholen (lärmarme Räume) festgehalten werden, da der großräumige lärmarme Raum lediglich an seinem Rand betroffen ist. Zudem schließt die ASB Reserve mit seiner guten bis sehr guten infrastrukturellen Ausstattung im Norden und Westen an eine bestehende dichte Siedlungsbebauung an. Die Umweltauswirkung steht dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber und wird daher in Kauf genommen.</u></p>
Kranenburg	
Kra_005_ASB (2110-02.a), Kra_006_ASB (2110-01)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf ein im Umfeld (300 Meter Puffer) liegendes Naturschutzgebiet, die Bodenfunktion sowie regionalbedeutsame Kulturlandschaften.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden.</p> <p>Die Gemeinde Kranenburg hat in einem aktuellen Stadtentwicklungs- bzw. Einzelhandelskonzept Maßnahmen zur Umstrukturierung und Weiterentwicklung des Gemeindezentrums erarbeitet, mit dem Ziel das Zentrum bzw. den ZASB Kranenburg langfristig zu sichern. Die vorliegende Fläche ist von zentraler Bedeutung zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes. Da auch das Umfeld neugegliedert und der BSN an den Siedlungskörper herangezogen wird, wird sichergestellt, dass eine weitere Siedlungsentwicklung in den Freiraum nicht möglich ist. An der Darstellung eines ASB wird aus diesen Gründen, trotz entgegenstehender Umweltbelange, festgehalten.</p>

Rees	
Rees_008__ASB (2111-02)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, im speziellen auf Erholen (lärmarme Räume), Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete sowie die Bodenfunktion. Es wurde die Alternative Ree_ASBRES_B_001 (2111-01) geprüft.</p>
Ree_ASBRES_B_001 (2111-01)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit (Erholen (lärmarme Räume)) sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. An der Darstellung soll trotz der Beeinträchtigung des Kriteriums Erholen (lärmarme Räume) festgehalten werden, da der großräumige lärmarme Raum nur an seinem Rand betroffen ist. Zudem liegt die ASB Reserve am Rande des ZASB mit seiner sehr guten infrastrukturellen Ausstattung und hat eine besondere Bedeutung bei der Umsetzung des Zieles, die Siedlungsentwicklung auf die ZASB zu konzentrieren, um langfristig die Infrastruktur zu sichern.</p>
Rees_010__ASB (2111-04)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie auf regionalbedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die regionalbedeutende Kulturlandschaft Isse/Dingdener Heide wird lediglich am Rand in Anspruch genommen. Die erhebliche Umweltauswirkung wird in Kauf genommen, da der Standort in Anbindung an den ZASB liegt und infrastrukturell gut ausgestattet ist.</p>
Kreis Viersen Kempen	

Kem_001__ASBRES (2403-5b)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und aufgrund der Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes 10-50 qkm</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die Überlagerung mit dem unzerschnittenen verkehrsarmen Raum ist nur im Randbereich des unzerschnittenen Raumes gegeben. Unter anderem deshalb wird diese Beeinträchtigung in die Abwägung eingestellt.</p>
Viersen	
Vie_005_AS BRES (2408-29)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Lage im Umfeld des NSG VIE-031 Fritzbruch, eines im Westen angrenzenden Biotopverbundes, sowie aufgrund der Lage innerhalb einer bedeutenden Kulturlandschaft (am Rand des RPD 091 Nordkanal).</p> <p>Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang des Vertrauensschutzes und der sonstigen Standorteignung für eine Siedlungsentwicklung entgegen. Der Standort im Osten der Ortslage Süchteln stellt eine abschließende Verdichtung einer ohnehin schon in Anspruch genommenen Fläche dar. An die Fläche angrenzend sind im Flächennutzungsplan schon Bauflächen dargestellt. Die Reservesituation in Viersen ist vergleichsweise günstig. Die Fläche wurde deshalb auch für den Bedarf von In und Um Düsseldorf gemeldet und gerechnet. Deshalb soll der Standort in seinem Flächenzuschnitt nicht geändert und weiterhin im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.</p>
Niederkrüchten	
Nie_003_A_AS BRES (2405-1)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld, zweier NSG im Umfeld (Raderveekes Bruch und Raderveekes</p>

	<p>Bruch/Lüttelforster Bruch) sowie aufgrund der Betroffenheit einer Kulturlandschaft (Tal der Schwalm).</p> <p>Die erheblichen Umweltauswirkungen stehen dem Belang des Vertrauensschutzes und der sonstigen Standortteignung für eine Siedlungsentwicklung entgegen. Allerdings ist der Standort eine nach Außen gerichtete Siedlungserweiterung, die an dieser Stelle erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lässt. Auf Grund der vergleichsweise günstigen Ausstattung mit Bereichsdarstellungen und den sonstigen Siedlungspotentialen in der Hauptortslage soll die Darstellung gestrichen und das entsprechende Entwicklungspotential nicht bewertet werden.</p>
Rhein Kreis Neuss	
Stadt <u>Grevenbroich</u><u>Dormagen</u>	
<p><u>Grev_027__ASB</u><u>Dor_006 ASBRES</u> <u>/Dor_056 ASB</u></p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.</p> <p><u>Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.</u></p>
Stadt Kaarst	
<p><u>Kaa_004__ASB</u> <u>Kaa_004__ASBRES</u> <u>Kaa_007__ASBRES</u><u>Dor_016 ASB /</u> <u>Dor_055 ASB</u></p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.</p> <p><u>Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.</u></p>
Stadt <u>Meerbusch</u><u>Grevenbroich</u>	
<p><u>Mee_002__ASBRES</u> <u>Mee_008 ASBRES</u> <u>Mee_015</u><u>Grev_027__ASB /</u> <u>Grev_064 ASB</u></p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie</p>

	aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.
<u>Mee_005_FGrev_067</u> _ASB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden) sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.</p> <p>Der Belang des Erhalts von klimarelevanten Böden muss in diesem Fall im Zuge der Abwägung mit dem Flächenbedarf der Kommune Düsseldorf (siehe Flächenranking In und Um Düsseldorf) und der hohen Standortgunst dieses Bereiches zurückgestellt werden. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.</p>
Stadt Kaarst	
<u>Kaa_004</u> _ASB <u>Kaa_004</u> _ASBRES <u>Kaa_007</u> _ASBRES	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</u></p> <p><u>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.</u></p>
Stadt Meerbusch	
<u>Mee_002</u> _ASBRES <u>Mee_008</u> _ASBRES <u>Mee_015</u> _ASB	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</u></p> <p><u>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.</u></p>
Stadt Neuss	
<u>Neu_0012</u> _ASBRES / <u>Neu_053</u> _ASB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge</p>

	<p>C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.</p>
<p>Neu_014__ASBRES / <u>Neu_050 ASB</u></p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.</p>
<p>Neu_007__ASBRES</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld, der Lage innerhalb eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie aufgrund der Lage innerhalb eines relevanten Puffers zu einem Naturschutzgebiet.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen der stark emittierenden Planfestlegung (BAB 46) siehe oben stehende Ausführungen. Der Bereich schließt an drei Seiten an vorhandenen Siedlungsbereich an, die Inanspruchnahme von unzerschnittenem, verkehrsarmem Raum ist deshalb gering. Auswirkungen auf das NSG auf der anderen Rheinseite sind durch die Lage in der Pufferzone gegeben. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff jedoch in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.</p>
<p>Neu_002__ASBRES</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit des Naturschutzgebietes NSG Uedesheimer Rheinbogen im Umfeld und aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung im Umfeld. Zu letzterer siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit des Kriteriums Boden. Die Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet werden gegenüber des Vertrauensschutzes der Kommunen und einer bedarfsgerechten Ausweisung in die Abwägung eingestellt.</p>

<u>Neu_049_ASB</u>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</u></p> <p><u>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie aufgrund des Vorkommens einer emittierenden Planfestlegung. Hierzu siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Betroffenheit dieser beiden Kriterien.</u> <u>Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.</u></p>
Kreis Mettmann	
Ratingen	
<u>Rat_003_B_ASB</u>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf schutzwürdige Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Die Darstellung betrifft außerdem klimarelevante Böden in einem schmalen Streifen im Zentrum des Plangebietes. Aufgrund der Lage des Schutzgutes ist ein veränderter Zuschnitt der Darstellung nicht möglich; da es sich jedoch um eine Inanspruchnahme in untergeordnetem Flächenumfang handelt, kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise hierauf eingegangen werden. An der Flächendarstellung wird festgehalten, da die vorgenannten Umweltauswirkungen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung in Ratingen entgegenstehen.</p>
<u>Rat_016_ASB</u>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Diese ASB-Ergänzung ist ausschließlich für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen. Daher können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wohnen hier nachrangig behandelt werden. Hinsichtlich der Auswirkungen</p>

	<p>gen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Ratinger Sandberge) und die im Südwesten liegende Inanspruchnahme des bedeutenden Kulturlandschaftsraumes kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (nördlich der BAB 44, Anschlussstelle Ratingen Schwarzbach) und als Ergänzung des nördlichen angrenzenden ASB (Gewerbeflächen im FNP der Stadt Ratingen) wird trotz der Inanspruchnahme klimarelevanter Böden an der Darstellung festgehalten.</p>
Heiligenhaus	
<u>Hei_001_A_ASBRES</u>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p> <p><u>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und schutzwürdige Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</u></p> <p><u>Der Bereich liegt relativ zentrumsnah im Stadtgebiet von Heiligenhaus. Die Darstellung des Bereiches ist für die Deckung des Bedarfes der Stadt Heiligenhaus an Siedlungsfläche notwendig. Die Stadt hat für den Bereich bereits eine erste Grobkonzeption erarbeitet. An der Darstellung wird festgehalten.</u></p>
Hei_002_C_ASB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, geschützte Landschaftsbestandteile. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Me-22_Vogelsangbachtal) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Die Biotopverbundfläche (VB-D.4607-023_Rinderbachtal) und der geschützte Landschaftsbestandteil (LB:B 2.8-91_Ehemalige Trasse Niederbergbahn) werden lediglich in untergeordnetem Umfang randlich betroffen; auch hierauf kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Der Bereich liegt zentrumsnah mit einer siedlungsstrukturell guten Ausstattung im Stadtgebiet von Heiligenhaus. Er ist baulich vorgeprägt. An der Darstellung wird festgehalten.</p>
Hei_003__ASBRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

	<p>lung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete und schutzwürdige Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Me-053_Angertal) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Der Bereich ergänzt die bestehenden Siedlungsflächen südlich der Höseler Straße.</p>
Hei_003_A_ASBFGRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und geschützte Landschaftsbestandteile. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Me-053_Angertal) und die Betroffenheit der geschützten Landschaftsbestandteile (LB: Quell- und Siepenbereich „Leibecker Bach“ und LB: Wäldchen „Werker Wald“) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; auch hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (nördlich der BAB 44, Anschlussstelle Heiligenhaus) und der fehlenden größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhaus wird an der Darstellung festgehalten.</p>
Erkrath	
Erk_007_A_ASBRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Wohnen, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.</p>

	<p>Es handelt sich bei diesem Bereich um die einzige, größere zusammenhängende Reservefläche im Stadtgebiet von Erkrath. Obwohl der Bereich nicht im Ranking von „In und Um Düsseldorf“ gelistet wurde, liegt er günstig am S-Bahnhaltepunkt Hochdahl. An der Darstellung wird festgehalten.</p>
<p><u>Erk_012_ASB / Erk_013_ASB</u></p>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p> <p><u>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf das Kriterium Wohnen, ein Naturschutzgebiet sowie einem schutzwürdigem Biotop, einer Biotopverbundfläche und der Bodenfunktion. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Gleiches gilt in Bezug auf das Vorhandensein einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld (Kriterium Wohnen).</u></p> <p><u>Die Stadt Erkrath plant an diesem Standort den Neubau einer Feuer- u. Rettungswache und hat dazu sechs Standortalternativen geprüft. Die Untersuchung hat gezeigt, dass der Standort Cleverfeld nach einsatzstrategischen Betrachtungen der beste Standort ist. Die Artenschutzprüfung (ASP) I+ II zur geplanten Hauptfeuerwache am Cleverfeld hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Risikominderung keine Verletzung der Verbotstatbestände des §44(1) BNatSchG zu erwarten sind. Die Stadt Erkrath hat darauf hingewiesen, dass ihrer Einschätzung nach die naturschutzfachliche Wertigkeit der fraglichen Fläche nicht hoch ist und nicht der Wertigkeit eines Naturschutzgebietes entspricht und daher auch die Bedeutung für den Biotopverbund nicht als hoch einzuschätzen ist. Auch die Untere Landschaftsbehörde beim Kreis Mettmann vertritt die Auffassung, dass ein Beibehalt der Fläche innerhalb des Naturschutzgebietes nicht angezeigt ist. Das LANUV hat in Aussicht gestellt, dass der dortige Bereich des Biotopverbunds nach Eingang eines Abgrenzungsvorschlags und auf Vorschlag einer Ausgleichsfläche geprüft werden und daraufhin zurückgenommen werden könnte. Eine Klärung der Situation mittels der vorgesehenen Änderung der zeichnerischen Darstellung ist trotz der vergleichsweise geringen Flächengröße überdies erforderlich, da anderenfalls die zeichnerische Darstellung eines Bereichs für den Schutz der Natur einer Realisierung der Planung entgegenstände. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Dringlichkeit eines Baus einer neuen Feuer- und Rettungswache wird an der Darstellung festgehalten.</u></p>

SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN B) ASB FÜR ZWECKGEBUNDE NUTZUNGEN (OHNE PLANZEICHEN BA)

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezo-

genen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN BA) FERIENEINRICHTUNGEN UND FREIZEITANLAGEN

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die neuen ASB-E und noch nicht bauleitplanerisch umgesetzten ASB-E - Reserven des Regionalplanes GEP99, an welchen auch künftig festgehalten werden soll, einer räumlich-konkreten Prüfung unterzogen worden. Die planerische Gesamtkonzeption, welche im Gegenstromprinzip unter Berücksichtigung der Hinweise der Städte und Gemeinden in der Planungsregion erarbeitet wurde, ist Kap. 7.1.3 zu entnehmen.

Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung oder , Veränderung <u>oder Streichung</u> der Bereichsdarstellung <u>trotz</u> bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Goch	
Goc_005_ASBfzn (2104-ASBE19)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf schutzwürdige Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften. Die schutzwürdigen Böden befinden sich fast flächendeckend um die bestehenden Seen, die der Grund sind für die Planung des ASB-E, so dass es nicht möglich ist, eine Alternative zu entwickeln. Zudem sind große Teile des ASB-E, welche den schutzwürdigen Boden überlagern bereits bauleitplanerisch umgesetzt. Eine Reduzierung des ASB-E im Bereich der schutzwürdigen Böden ist somit nicht umsetzbar. Schutzwürdige Biotopverbundflächen sind kleinteilig im Norden des ASBE betroffen. Jedoch ist derzeit schon ersichtlich, dass auf der Bauleitplanenebene (vgl. 83. FPÄ Goch) auf die naturräumlichen Gegebenheiten Rücksicht genommen wird. Die Kulturlandschaft Niers-Aue wird lediglich am Rand berührt, sodass trotz Umwelteinwirkungen an der Fläche festgehalten wird.</p>
Kalkar	
<u>Kal_014_ASBfzn</u>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</u></p> <p><u>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf schutzwürdige Böden und unzerschnittene verkehrsarme Räume.</u></p>

	<p><u>Hinsichtlich der Auswirkungen auf schutzwürdige Böden wird auf die im Kapitel zu ASB stehenden Ausführungen verwiesen</u></p> <p><u>Die Inanspruchnahme des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes wird aufgrund fehlender geeigneter Alternativen für eine Erweiterung des ASBfzN an den Wisseler Seen in Kauf genommen. Der unzerschnittene verkehrsarme Raum umfasst fast den gesamten Bereich des Wisseler Seen. Es gibt keine alternative Erweiterungsfläche außerhalb der UZV in Seenähe. Zudem ist der Bereich bereits im GEP99 für ein Ferienhausgebiet vorgesehen gewesen.</u></p>
Velbert	
Vel_003_B_ASBfzN	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Wohnen und schutzwürdige Böden. Der ASB-Z (Sport und Freizeitanlage) ist ausschließlich für eine Sport- und Freizeitnutzung vorgesehen. Daher können die Auswirkungen durch die stark emittierende BAB 44 im Umfeld hier nachrangig behandelt werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Vorkommen einer stark emittierenden Planfestlegung im Umfeld wird auf die im Kapitel zu ASB stehenden Ausführungen verwiesen. Schutzwürdige Böden sind randlich im Süden des ASB-Z betroffen. Auf diese Schutzfunktion kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p>

SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN C) BEREICHE FÜR GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE NUTZUNGEN (OHNE PLANZEICHEN CA) UND ASB FÜR GEWERBE	
<p>Im Rahmen der Umweltprüfung sind sowohl GIB-Neudarstellungen als auch geeignete regionalplanerische GIB-Reserven des Regionalplanes GEP'99, an welchen auch künftig festgehalten werden soll, einer räumlich-konkreten Prüfung unterzogen worden. Gleiches gilt für neue ASB für Gewerbe. Die Festlegungen sind Teil einer begründeten planerischen Gesamtkonzeption, welche im Gegenstromprinzip unter Berücksichtigung der Hinweise der Städte und Gemeinden in der Planungsregion erarbeitet wurden. Die Konzeption für die zeichnerische Darstellung der GIB, wie sie in Kapitel 7.1.4 der Begründung dargestellt ist, hat neben vier anderen wesentlichen Zielsetzungen als grundlegendes Ziel möglichst restriktionsfreie Bereiche im Sinne des Natur- und Umweltschutzes auszuwählen. Trotz allem verbleiben Flächen, deren Festlegung gemäß Ergebnis des Umweltberichtes erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lässt. Diese Umweltauswirkungen und der Eingriff in den Naturhaushalt durch die Entwicklung der Flächenpotentiale werden durch den Belang der bedarfsgerechten Entwicklung von gewerblich genutzten Bereichen begründet. Der Umgang mit den als kritisch bewerteten Flächen wird nachfolgend erläutert und ein Festhalten an Flächendarstellungen besonders begründet.</p>	

Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung haben bestimmte Kriterien der Umweltprüfung häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.

- Schutzgut Boden - Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welches im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche in der Planungsregion bei rund 30% liegt. Daran haben die Böden mit Filter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen 26 % (Filter- und Pufferfunktion), 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012). Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion – ist erkennbar, dass eine der Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss, schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei weit überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, soweit ein Bedarf hierfür vorliegt, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.4. der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen aus siedlungsstruktureller Sicht berücksichtigt werden sollen. Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufungen der Umweltauswirkungen als erheblich kommt; sofern Archivböden im Bereich von ASB-GE- und GIB- Darstellungen liegen, können diese auf der Grundlage großmaßstäbiger Karten auf den nachfolgenden Planungsebenen mit entsprechend höherer Detailschärfe angemessen berücksichtigt und von der Inanspruchnahme ausgenommen werden. Hierzu geben die Prüfbögen für die betroffenen Bereiche entsprechende Hinweise.

Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in welchen die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue GIB oder ASB-GE dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Gewerbeflächenentwicklung. Insbesondere durch das Bestreben, raumordnerische Siedlungsbereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Bereiche. Diese Darstellungen sollen im Sinne der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dazu beitragen, Zersiedlung und eine damit verbundene weitere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu vermeiden. Insofern muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weitergehende

Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.	
Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung oder, Veränderung <u>oder Streichung</u> der Bereichsdarstellung <u>trotzbei</u> festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Krefeld	
<u>Kre_070_GIB</u>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p> <p><u>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf eine geplante Schutzzone IIIA reines Wasserschutzgebietes.</u></p> <p><u>In der Stadt Krefeld stehen nur wenige Gewerbeflächen zur Option. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine potentielle Erweiterungsfläche des bestehenden angrenzenden Betriebes. Die betroffene WSZ IIIa wird zudem nur randlich in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs sind entsprechende Reaktionen hierauf im Rahmen nachfolgender Planungsschritte angemessen und möglich.</u></p>
Remscheid	
<u>Rem_030_ASBG/</u> <u>Rem_035_ASBfzN</u>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die schutzwürdige Böden, Naturschutzgebiete <u>(im Umfeld)</u> und Wasserschutzgebiete. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. In der Stadt Remscheid stehen aufgrund der Topografie und einem Gewerbeflächenbedarf nur wenige Flächen zur Option. Der Standort ergänzt den Siedlungsraum Remscheid-Lennep-Hasenberg. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Die betroffene WSZ IIIa wird nur randlich in Anspruch genommen. Vor dem Hintergrund des regionalplanerischen Maßstabs sind entsprechende Reaktionen hierauf im Rahmen nachfolgender Planungsschritte angemessen und möglich.</p>
Rem_016_A_GIB	<u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u>

	<p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige / klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsge-rechten Siedlungsausweisung sowie des Vertrauensschutzes und der sonstigen Standorteig-nung als eine der letzten großen zusammenhängenden Reserven für gewerbliche Entwicklungen in Rem-scheid entgegen. Der Standort ist überwiegend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Rem-scheid bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inan-spruchnahme von Schutzwürdigen Böden.</p> <p>Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nut-zungsformen eingegangen werden.</p>
Rem_023_GIB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstel-lung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhän-ge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete und schutzwürdige / klimarelevante <u>Bö-denBöden sowie auf unzerschittene verkehrsarme Räume</u>. Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung der Stadt Remscheid entgegen. Der Standort ist überwiegend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid bereits als ge-werbliche Baufläche dargestellt. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehen-de Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden.</p> <p>Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nut-zungsformen eingegangen werden.</p>
Rem_022_GIB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstel-lung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhän-ge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete und schutzwürdige Böden und ge-schützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Diese Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung der Stadt Remscheid entgegen. Der Standort ist überwiegend im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid bereits als gewerbliche Baufläche dargestellt. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet und die Inanspruchnahme von geschützten Landschaftsbestandteilen kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Boden-</p>

	funktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.
Wuppertal	
Wup_060__GIB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige und klimarelevante Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG W-002_Dolinengelände) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind von der Planung nur randlich in sehr untergeordnetem Flächenumfang betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aufgrund der guten Anbindung (BAB 46 und B51), der direkt angrenzenden vorhandenen Gewerbeflächen, fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Wuppertal nachgewiesenen Fehlbedarfes wird an der Planung festgehalten.</p>
<u>Wup_099_GIB</u>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p> <p><u>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG W-002 im Umfeld) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die betroffenen schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Auf die Auswirkungen auf die Klimarelevante Böden kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aufgrund der guten Anbindung (BAB 1, B7 und B51), der direkt angrenzenden vorhandenen Gewerbeflächen, fehlender Alternativen und des im Siedlungsmonitoring 2012 von der Stadt Wuppertal nachgewiesenen Fehlbedarfes wird an der Planung festgehalten.</u></p>
Kreis Viersen	
Grefrath	

Gref_005_GISRES (2402- 16)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion, bedeutender Kulturlandschaften (Nordkanal) sowie Bodendenkmäler (Nordkanal). Der Nordkanal ist an dieser Stelle eine an der Oberfläche nicht auszumachende Festlegung. Der Verlauf des Nordkanals kann im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Die Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. Der Standort in Grefrath liegt unmittelbar angrenzend an den vorhandenen GIB und ist infrastrukturell günstig gelegen. Als Gegenzug für die Darstellung wurde im Norden des vorhandenen Standortes eine in den Freiraum gerichtete Fläche gestrichen. Im Vergleich zu vielen anderen Standorten, wurde dieser Standort von der Gemeinde als entwicklungsfähig eingestuft (andere GIB-Reserven aus dem GEP99 wurden gestrichen und seitens der Gemeinde wurden hierzu Prioritäten vorgelegt). Deshalb soll der Standort trotz zu erwartender erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p>
Nettetal	
Net_012_G IB (2404-1)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Flächendarstellung wird verändert.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion und des Gewässerschutzes. Dabei gibt es eine sehr kleinräumige Überlagerung zwischen der südlich angrenzenden Wasserschutzzone IIIA und dem neuen GIB.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Aufgrund der Überschneidung mit der WSZIIIA wird der GIB reduziert und wird als Alternativenfläche erneut geprüft. Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind</p>
Kempen	
Kem_006__GIBRES (2403-15)	<p>Schutzgutübergreifend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

	<p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BlmschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>
Rhein-Kreis Neuss	
Dormagen	
Dor_027__HAFEN (2301-43.10-B), Neu_001__HAFEN (2307-26), Dor_19__GIB (2301-43.10)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen bei sechs Kriterien (Naturschutzgebiet im Umfeld, schutzwürdige Biotop im Umfeld, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume, geschützter Landschaftsbestandteil) zu erwarten. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Alle anderen Belange werden den Bedarfen für Hafenflächen und für Gewerbe- und Industriegebiete gegenübergestellt. Aufgrund der Lage zwischen vorhandenen großen Gewerbe- und Industriebereichen, der Anbindung an den Rhein und an die vorhandene Schienentrasse eignet sich dieser Standort besonders für die kombinierte Entwicklung eines Hafenbereiches und eines industriellen Bereiches. Auch die Vorbelastung/Kontamination größerer Flächenanteile (Stichwort Zinkhütte) spricht für eine Wiedernutzung des Bereiches. Im Rahmen der Abwägung werden die erheblichen Umweltauswirkungen in Abgleich mit den genannten Argumenten in Kauf genommen.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BlmschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>
DOR_024_ASBG	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

	<p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie eines geschützten Landschaftsbestandteiles. Bzgl. der Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Abwägung im Falle der Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Die im Plangebiet vorhandenen geschützten Landschaftsbestandteile sind sehr kleinteilig. Sie können ggf. im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der Abwägung wird dieser Eingriff in Abwägung zum Flächenbedarf gestellt und in Kauf genommen.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>
Neuss	
Neu_005__GIBRES (2307-R15)	<p>Schutzgutübergreifend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>
Kaarst	
Kaa_006__ASBGRES	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie der Lage in einer WSZ IIIA. Zu den Bodenfunktionen siehe oben stehende Ausführung.</p> <p>Da die ASB Reserve zukünftig als ASB-GE für eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist, ergibt sich hieraus eine Betroffenheit für die Umwelt und möglicherweise eine erhebliche Umweltauswirkung. Die Re-</p>

	<p>serve ist dann nur eingeschränkt für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Da jedoch die Anbindung und die infrastrukturelle Ausstattung der Fläche sehr gut ist und ein Bedarf in der Region besteht, soll an einer Darstellung als ASB-GE festgehalten werden und im weiteren Verfahren geprüft werden, ob die Reserve umsetzbar ist. Ggf. wird sie als ASB ohne Zweckbindung dargestellt und für eine wohnbauliche Nutzung umgesetzt.</p>
Kreis Mettmann	
Heiligenhaus	
Hei_008__GIB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Angertal) und die im Südwesten liegende kleinräumige Inanspruchnahme eines bedeutenden Kulturlandschaftsraumes (RPD 147_Angerbachtal/Schwarzbachtal/Homberger Hochfläche) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (südlich der BAB 44, Anschlussstelle Heiligenhaus) und der fehlenden größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhaus wird an der Darstellung festgehalten.</p>
Hei_009__GIB	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf Naturschutzgebiete, Biotopverbundflächen, schutzwürdige Böden, <u>unzerschnittene verkehrsarme Räume</u> und bedeutende Kulturlandschaften. Auf die Nähe zum Naturschutzgebiet (NSG Angertal), der im westlichen Bereich des Plangebietes überlagernden Biotopverbundfläche (VB-D-4607-003_Baulofsbruch, Angerbachtal mit Nebentälern und Sandgrube in der Bracht) und der im Südwesten liegenden kleinräumigen Inanspruchnahme des bedeutenden Kulturlandschaftsraumes (RPD 147_Angerbachtal/Schwarzbachtal/Homberger Hochfläche) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden. Hinsichtlich der</p>

	<p>Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Aufgrund der guten räumlichen Lage (südlich der BAB 44_Anschlussstelle Heiligenhaus) und der fehlenden größeren zusammenhängenden Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Heiligenhaus wird an der Darstellung festgehalten.</p>
<p>Ratingen</p>	
<p><u>Rat_032_GIB</u></p>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p> <p><u>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf die Bodenfunktion sowie auf die Flächeninanspruchnahme eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches.</u></p> <p><u>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Der Anregung der Stadt Ratingen im Bereich Ratingen Breitscheid westlich und östlich des Lintorfer Weges einen GIB darzustellen wird gefolgt. Der Bereich liegt zwischen den Autobahnen A52, A3 und A524. Die Neudarstellung GIB erfolgt in einer Größenordnung von ca. 24ha. Sie umfasst den bereits bestehenden Wertstoffhof. Die eigentliche Potentialfläche wird aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten mit ca. 10ha festgesetzt. Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Vernetzungsbeziehung zu der Biotopkatasterfläche BK 4607-0164 und dem bestehenden östliche Waldgebiet zu berücksichtigen. In Abstimmung mit der Landschaftsplanung sollte ein geeigneter großer Korridor für die vorkommenden Arten festgelegt werden, um die beeinträchtigten Vernetzungsbeziehungen soweit möglich zu gewährleisten. An der Darstellung wird festgehalten.</u></p>
<p>Velbert</p>	
<p>Vel_004_B__GIB, Vel_019__GIB</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aufgrund der guten räumlichen Lage als Ergänzung der nördlichen angrenzenden GIB (Gewerbegebiet Röbbek) und des nachgewiesenen Fehlbedarfes der Stadt Velbert an verfügbaren, größeren und topografisch geeigneten Flächen, wird an der Darstellung festgehalten.</p>

Wülfrath	
<p>Wül_006__GIB, Wül_001_A_GIBRES</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die Darstellung betrifft außerdem klimarelevante Böden in einem schmalen Streifen im Zentrum des Plangebietes. Aufgrund der Lage des Schutzgutes ist ein veränderter Zuschnitt der Darstellung nicht möglich; da es sich jedoch um eine Inanspruchnahme in untergeordnetem Flächenumfang handelt, kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise hierauf eingegangen werden. Der Bereich ist trotz der vorhandenen Restriktionen (Hoflagen, Hochspannungstrasse, Topografie) für die Stadt Wülfrath der einzige Bereich im Stadtgebiet, wo größere zusammenhängende Flächen für eine gewerbliche Nutzung entwickelt werden können. Die Abgrenzung entspricht, trotz der vorhandenen Restriktionen, dem regionalplanerischen Maßstab. Auf die Inanspruchnahme des bedeutenden Kulturlandschaftsraumes (KLB RPD 163_Nord Erbach) kann im Rahmen nachfolgender Planungen mit angemessenen Nutzungsformen eingegangen werden.</p>
Erkrath	
<p>Erk_006__ASBG</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten auf schutzwürdige Böden / klimarelevante Böden und Überschwemmungsgebiete. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Klimarelevante Böden sind nur in sehr untergeordnetem Umfang randlich betroffen; hierauf kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung in angemessener Weise eingegangen werden. Aus regionalplanerischen Darstellungsgründen ist der gesamte Bereich als ASB-GE dargestellt. Auf das im Plangebiet befindliche Überschwemmungsgebiet HQ 100 Eselsbach, kann auf der nachfolgenden Bauleitplanebene eingegangen werden. Die im Prüfbogen angegebene Größe des Plangebietes von 16,7ha (brutto) lässt sich aufgrund der Restriktionen in diesem Bereich nur in einer Größenordnung von ca. 6ha für eine gewerbliche Entwicklung nutzen. Aufgrund der guten Anbindung an die BAB 46 wird an der Darstellung festgehalten.</p>

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN CA) ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN D) GIB FÜR FLÄCHENINTENSIVE GROßVORHABEN

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN E) GIB FÜR ZWECKGEBUNDENE NUTZUNGEN (OHNE EA, EB UND EC)

Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung hat das Kriterium „schutzwürdiger Boden“ häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.

- Schutzgut Boden – Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welches im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass schutzwürdige Böden in der Planungsregion Düsseldorf weit verbreitet sind. Der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche beträgt in der Planungsregion rund 30%. Daran haben die Böden mit Filter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen 26 % (Filter- und Pufferfunktion, 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012). Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion ist erkennbar, dass eine der Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei weit überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei der Darstellung neuer Siedlungsbereiche, soweit ein Bedarf hierfür vorliegt, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.4 und 7.1.9 der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen aus siedlungsstruktureller

Sicht berücksichtigt werden sollen. Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufung der Umweltauswirkungen als erheblich kommt; sofern Archivböden im Bereich von Darstellungen für GIB für zweckgebundene Nutzungen liegen, können diese auf der Grundlage großmaßstäbiger Karten auf den nachfolgenden Planungsebenen mit entsprechend höherer Detailschärfe angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls von der Inanspruchnahme ausgenommen werden. Hierzu geben die Prüfbögen für die betroffenen Bereiche entsprechende Hinweise.

Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue GIB mit Zweckbindung dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Flächenentwicklung. Insbesondere durch das Bestreben, raumordnerische Siedlungsbereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich eine gewisse Standortgebundenheit bei der Darstellung neuer Bereiche. Insoweit muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Siedlungsdarstellungen zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.

Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung, <u>Veränderung oder Streichung</u> der Bereichsdarstellung <u>trotz</u> bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
----------------------------	---

<u>NiederkrüchtenDüsseldorf</u>	
--	--

<p><u>Nie_004_GIBfzN (2405-20 bis 24)</u> <u>Nie_004_GIB (2405-10)</u> <u>Düs 015 A Hafen /</u> <u>Düs 098 Hafen</u></p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung <u>als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (teilweise mit Zweckbindung)</u> wird festgehalten.</p>
--	---

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit ~~der Bodenfunktion, schutzwürdiger Biotope sowie aufgrund der Betroffenheit von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG-NW von lärmarmen Räumen mit herausragender Bedeutung, Vorkommens eines NSG im Umfeld, der Bodenfunktion, der Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes sowie eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes.~~

~~Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Die Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt stehen zum einen der Belang der bedarfsgerechten Siedlungsausweisung gegenüber. Zum anderen sind die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt – hier auf die gesetzlich geschützten Biotope so kleinteilig und kleinflächig, dass diese Flächen im Rahmen der Bauleitplanung beachtet werden, wenn die gewerblichen Bauflächen konkre-~~

tisiert werden, und somit diese Auswirkungen vermieden werden können. Allgemein gesprochen gibt es in vielen Siedlungsbereichen kleinteilige schutzwürdige Biotope, die in der Siedlungsentwicklung eine Einschränkung darstellen. Das hindert jedoch nicht daran den substantiellen Raum des GIB oder des ASB in Anspruch zu nehmen. Der Regionalplan hat für diese große Menge von maßstabsbedingten Kleinflächen direkt im ersten Siedlungsziel 3.1.1 „Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen“ in der Erläuterung folgende Regelung getroffen: „Über die dargestellten Freiraumbereiche hinaus gibt es auch innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche kleinteilige Flächen, die Freiraumfunktionen wahrnehmen oder ergänzen können. Deren Entwicklung ist Aufgabe der Bauleitplanung oder der Landschaftsplanung.“ Zudem bewertet der Plangeber den Standort in Niederkrüchten als Sonderstandort (Stichwort Konversion). Eine Alternative besteht nicht. Deshalb soll der Standort trotz möglicher erheblicher Umweltauswirkungen im Plan dargestellt und als Entwicklungspotential bewertet werden. Die zeichnerische Darstellung der Häfen erfolgt unter Berücksichtigung der im Rahmen des Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzeptes des Landes NRW dargelegten entsprechenden Flächenbedarfe. Gleichzeitig wird angestrebt, die einzelnen Flächenabgrenzungen auf möglichst verträgliche Weise zu gestalten. Aus planerischen Erwägungen (siehe Kapitel 7.1.9 der Begründung) wird im Bereich Düs_098 Hafen auf die Darstellung der Zweckbindung als Standort des kombinierten Güterverkehrs verzichtet. Die Darstellung in Düsseldorf-Reisholz mit entsprechender Zweckbindung bleibt daher hinter dem im Umweltbericht untersuchten Flächenumfang zurück; der Bereich Düs_098 Hafen wird als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen ohne Zweckbindung dargestellt.

Eine Inanspruchnahme des Überschwemmungsgebietes des Rheins erfolgt lediglich im engeren Uferbereich; da die Hafennutzung auf die Lage am Wasser angewiesen ist und die Inanspruchnahme nur einen sehr geringen Flächenumfang aufweist, wird an der Darstellung festgehalten. Der weitere Umgang mit dieser Thematik ist in nachfolgenden Fachverfahren zu klären. Die zeichnerische Darstellung ragt im südwestlichen Bereich in der Nähe des Uferbereichs in einem Flächenumfang von wenigen Hektar näher als 300 m an das Naturschutzgebiet Himmelgeister Rheinbogen und im unmittelbaren Uferbereich näher als 300 m an das Naturschutzgebiet Zonser Grind heran. Vor dem Hintergrund des Bedarfs an Umschlagflächen und angesichts der Lage dieser Flächen überwiegt hier der Belang der Sicherung von Flächen für die Hafennutzung. Vor dem Hintergrund des Flächenbedarfs sowohl für Hafenflächen als auch für GIB ohne Zweckbindung wird auch trotz der Inanspruchnahme eines lärmarmen Raumes von herausragender Bedeutung sowie der kleinflächigen Inanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes an der Darstellung festgehalten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.

<p><u>Kre 069 GIBfzN /</u> <u>Mee 009 ASBfzN /</u> <u>Mee 010 GIBfzN /</u> <u>Will 031 GIBfzN</u></p>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p> <p><u>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktion sowie eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs.</u></p> <p><u>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</u></p> <p><u>Eine Inanspruchnahme des Kulturlandschaftsbereiches Fellerhöfe/ Franzenzollhaus wird aufgrund des Bedarfs an gewerblichen Bauflächen in der Stadt Krefeld und aufgrund fehlender geeigneter Standorte in Kauf genommen. Zudem ist nur der Rand der Kulturlandschaft betroffen.</u></p>
<p>Emmerich</p>	
<p>Emm_010__HAFEN (2102-17)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie unzerschnittene Verkehrsarme Räume.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von Schutzwürdigen Böden. Des Weiteren hat das Wasserstraßenverkehrs<u>Wasserstraßen-, Hafen- und Hafenkonzzept</u>Logistik<u>Logistik</u>konzept des Landes NRW einen hohen Bedarf an zusätzlichen Hafenflächen in den Rheinhäfen für umschlagnahe Logistikflächen im Hafen Emmerich festgestellt. Um den für den gesamten Planungsraum ermittelten zusätzlichen Flächenbedarf decken zu können, ist eine Darstellung des hier in Rede stehenden Bereiches erforderlich.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>

Goch	
Goc_010__GIBfzN (2104-13)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit eines Naturschutzgebietes im Umfeld (NSG Mühlenbruch), von Biotopverbundfläche, und eines schutzwürdigen Biotopes (BK-4202-013) sowie aufgrund der Lage eines geringfügigen Teils der Fläche innerhalb des Überschwemmungsbereichs der Niers. Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie einer bedeutenden Kulturlandschaft festgestellt.</p> <p>Es handelt sich bei dem Standort in Goch um eine Konversionsfläche, die als Sonderstandort gewertet wird. Es ist vorgesehen, die bereits bestehenden Hallen und versiegelten Flächen zu nutzen. Die festgestellten möglichen erheblichen Umweltauswirkungen stehen dem Belang der Brachflächenumnutzung und des Flächensparens gegenüber. Durch die Umnutzung der bestehenden Gebäude ist es möglich, andernorts unversiegelten Freiraum (z.B. landwirtschaftlich genutzte Fläche) zu schonen. Das Biotop BK-4202-013, der unzerschnittene verkehrsarme Raum und die Kulturlandschaft überlagern großräumig den gesamten Konversionsstandort und damit auch die bereits bestehenden Hallen. Da keine bauliche Verdichtung vorgesehen ist, wird an der Flächendarstellung trotz möglicher erheblicher Umweltauswirkungen festgehalten.</p> <p>Um eine erhebliche Betroffenheit durch die Inanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes und von Biotopverbundflächen zu vermeiden, wird die Flächendarstellung um die betroffenen Bereiche reduziert und wurde eine Alternativenprüfung veranlasst (siehe Goc_010_GIBfzN (2104-13) – <i>Alternative</i>).</p>
Goc_010014_GIBfzN (2104-13) – <i>Alternative/ Goc_010_GIBfzN</i>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit eines Naturschutzgebietes im Umfeld (NSG Mühlenbruch) und eines schutzwürdigen Biotopes (BK-4202-013). Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes sowie einer bedeutenden Kulturlandschaft festgestellt.</p> <p>Es handelt sich bei dem Standort in Goch um eine Konversionsfläche, die als Sonderstandort gewertet</p>

	<p>wird. Es ist vorgesehen, die bereits bestehenden Hallen und versiegelten Flächen zu nutzen. Die festgestellten möglichen erheblichen Umweltauswirkungen stehen dem Belang der Brachflächenumnutzung und des Flächensparens gegenüber. Durch die Umnutzung der bestehenden Gebäude ist es möglich, andernorts unversiegelten Freiraum (z.B. landwirtschaftlich genutzte Fläche) zu schonen. Das Biotop BK-4202-013, der unzerschnittene verkehrsarme Raum und die Kulturlandschaft überlagern großräumig des gesamten Konversionsstandort und damit auch die bereits bestehenden Hallen. Da keine bauliche Verdichtung vorgesehen ist, wird an der Flächendarstellung trotz möglicher erheblicher Umweltauswirkungen festgehalten.</p>
<p>Jüchen / Grevenbroich</p>	
<p>Jüc_009_GIBfzN Grev_042_GIBfzN</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft sind im Rahmen der planerischen Auseinandersetzung geprüft worden. Wegen der hier vorliegenden Gegebenheiten – Lage im ehemaligen Braunkohleabbaugebiet – wird die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkung zunächst in Kauf genommen bzw. es wird auf Ebene der Bauleitplanung eine Klärung erfolgen. Der Standort ist. Des Weiteren ergeben sich Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. Der Standort ist jedoch besonders geeignet für die vorgesehene Entwicklung eines GIBfzN, da es sich um einen bimodalen Standort handelt und zudem ein Güterverteilzentrum im Norden entwickelt werden soll. Zudem ist angrenzend keine Wohnbebauung. Es gibt in der Planungsregion nur wenige Standorte mit einer vergleichbar guten Anbindung, gleichzeitig gibt es einen großen Bedarf an gewerblichen Bauflächen, die sich für die Ansiedlung von flächenintensiven Betrieben eignen. .</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BlmschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>

SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN EA) ÜBERTÄGIGE BETRIEBSANLAGEN UND EINRICHTUNGEN DES BERGBAUS

Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

SIEDLUNGSRaum PLANZEICHEN EB) STANDORTE DES KOMBINIERTEN GÜTERVERKEHRS

Im Zuge der Auswertung der Prüfbogenergebnisse zu dieser Bereichsdarstellung haben bestimmte Kriterien der Umweltprüfung häufiger zu einer Erheblichkeitsbewertung von Flächen geführt. Um unnötige Doppelungen innerhalb einzelner Flächenbeschreibungen zu vermeiden, soll die Betroffenheit des Schutzgutes Boden (mit dem Kriterium besonders schutzwürdige Böden) einer allgemeinen Abwägung zugeführt werden.

- Schutzgut Boden - Kriterium: Vorkommen schutzwürdiger Böden:

Wie aus dem Umweltbericht hervorgeht, ist die Betroffenheit schutzwürdiger Böden eines der Kriterien, welche im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung bei zahlreichen Plandarstellungen zu einer Einstufung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen als „erheblich“ führen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass schutzwürdige Böden in der Planungsregion Düsseldorf weit verbreitet sind. Der Anteil der schutzwürdigen Böden (Schutzwürdigkeit hoch – sehr hoch) an der Gesamtfläche beträgt in der Planungsregion rund 30%. Daran haben die Böden mit Filter- und Pufferfunktion einen Anteil von rund 84%, während Böden mit Biotopentwicklungsfunktion mit einem Anteil von 12% und Böden mit Archivfunktion mit einem Anteil von knapp 4% an den oben genannten schutzwürdigen Böden vertreten sind. Bezogen auf die Gesamtfläche beträgt dieser Anteil, differenziert nach den einzelnen Funktionen 26 % (Filter- und Pufferfunktion, 3,7 % (Biotopentwicklungsfunktion) bzw. ca. 1% (Archivfunktion) (Geologischer Dienst NRW 2012). Aus der sehr unterschiedlichen flächenmäßigen Verbreitung der schutzwürdigen Böden - je nach der betroffenen Bodenteilfunktion ist erkennbar, dass eine der Schutzwürdigkeit angemessene Berücksichtigung nur bedingt auf der Ebene der Regionalplanung erfolgen kann. Soweit in einzelnen Teilregionen, wie z.B. in einigen Städten und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss schutzwürdige Böden nahezu flächendeckend verbreitet sind, handelt es sich dabei weit überwiegend um schutzwürdige Böden mit Filter- und Pufferfunktion. Insbesondere diese schutzwürdigen Böden können daher bei neuen Bereichsdarstellungen, weder auf der Ebene der Regionalplanung noch auf nachfolgenden Planungsebenen vollständig ausgenommen werden. Dies gilt insbesondere, wenn gleichzeitig weitere Schutzgüter und die in Kapitel 7.1.9. der Begründung dargelegten weiteren Anforderungen an die Deckung des voraussichtlichen quantitativen Bedarfes an Hafenflächen berücksichtigt werden sollen. Für schutzwürdige Böden mit der Boden(teil-)funktion Biotopentwicklung gilt, dass sie einer erhöhten Abwägung unterliegen, wenn die tatsächliche Bedeutung der Bodenfunktion durch die naturschutzfachliche Bewertung (Biotopverbund) gestützt wird und es dadurch zu einer Einstufung der Umweltauswirkungen als erheblich kommt.

Im Rahmen der schutzgutübergreifenden Bewertung erfolgt eine zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen, in die voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf schutzwürdige Böden, als auch Art und Umfang der weiteren betroffenen Schutzgüter einfließen. Soweit trotz voraussichtlicher erheblicher Auswirkungen auf schutzwürdige Böden an bestehenden Flächenreserven festgehalten wird oder neue Standorte dargestellt werden, erfolgt dies mit Blick auf die Belange einer bedarfsgerechten Entwicklung von Standorten des kombinierten Güterverkehrs. Insbesondere durch das Bestreben, derartige Bereichsdarstellungen auf die vorhandenen Infrastrukturen auszurichten, ergibt sich bei

der Darstellung neuer Standorte eine gewisse Standortgebundenheit. Diese Darstellungen sollen im Sinne der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dazu beitragen, Zersiedlung und eine damit verbundene weitere Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu vermeiden. Insoweit muss der Belang des Bodenschutzes zu Gunsten einer effektiven und bezogen auf andere denkbare Planungsalternativen auch freiraumschonenden Neuausweisung von Standorten des kombinierten Güterverkehrs zurücktreten. Darüber hinaus kann die Berücksichtigung der in den Prüfbögen dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und der Hinweise für eine weitergehende Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen dazu beitragen, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen in den nachfolgenden Planungen reduziert oder ausgeschlossen werden können.

Dormagen

Dor_027__HAFEN (2301-43.10-B), Neu_001__HAFEN (2307-26), Dor_19__GIB (2301-43.10)

Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.

Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen bei sechs Kriterien (Naturschutzgebiet im Umfeld, schutzwürdige Biotop im Umfeld, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiet, unzerschnittene verkehrsarme Räume, geschützter Landschaftsbestandteil) zu erwarten. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden. Alle anderen Belange werden den Bedarfen für Hafengebiete und für Gewerbe- und Industrieflächen gegenübergestellt. Aufgrund der Lage zwischen vorhandenen großen Gewerbe- und Industriebereichen, der Anbindung an den Rhein und an die vorhandene Schienentrasse eignet sich dieser Standort besonders für die kombinierte Entwicklung eines Hafengebietes und eines industriellen Bereiches. Auch die Vorbelastung/Kontamination größerer Flächenanteile (Stichwort Zinkhütte) spricht für eine Wiedernutzung des Bereiches. Im Rahmen der Abwägung werden die erheblichen Umweltauswirkungen in Abgleich mit den genannten Argumenten in Kauf genommen.

Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.

Emmerich

Emm_010_HAFEN (2102-17)

Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.

	<p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien schutzwürdige Böden und unzerschnittene verkehrsarme Räume. Hinsichtlich der Auswirkungen auf die Bodenfunktion siehe oben stehende Ausführungen zur Inanspruchnahme von schutzwürdigen Böden.</p> <p>Die genannten Umweltauswirkungen stehen dem Belang der bedarfsgerechten Bereitstellung von Hafentflächen entgegen. Da Hafentflächen überdies eine hohe Standortgebundenheit aufweisen, wird trotz der Inanspruchnahme eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raums an der Darstellung festgehalten.</p> <p>Ergänzend zu den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und der Umweltprüfung hat sich im Rahmen der Hausabstimmung ergeben, dass das Plangebiet innerhalb des Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der Störfall-Verordnung (12. BlmschV) liegt. Im weiteren Bauleitplanverfahren bzw. in einer Umweltprüfung auf nachfolgenden Planungsebenen ist sicherzustellen, dass keine schutzbedürftigen Nutzungen geplant werden.</p>
--	---

SIEDLUNGSRAUM PLANZEICHEN EC) KRAFTWERKE UND EINSCHLÄGIGE NEBENBETRIEBE

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

9.3.2 Freiraum

FREIRAUM - PLANZEICHEN A) ALLGEMEINE FREIRAUM- UND AGRARBEREICHE

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN B) WALDBEREICHE

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN C) OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DA) SCHUTZ DER NATUR

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DB) SCHUTZ DER LANDSCHAFT UND LANDSCHAFTSORIENTIERTE ERHOLUNG

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DC) REGIONALE GRÜNZÜGE

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DD) GRUNDWASSER- UND GEWÄSSERSCHUTZ

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN DE) ÜBERSCHWEMMUNGSBEREICHE

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN EA) AUFSCHÜTTUNGEN UND ABLAGERUNGEN (OHNE EA-1 UND EA-2)

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN EA-1) ABFALLDEPONIEN	
Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung oder , Veränderung <u>oder Streichung</u> der Bereichsdarstellung <u>trotz</u> bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Düsseldorf	
DÜS_084_HALDE (0011-Vorschlag 28 Hausabst.)	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</u></p> <p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit des FFH-Gebiets DE-4707-301 („Rotthaeuser und Morper Bachtal“, im Umfeld), der Naturschutzgebiete D-004 („Rotthaeuser Bachtal“, im Umfeld), ME-006 („Morper Bachtal“, im Umfeld), sowie ME-039 bzw. D-006 („Hubbelrather Bachtal“, im Plangebiet und im Umfeld), der schutzwürdigen Biotope BK-4707-078 („Überwachsene Mülldeponie westlich NSG Hubbelrather Bachtal“, im Plangebiet, lokale Bedeutung) und BK-4707-904 („NSG Hubbelrather Bachtal“, im Plangebiet und Umfeld, regionale Bedeutung), der Biotopverbundfläche VB-D-4707-813 („Hubbelrather Bachtal“, herausragende Bedeutung) sowie der Lage in schutzwürdigen Böden (Parabraunerde, Kolluvisol).</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Biotopverbundflächen werden – sofern überhaupt direkt betroffen - nur im nördlichen Deponiebereich randlich in untergeordnetem Flächenumfang außerhalb des dort bereits bestehenden Deponiekörpers tangiert. Hierauf kann auf nachfolgenden Planungsebenen in angemessener Weise reagiert werden; im regionalplanerischen Maßstab resultiert hieraus kein Erfordernis eines veränderten Flächenschnitts. Hinzu kommt, dass es sich bei dem in Rede stehenden Bereich um einen durch die bisherige Deponienutzung bereits deutlich vorgeprägten Raum handelt. Der LEP-Entwurf vom <u>Juni 2013/22.09.2015</u> sieht überdies vor, dass für Standorte raumbedeutsamer Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zeichnerische Darstellungen vorzusehen sind und dass bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Mit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist keine Entscheidung über die jeweils vorzusehende Deponieklasse verbunden.</p> <p><u>Im Für den Regierungsbezirk Düsseldorf und insbesondere für den</u> Planungsraum <u>Düsseldorf</u> ist ein <u>Defizit</u></p>

<p><u>Düs_084_A_Halde - Alternative</u></p>	<p>bei Bedarf an Deponiekapazitäten zumindest im Bereich<u>insbesondere</u> der Deponieklasse<u>Klassen</u> I anzunehmen- und II erkennbar. (vgl. Kapitel 7.2.10 der Begründung). Um vor diesem Hintergrund – unter Berücksichtigung von Standorten stillgelegter Deponien – durch ein ausreichendes Flächenangebot<u>Flächenangebot</u> die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungsraum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können wird trotz der o.g. Umweltauswirkungen an der Darstellung festgehalten.</p> <p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</u></p> <p><u>Durch die Wahl des alternativen Zuschnitts zeigen sich zwar vergleichbare voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der SUP, jedoch werden durch die neue Festlegung südlich angrenzende Waldbereiche nunmehr ausgespart.</u></p>
<p>Ratingen</p>	
<p>Rat_029 <u>A</u>_HALDE_E (2208-12)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Biotopverbundfläche Hummelsbach und Ratinger Waldsee, der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sowie der Lage von Naturschutzgebieten im Umfeld. Bei dem in Rede stehenden Bereich handelt es sich um einen durch die bisherige Deponienutzung bereits deutlich vorgeprägten Raum. Der LEP-Entwurf vom Juni 2013<u>22.09.2015</u> sieht vor, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind und dass bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Mit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist keine Entscheidung über die jeweils vorzuziehende Deponieklasse verbunden.</p> <p>Im <u>Für den Regierungsbezirk Düsseldorf und insbesondere für den</u> Planungsraum <u>Düsseldorf</u> ist ein Defizit <u>bei Bedarf an</u> Deponiekapazitäten zumindest im Bereich<u>insbesondere</u> der Deponieklasse<u>Klassen</u> I anzunehmen- und II erkennbar. (vgl. Kapitel 7.2.10 der Begründung). Um vor diesem Hintergrund – unter Berücksichtigung von Standorte stillgelegter Deponien – durch ein ausreichendes Flächenangebot die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungsraum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können wird trotz der o.g. Umweltauswirkungen an der Darstellung festgehalten.</p> <p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung</u></p>

<u>Rat 029 A HALDE - Alternative</u>	<p><u>wird in unveränderter Form festgehalten.</u></p> <p><u>Durch die Wahl des alternativen Zuschnitts zeigen sich zwar vergleichbare voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der SUP, jedoch werden durch die neue Festlegung westlich angrenzende Waldbereiche nunmehr ausgespart.</u></p>
<u>Vel 028 A Halde /</u> <u>Vel 039 Halde</u>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</u></p> <p><u>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Lage im Umfeld des Naturschutzgebietes Steinbruch Hefel und der im Randbereich der Darstellung gegebenen Betroffenheit der Bodenfunktion, hier auch klimarelevanten Böden.</u></p> <p><u>Bei dem in Rede stehenden Bereich handelt es sich um einen durch die bisherige Deponienutzung bereits deutlich vorgeprägten Raum. Der LEP-Entwurf vom 22.09.2015 Juni 2013 sieht vor, dass Standorte für raumbedeutsame Deponien, die für die Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, in den Regionalplänen zu sichern sind und dass bei der Planung neuer Deponiestandorte die Eignung stillgelegter Deponien als Standort zu prüfen ist. Mit der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan ist keine Entscheidung über die jeweils vorzusehende Deponieklasse verbunden.</u></p> <p><u>Für den Regierungsbezirk Düsseldorf und insbesondere für den Planungsraum Düsseldorf ist ein Bedarf an Deponiekapazitäten insbesondere der Klassen I und II erkennbar. (vgl. Kapitel 7.2.10 der Begründung).</u></p> <p><u>Um vor diesem Hintergrund – unter Berücksichtigung von Standorte stillgelegter Deponien – durch ein ausreichendes Flächenangebot die Voraussetzungen für eine entstehungsortnahe Beseitigung im Planungsraum zu erhalten und benötigte Deponiekapazitäten schaffen zu können wird trotz der o.g. Umweltauswirkungen an der Darstellung festgehalten.</u></p>

FREIRAUM PLANZEICHEN EA-2) HALDEN

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

FREIRAUM PLANZEICHEN EB) SICHERUNG UND ABBAU OBERFLÄCHENNAHER BODENSCHÄTZE

Zu den folgenden Themen wird vorab auf die Ausführungen in Kapitel 7.2.12.1.2 der Begründung verwiesen (Begründung für unveränderte Beibehaltung von BSAB-Darstellungen):

- *Bodenfunktion:*
- *Unzerschnittene Verkehrsarme Räume:*
- *Bedeutende Kulturlandschaft:*
- *FFH-/Vogelschutzgebiet:*
- *Naturschutzgebiet:*
- *Biotopstruktur und -vernetzung sowie Biotopverbund:*
- *Überschwemmungsgebiete:*
- *Lärmarme Räume:*
- *Geschützte Landschaftsbestandteile:*
- *Wasserschutzgebiete:*
- *Kultur- und Bodendenkmale:*

Sofern bereichsbezogen nachstehend nichts anderes vermerkt wird, geht das Interesse an der Darstellung aus den in Kapitel 7.2.12.1.2 genannten Gründen vor.

Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung oder , Veränderung <u>oder Streichung</u> der Bereichsdarstellung <u>trotz</u> bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
KLE03 (Emm_BSAB_0300U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
KLE05 (Ree_BSAB_0100U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
KLE09 (Ree_BSAB_0400U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiete (noch kein abschließendes Hauptprüfungsergebnis mit dem Stand 10.07.2014; es ist jedoch mit dem Ergebnis zu rechnen, dass erhebliche Beeinträchtigungen</p>

	<p>zu erwarten sind), Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiete, die Bodenfunktion, den Biotopverbund sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume, Überschwemmungsgebiete und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
KLE12 (Kal_BSAB_0300U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet, die Bodenfunktion, die Biotopstruktur, Überschwemmungsgebiete sowie lärmarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
KLE13 (Bed_BSAB_0100U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
KLE18 (Kal_BSAB_0600U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiet, Wasserschutzgebiet (Reserve), die Biotopstruktur, Überschwemmungsgebiete, Unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
KLE23 (Kal_BSAB_0700U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
KLE24 (Goc_BSAB_0400U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf ein Naturschutzgebiet <u>sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume</u>.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
KLE27 (Ued_BSAB_0100U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>

<p>KLE28 (Wee_BSAB_0300U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, den Biotopverbund sowie auf Überschwemmungsgebiet.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE30 (Kev_BSAB_0100U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE37 (Kev_BSAB_0200U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, die Biotopstruktur und den -verbund sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>KLE38 (Gel_BSAB_0100U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete (festgesetzt und Reserve), unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p><u>KLE 43 (Wac_BSAB_0400U)</u></p>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</u></p> <p><u>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p>
<p>KLE46 (Ree_016_BSAB)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf <u>auf FFH-/Vogelschutzgebiet</u>, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, die Bodenfunktion sowie bedeutende Kulturlandschaften</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>VIE03 (Kem_BSAB_0300U)</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf Wasserschutzgebiete.</p>

	<p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
VIE04 (Net_BSAB_0100U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete sowie Kultur-/Bodendenkmalen.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
VIE08 (Bru_BSAB_0100U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf lärmarme Räume, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotopverbund, die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume, sowie Kulturdenkmäler/Bodendenkmäler.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
VIE10 (Vie_BSAB_0200U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotopverbund, die Bodenfunktion, Überschwemmungsgebiete, sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
VIE11 (Bru_BSAB_0200U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf lärmarme Räume, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotopverbundfläche, die Bodenfunktion sowie unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
VIE12 (Bru_BSAB_0300U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf lärmarme Räume, Naturschutzgebiete, schutzwürdige Biotopverbundfläche, die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie Kultur-/Bodendenkmalen.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
VIE13 (Nie_BSAB_0100U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Naturschutzgebiete.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
VIE15 (Nie_BSAB_0300U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Naturschutzgebiete, die Biotopstruktur und den -verbund sowie Wasserschutzgebiete.</p>

	<p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
VIE16 (Nie_BSAB_0400U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume und auf Wasserschutzgebiete.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
VIE19 (Vie_BSAB_0300U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf Wasserschutzgebiete und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<u>NE 01</u> <u>Kaa_BSAB_0100U</u>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</u> <u>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</u></p> <p><u>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p>
NE02 (Dor_BSAB_0100U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, <u>auf unzerschnittene verkehrsarme Räume</u> und auf Wasserschutzgebiete.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
ME01 (Hei_BSAB_0100U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, ein Naturschutzgebiet, auf die Biotopstruktur sowie -vernetzung, Überschwemmungsgebiete, bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler/Bodendenkmäler).</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
ME02 (Wue_BSAB_0100U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
ME03 (Wue_BSAB_0200U)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf geschützte Landschaftsbestandteile.</p>

	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
W04 (Haa_BSAB_0100U)	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, ein Naturschutzgebiet und die Biotopstruktur. An der Flächendarstellung wird festgehalten.

FREIRAUM PLANZEICHEN EC) SONSTIGE ZWECKBINDUNGEN (EC-2 UND EC-3; OHNE EC-1)	
<u>Flächenbezeichnung/Kommune</u>	<u>Begründung für die Beibehaltung, Veränderung oder Streichung der Bereichsdarstellung bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP</u>
Kalkar	
Kal_011__Hafen (2106-46)	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien: Erholen (lärmarme Räume), Schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, Überschwemmungsgebiet, <u>unzerschnittene verkehrsarme Räume</u> sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>Schutzwürdige Biotope sowie Biotopverbundsystemflächen sind in nur sehr untergeordnetem Flächenumfang randlich betroffen. Eine Lage im Überschwemmungsgebiet ist für einen Ruhehafen, der vom Rhein aus durch Schiffe erreichbar sein soll, unvermeidbar. Für die betroffenen Natura 2000-Gebiete wurde im Rahmen einer Verträglichkeitsstudie festgestellt, dass die Nutzung durch einen Ruhehafen mit den jeweiligen Erhaltungszielen verträglich ist (vgl. Umweltbericht Anhang B). Nach LANGE GBR 2014 können erhebliche Beeinträchtigungen durch den Hafen sowohl auf das FFH-Gebiet „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ sowie auf das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ ausgeschlossen werden. Zu dieser Studie des Büros Lange ist zu sagen, dass diese für die Ebene der Regionalplanung hinreichend dokumentiert, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand voraussichtlich von einer mit den Regelungen zu Natura 2000 vereinbaren Option der Umsetzung der geplanten Darstellung des Regionalplans auszugehen ist. Die Studie geht jedoch bereits sehr ins Detail und zielt auf eine konkrete Vorhabensvariante ab. Daher wird an dieser Stelle klargestellt, dass mit der Aufnahme dieser Studie in den Anhang des Umweltberichtes keine vorgreifende Zustimmung der Bezirksregierung zur Begutachtung (Systematik und Ergebnisse) auf der Zulassungsebene verbunden ist.</p>

	An der Darstellung wird, auch vor dem Hintergrund des zunehmenden Bedarfs an Liegeplätzen im betreffenden Abschnitt des Rheins festgehalten.
--	--

FREIRAUM PLANZEICHEN EC-1) ABWASSERBEHANDLUNGS- UND REINIGUNGSANLAGEN	
Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.	

FREIRAUM PLANZEICHEN EC-2) GEWÄCHSHAUSANLAGEN	
Flächenbezeichnung/Kommune	Begründung für die Beibehaltung oder, Veränderung <u>oder Streichung</u> der Bereichsdarstellung <u>trotz</u> bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Platzhalter Kommune	
Kal_009_AFAfzN	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Als Ergebnis der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung des Prüfbogens (vgl. Umweltbericht Anhänge C ff.) sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten aufgrund der Betroffenheit der Bodenfunktionen (schutzwürdige Böden und klimarelevante Böden). Des Weiteren wurde die Flächeninanspruchnahme einer bedeutenden Kulturlandschaft festgestellt.</p> <p>Das Kriterium schutzwürdige Böden wird in einem Ausläufer am Rande tangiert. In diesem Bereich sind am Standort jedoch größtenteils bereits Gewächshäuser vorhanden, so dass hier nicht davon ausgegangen wird, dass durch die Darstellung im Regionalplan zusätzliche erhebliche Umweltauswirkungen zu diesem Kriterium zu erwarten sind.</p> <p>Das Kriterium Klimarelevante Böden wird am Ende eines Ausläufers lediglich am Randbereich tangiert. Der Standort ist bereits durch bestehende Gewächshausanlagen vorgeprägt. Die erhebliche Umweltauswirkung soll hier aufgrund der Standortbindung der Gewächshausanlage sowie der betrieblichen Erweiterungserfordernisse in Kauf genommen werden.</p>

	<p>Die Inanspruchnahme der regionalbedeutenden Kulturlandschaft Straße Kleve - Kalkar erfolgt lediglich in einem kleinen Teilabschnitt der straßenbegleitenden Kulturlandschaft, der teilweise auch bereits bebaut ist. Stärker gewichtet werden hier die Belange des bereits ansässigen Gartenbaubetriebes. Die Gemeinde hat ausgeführt, dass der Betrieb Erweiterungsflächen braucht. Ggf. ist auf den nachfolgenden Planungsebenen und Verfahren auf die betroffenen Schutzgüter Rücksicht zu nehmen.</p>
--	--

FREIRAUM PLANZEICHEN ED) WINDENERGIEBEREICHE UND EE) WINDENERGIEVORBEHALTSBEREICHE	
<p>Zu den folgenden Themen wird vorab auf die Ausführungen in 7.2.15 (Planzeichen ED und EE) der Begründung verwiesen: Bedeutende Kulturlandschaftsbereiche und Bodendenkmal-/Denkmalschutz (7.2.15.3.7; 7.2.15.3.8), Biotopverbund (7.2.15 Anlage 2, E.F.3), Überschwemmungsgebiete (7.2.15 Anlage 2, E.F.5), unzerschnittene verkehrsarme Räume (7.2.15 Anlage 2, E.F.9), Erholungsfunktion (7.2.15.3.5) und Bodenfunktionen (7.2.15.3.9).</p> <p>Sofern bereichsbezogen nachstehend oder in 7.2.15 Anlage 2 der Begründung nichts anderes vermerkt wird, geht das Interesse an der Darstellung von Windenergiebereichen/Windenergievorbehaltsbereichen in der Abwägung aus den in Kapitel 7.2.15 genannten Gründen vor.</p>	
Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung <u>oder Streichung</u> der Bereichsdarstellung trotz bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Emm_WIND_001	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Der Ausschluss ist wie folgt begründet: Zunächst sollen nicht ausgeschlossene erhebliche Auswirkungen einer entsprechenden Regionalplandarstellung auf die Natura2000-Bereiche vorsorglich vermieden werden – auch angesichts der Alternativensituation – denn diese Natura2000-Bereiche haben einen solch hohen Wert, dass dies in der Gesamtabwägung mit anderen Belangen (inkl. Gunstfaktoren) und Alternativen Priorität hat. Hinzu kommen als nicht alleine tragende Ausschlussgründe a) die entsprechenden positiven Auswirkungen des Darstellungsverzichts auf das Naturerleben bzgl. der Natura 2000-Bereiche und b) dass der Darstellungsverzicht dazu beiträgt, Optionen für die Weiterentwicklung der Natura 2000-Bereiche offen zu halten.</p>
Emm_WIND_002	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf den Biotopverbund und die Bodenfunktion.</p>

	<p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben).</p>
Emm_WIND_003	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf den Biotopverbund und die Bodenfunktion.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).</p>
Emm_WIND_004	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).</p>
Emm_WIND_006	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).</p>
Emm_Wind_008	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).</p>
Gel_WIND_001	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und -denkmäler, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p>

	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Gel_WIND_003/ Iss_WIND_001	Schutzgutübergreifend sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Gel_WIND_004/ Iss_WIND_003	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.
	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Gel_WIND_005/ Iss_WIND_004	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.
	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Gel_WIND_006/ Gel_WIND_011/ Str_WIND_001	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf Überschwemmungsgebiete und auf bedeutende Kulturlandschaften.
	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Goc_WIND_003/ Kra_WIND_010	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und -denkmäler-; auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.
<u>Goc_WIND_003-A/ Kra_WIND_010</u>	An der Flächendarstellung wird festgehalten. <u>Der Ausschluss von Teilen ergibt sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2. Der entsprechende verbleibende Bereich Goc_WIND_003-A/Kra_WIND_010 hat ähnliche (und keine schlechteren) Umweltauswirkungen.</u>
Goc_WIND_005	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.
	An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Goc_WIND_006	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.

	<p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Goc_WIND_011	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Goc_WIND_012	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, den Biotopverbund <u>schutzwürdige Biotope</u> sowie auf bedeutende Kulturlandschaften</p> <p>An der Flächendarstellung wird <u>nicht</u> festgehalten.</p> <p><u>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</u></p>
Goc_WIND_013/ Ued_WIND_004/ Wee_WIND_001	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und Bodendenkmäler.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Goc_WIND_017/ Kra_WIND_005/ Kra_WIND_006/ <u>Goc_WIND_017/ Kra_WIND_005-A/ Kra_WIND_006</u>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und -denkmäler, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird <u>in veränderter Form</u> festgehalten.</p> <p><u>Der Ausschluss von Teilen ergibt sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2. Der entsprechende verbleibende Bereich Goc WIND 017/ Kra WIND 005-A/ Kra WIND 006 hat ähnliche (und keine schlechteren) Umweltauswirkungen.</u></p>
<u>Grev_WIND_007/</u>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</u></p>

<p><u>Grev_WIND_025</u></p>	<p><u>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und die Bodenfunktion.</u></p> <p><u>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p>
<p><u>Grev_WIND_014 / Kor_WIND_005 / Neu_WIND_001</u></p>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</u></p> <p><u>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaften und die Bodenfunktion.</u></p> <p><u>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p>
<p>Mee_WIND_001/ Wil_WIND_004</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>Wee_WIND_005/ Goc_WIND_015/ Wee_WIND_016/ Wee_WIND_017</p> <p><u>Wee_WIND_016/</u></p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird <u>festgehalten, in veränderter Form festgehalten.</u></p> <p><u>Der Ausschluss von Teilen ergibt sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2. Der entsprechende verbleibende Bereich Wee_WIND_016 hat ähnliche (und keine schlechteren) Umweltauswirkungen.</u></p>
<p>Kaa_WIND_001 / Wil_WIND_003</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, <u>unzerschnittene verkehrsarme Räume</u> und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>Ker_WIND_007/ Rhe_WIND_005</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird <u>nicht</u> festgehalten.</p> <p><u>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</u></p>

<p>Kev_WIND_001 / Kev_WIND_010 / Wee_Wind_011</p> <p><u>Kev_WIND_010</u></p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird <u>in veränderter Form</u> festgehalten.</p> <p><u>Der Ausschluss von Teilen ergibt sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2. Der entsprechende verbleibende Bereich Kev_WIND_010 hat ähnliche (und keine schlechteren) Umweltauswirkungen.</u></p>
<p><u>Kev_WIND_003</u></p>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</u> <u>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</u></p> <p><u>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p>
<p>Kev_WIND_004 / <u>Wee_Wind_012 /</u> <u>Wee_Wind_018</u></p> <p><u>Kev_WIND_003004 /</u> <u>Wee_Wind_018</u></p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird <u>in veränderter Form</u> festgehalten.</p> <p><u>Der Ausschluss von Teilen ergibt sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2. Der entsprechende verbleibende Bereich Kev_WIND_004 / Wee_Wind_018 hat ähnliche (und keine schlechteren) Umweltauswirkungen.</u></p>
<p>Kle_WIND_002</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>Kra_WIND_002</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird <u>nicht</u> festgehalten.</p>

	<p><u>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</u></p>
Kra_WIND_003	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird <u>nicht</u> festgehalten.</p> <p><u>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</u></p>
<u>Mee_WIND_001 / Wil_WIND_004</u>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</u> <u>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</u></p> <p><u>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u></p>
Mee_WIND_003 / Wil_WIND_002	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
Met_WIND_001	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<u>Mön_WIND_001</u> <u>Mön_WIND_001-A</u>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</u> <u>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf bedeutende Kulturlandschaften und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</u></p> <p><u>An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</u></p> <p><u>Der Ausschluss von Teilen ergibt sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2. Der entsprechende verbleibende Bereich Mön_WIND_001-A hat ähnliche (und keine schlechteren) Umweltauswirkungen.</u></p>
Mön_WIND_002	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und bedeutende Kulturlandschaften.</p>

	<p>An der Flächendarstellung wird <u>nicht</u> festgehalten.</p> <p><u>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</u></p>
<p>Nie_WIND_001 / NieWIND_017</p> <p><u>Nie_WIND_017-A / Nie_WIND_019</u></p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion und unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird in der anfänglichen Abgrenzung nicht festgehalten; Darstellung eines Teilbereiches vorgesehen.</p> <p>Der Bereich wird um alle Bereiche reduziert, für die auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiete nach den Ergebnissen der entsprechenden Vorprüfung zu erwarten sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Dargestellt wird nur der Bereich Nie_WIND_017, der zusammen mit der aktuellen Fassung von Nie_WIND_001 die frühere (später geteilte) Potenzialfläche Nie_WIND_001 ergibt.</p> <p>Hier gelten als Begründung die Ausführungen bei Emm_WIND_001 zur Thematik FFH-/Vogelschutzgebiete in diesem Kapitel 9.</p> <p><u>Ebenso fallen aktuell geplante BSN-Bereiche weg, die somit auch keine Potenzialflächen mehr sind.</u></p> <p><u>Dargestellt wird nur der Bereich Nie_WIND_017-A. sowie neu der Bereich Nie_WIND_019.</u></p> <p>Bei Nie_WIND_017-A / Nie_WIND_019 sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiete zu besorgen.</p> <p><u>An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</u></p> <p><u>Der Ausschluss von Teilen ergibt sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2 und den Tabukriterien in Kap. 7.2.15 (BSN-Ausweitung). Der entsprechende verbleibende Bereich</u></p>

	<u>Nie WIND 017 A / Nie WIND 019 hat ähnliche (und keine schlechteren) Umweltauswirkungen.</u>
<u>Nie WIND 010</u>	<u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</u> <u>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf schutzwürdige Biotope und Biotopverbundflächen.</u>
<u>Nie WIND 010 A</u>	<u>An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</u> <u>Der Ausschluss von Teilen ergibt sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2 und den Tabukriterien in Kap. 7.2.15 (BSN-Ausweitung). Der entsprechende verbleibende Bereich Nie WIND 010 A hat ähnliche (und keine schlechteren) Umweltauswirkungen.</u>
Rhe_WIND_001	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird <u>nicht</u> festgehalten. <u>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</u>
Rhe_WIND_003/ Rhe_WIND_006	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Überschwemmungsgebiete und auf bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Rom_WIND_006	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf <u>verfahrenskritische Vorkommen</u> , die Erholungs- sowie die Bodenfunktion, <u>unzerschnittene verkehrsarme Räume</u> und auf bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird <u>nicht</u> festgehalten. <u>Der Ausschluss begründet sich aus dem Vorkommen einer verfahrenskritischen Art (Rotmilan) sowie weiteren planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</u>
Rom_WIND_019/ <u>Rom_WIND_033021</u>	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.

	<p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>Rom_WIND_021</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</p> <p>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</p>
<p>Sch_WIND_003 / Sch_WIND_008</p> <p>Sch_WIND_008/ Sch_WIND_009-A1/ Sch_WIND_011-A</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete</p> <p>An der Flächendarstellung wird in der anfänglichen Abgrenzung nicht festgehalten; Darstellung eines Teilbereiches vorgesehen.</p> <p>Der Bereich wird um alle Bereiche reduziert, für die auf der Ebene der Regionalplanung erhebliche Umweltauswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiete nach den Ergebnissen der entsprechenden Vorprüfung zu erwarten sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können.</p> <p>Dargestellt wird nur <u>von der Ursprungsfläche Sch WIND 003 / Sch WIND 008 nur der Bereich Sch_WIND_008, der zusammen mit der aktuellen Fassung von Sch_WIND_003 die frühere (später geteilte) Potenzialfläche Sch_WIND_003 ergibt.</u></p> <p>Hier gelten als Begründung die Ausführungen bei Emm_WIND_001 zur Thematik FFH-/Vogelschutzgebiete in diesem Kapitel 9.</p> <p>Bei Sch_WIND_008 sind auf der Ebene der Regionalplanung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf FFH-/Vogelschutzgebiete zu besorgen.</p> <p>An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p><u>Aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2 wird die Festlegung Sch_WIND_008 erweitert um Sch_WIND_009-A1 und Sch_WIND_011-A.</u></p> <p><u>Auch unter Berücksichtigung der Erweiterungen können Umweltauswirkungen auf FFH/Vogelschutzgebiete ausgeschlossen werden (wobei ergänzend auf die Ausführungen zu Sch_WIND_009-A2 in Kap 7.2.15. Anlage 2 der Begründung hingewiesen wird).</u></p>

	<u>Auch schutzgutübergreifend sind die Umweltauswirkungen als nicht erheblich einzuschätzen.</u>
<u>Sch_WIND_004 / Vie_WIND_003 / Vie_WIND_006</u>	<u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</u> <u>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</u> <u>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u>
Tön_WIND_001 / Vie_WIND_004 / Vie_WIND_007	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf bedeutende Kulturlandschaften. An der Flächendarstellung wird festgehalten.
Ued_WIND_002	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. An der Flächendarstellung wird <u>nicht</u> festgehalten. <u>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</u>
Ued_WIND_003	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume. An der Flächendarstellung wird <u>nicht</u> festgehalten. <u>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</u>
<u>Vie_WIND_002/ Vie Wind 009 A</u>	<u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</u> <u>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion und auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</u> <u>An der Flächendarstellung wird festgehalten.</u>
Wee_WIND_003	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion, auf unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.

	<p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p><u>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</u></p>
<u>Wee_WIND_010</u>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</u> <u>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf Biotopverbundflächen sowie auf die Bodenfunktion.</u></p> <p><u>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</u></p> <p><u>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</u></p>
<u>Wee_WIND_013</u>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten.</u> <u>Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf die Bodenfunktion sowie auf unzerschnittene verkehrsarme Räume.</u></p> <p><u>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</u></p> <p><u>Der Ausschluss begründet sich aus planerischen Erwägungen, dargelegt in der Begründung, Kap 7.2.15. Anlage 2.</u></p>
Kal_WIND_001	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Einzelnen sind dies Auswirkungen auf FFH-/ und Vogelschutzgebiete sowie auf die Bodenfunktion und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>An der Flächendarstellung wird nicht festgehalten.</p> <p>Für den Ausschluss gilt die gleiche Begründung wie bei Emm_WIND_001 (siehe oben in Kap. 9.).</p>

9.3.3 Verkehrsinfrastruktur

VERKEHRSMINFRASIRUKTUR - PLANZEICHEN AA-1) UND AB-1) STRAßEN FÜR DEN VORWIEGEND GROßRÄUMIGEN VERKEHR UND DEN VORWIEGEND ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BESTAND UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN

Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

VERKEHRSMINFRASIRUKTUR - PLANZEICHEN AA-2) UND AB-2) STRAßEN FÜR DEN VORWIEGEND GROßRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE DEN VORWIEGEND ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, GROBTRASSEN UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN OHNE RÄUMLICHE FESTLEGUNG

Zu den untersuchten Planzeichen ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der linienhaften Struktur der Straßen, die sich über vergleichsweise lange Strecken ausdehnt, häufig viele Bereiche, in denen im Rahmen der Umweltprüfung untersuchte Kriterien oder deren Umfeld betroffen sind tangiert oder durchschnitten werden. Um die Umweltauswirkungen zu minimieren, wurde jeweils versucht, diese Auswirkungen durch eine geschickte Trassenführung möglichst gering zu halten, völlig zu vermeiden sind sie jedoch nicht. Weitere Optimierungsmöglichkeiten zur Minimierung von Umweltauswirkungen bestehen im Rahmen der genaueren Trassierung in nachfolgenden Planungsschritten.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass die untersuchten Straßendarstellungen häufig entfallende Straßendarstellungen des GEP 99 mit demselben Planzeichen ersetzen, die dieselbe Verkehrsfunktion übernehmen sollten, d.h. die für dieselbe Verkehrsbeziehung gedacht waren. Dies wird jedoch wegen einer gewissen räumlichen Distanz zur bisherigen Darstellung aus den Prüfbögen nicht immer ersichtlich.

Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung oder , Veränderung <u>oder Streichung</u> der Bereichsdarstellung <u>trotz</u> bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
B15 Brü_Str3ab2_008	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Erholen (lärmarme Räume), Wohnen und schutzwürdige Böden. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Durch eine Verschiebung der Darstellung nach Westen könnte zwar erreicht werden, dass keine schutzwürdigen Böden in Anspruch genommen werden; gleichzeitig würde die Darstellung hiermit näher an den benachbarten lärmarmen Raum heranrücken und sich außerdem weiter von der Ortslage Genholt entfernen und somit stärker in den Freiraum eingreifen. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage Genholt heraus ist durch die Planung nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen auszugehen.
B20	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in ver-

<p>Gel_Str3ab2_009 Gel_Str3ab2_010 Gel_Str3ab2_014 Ker_Str3ab2_012 Gel_Str3ab2_015</p>	<p>änderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiet, klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume, geschützte Landschaftsbestandteile, bedeutende Kulturlandschaften und Bereiche mit Kulturdenkmälern / Bodendenkmälern. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Im Umfeld der Kreuzung mit der Schienentrasse Geldern - Kerken sowie im Bereich des Hauses Ingenray können jedoch geringfügige Veränderungen der Führung vorgenommen werden, so dass die Beeinträchtigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie eines Bereichs mit schutzwürdigen Böden bzw. des Schutzgutes Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler verringert wird. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>B20 - Alternative Gel_Str3ab2_009 Gel_Str3ab2_010 Gel_Str3ab2_014 Ker_Str3ab2_012 Gel_Str3ab2_015</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, Überschwemmungsgebiet, klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume, geschützte Landschaftsbestandteile, bedeutende Kulturlandschaften und Bereiche mit Kulturdenkmälern / Bodendenkmälern. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche die Beeinträchtigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie eines Bereichs mit schutzwürdigen Böden verringert und kein Kultur- / Bodendenkmal durchschneidet. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>B22 Rem_Str3ab2_006</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiete, Biotope gem. § 30 BNatSchG- bzw. gem. § 62 LG-NW, schutzwürdige Biotope und schutzwürdige Böden. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Das im Umfeld gelegene Naturschutzgebiet ist von der Straßenplanung durch einen Bahndamm sowie Bebauung bereits deutlich getrennt. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>B23</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in un-</p>

<p>Kre_Str3ab2_054 Tön_Str3ab2_004 Kre_Str3ab2_053</p>	<p>veränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen und schutzwürdige Böden. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Die dargestellte Trassierung wurde bereits so gewählt, dass die betroffenen Kriterien geringstmöglich beeinträchtigt werden. Durch die Planung der Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus größeren Wohnsiedlungsbereichen heraus, ist nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse, insbesondere für das Kriterium Wohnen auszugehen.</p>
<p>B24 Lan_Str3ab2_005 Sol_Str3ab2_006</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotop, schutzwürdige Biotop, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Hinzu kommt, dass bei der hier in Rede stehenden Darstellung das regionalplanerische Ziel zum Tragen kommt, Verkehrsstrassen zu bündeln.</p>
<p>L1 Sol_Str3ab2_061</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotop, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden und geschützter Landschaftsbestandteil. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Hinzu kommt, dass bei der hier in Rede stehenden Darstellung das regionalplanerische Ziel zum Tragen kommt, Verkehrsstrassen zu bündeln. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
<p>L2 Vie_Str3ab2_048</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, Schutzwürdige Biotop, Biotopverbundfläche, Schutzwürdige / klimarelevante Böden, Überschwemmungsgebiet, bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Die dargestellte Trassierung tangiert die betroffenen Kriterien im Übrigen lediglich randlich und beschränkt sich somit auf die im regionalplanerischen Maßstab geringstmögliche Eingriffsintensität. Weitere Optimierungen der Trassenfüh-</p>

	<p>rung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
<p>L3 Kem_Str3ab2_014</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Ein baulich bereits bestehender und in Nutzung befindlicher Teilabschnitt der dargestellten Straße liegt im Umfeld eines FFH-Gebietes.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien, der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan und zur Wahrung eines angemessenen Abstandes zu siedlungsräumlichen Nutzungen nicht möglich bzw. nicht sinnvoll. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
<p>L4 Tön_Str3ab2_011</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, Schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Kultur- und Bodendenkmäler.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Im Umfeld des Hauses Raedt kann jedoch eine Veränderung der Führung vorgenommen werden, so dass die Beeinträchtigung des als Kultur- / Bodendenkmal aufgeführten Bereichs verringert wird. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>L4 – Alternative Tön_Str3ab2_011</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, Schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Kultur- und Bodendenkmäler.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche kein Kultur- / Bodendenkmal durchschneidet. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>L5 Will_Str3ab2_046</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaftent.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden.</p>

	<p>Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
<p>L6 Wee_Str3ab2_012</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden, klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume und bedeutende Kulturlandschaften.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien, der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan sowie zur Wahrung eines angemessenen Abstandes zum Siedlungsraum und zum Ottersgraben nicht möglich bzw. nicht sinnvoll. Teilweise folgt die vorgesehene Darstellung in Bereichen, in denen Kriterien im Plangebiet direkt betroffen sind, dem Verlauf bereits vorhandener Straßen. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
<p>L8 Jüc_Str3ab2_029 Kor_Str3ab2_026 Mön_Str3ab2_113 Mön_Str3ab2_114</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, schutzwürdige Böden und geschützte Landschaftsbestandteile.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Die Trassierung wurde so gewählt, dass – wo möglich – zu den im Umfeld liegenden Naturschutzgebieten und den geschützten sowie den schutzwürdigen Biotopen ein möglichst großer Abstand gehalten wird ohne gleichzeitig zu nah an Wohnsiedlungsräume heranzurücken. Um die Beeinträchtigung des betroffenen geschützten Landschaftsbestandteils sowie der betroffenen schutzwürdigen Böden zu verringern, kann jedoch eine geringfügige Veränderung der Führung vorgenommen werden. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
<p>L8 - Alternative Jüc_Str3ab2_029 Kor_Str3ab2_026 Mön_Str3ab2_113 Mön_Str3ab2_114</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiete, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope und schutzwürdige Böden.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Die Trassierung wurde so gewählt, dass – wo möglich – zu den im Umfeld liegenden Naturschutzgebieten und den geschützten sowie den schutzwürdigen Biotopen ein möglichst großer Abstand gehalten wird ohne gleichzeitig zu</p>

	<p>nah an Wohnsiedlungsräume heranzurücken. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche keinen geschützten Landschaftsbestandteil durchschneidet und weniger Bereiche mit schutzwürdigen Böden durchschneidet. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
<p>L17 Jüc_Str3ab2_035</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Böden und Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
<p>L29 Ued_Str3ab2_007</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnsiedlungsflächen im Umfeld, unzerschnittene verkehrsarme Räume (UZVR) sowie Bodenfunktion. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung des UZVR oder der schutzwürdigen Böden ist aufgrund der Lage dieser beiden Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus dem Ortskern heraus ist durch die Planung auch nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen auszugehen. Eine derartige Verlagerung würde zudem die negative Beeinflussung des Kriteriums UZVR verstärken.</p>
<p>L30 Jüc_Str3ab2_028</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, schutzwürdige Böden und bedeutende Kulturlandschaften. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Beeinträchtigung des betroffenen bedeutenden Kulturlandschaftsbereichs zu verringern, kann jedoch eine geringfügige Veränderung der Führung vorgenommen werden. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>L30 – Alternative Jüc_Str3ab2_028</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten.</p>

	<p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotop und schutzwürdige Böden.</p> <p>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche keinen bedeutenden Kulturlandschaftsraum durchschneidet. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.</p>
<p>L31</p> <p>Hil_Str3ab2_006 Lan_Str3ab2_013 Sol_Str3ab2_046 Lan_Str3ab2_012063</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, FFH- / Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiet, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotop, schutzwürdige Biotop, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden und klimarelevante<u>schutzwürdige</u> Böden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der FFH-Vorprüfung konnte für die betreffende Bedarfsplanmaßnahme keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden. Die Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs erfolgt daher mittels einer Darstellung ohne räumliche Festlegung in schematischer Form als geradlinige Verbindung von Anfangs- und Endpunkt. Etwaige nachfolgende Straßenplanungen sind gemäß den entsprechenden textlichen Darstellungen nicht an den Verlauf der schematischen Darstellung gebunden.</p> <p>Die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW legen den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform <u>festlegen fest</u>. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird gibt die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vor diesem Hintergrund vor, dass die Straßenbedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan zeichnerisch darzustellen sind. Auf die Darstellung kann daher nicht verzichtet werden.</p>
<p><u>L32</u> Lan_Str3ab2_006</p>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</u></p> <p><u>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotop und schutzwürdige Biotop.</u></p> <p><u>Die Straßenplanung ist im Landesstraßenbedarfsplan NRW dargestellt. Die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW legen den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform fest. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird gibt die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vor diesem Hintergrund vor, dass die Straßenbedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan zeichnerisch darzustellen sind. Auf die Darstellung kann daher nicht verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</u></p>

<p>B2 Kra_Str3ab2_001 Kle_Str3ab2_020 Kle_Str3ab2_021</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnsiedlungsflächen, FFH- / Vogelschutzgebiet, Naturschutzgebiete, geschützte und schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen, schutzwürdige und klimarelevante Böden, unzerschnittene verkehrsarme Räume sowie regional bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche.</p> <p>Nach Abwägung aller raumordnerischen Belange konnte für die betreffende Bedarfsplanmaßnahme keine regionalplanerisch abgestimmte Trasse gefunden werden. Die Abbildung des gesetzlich festgestellten Bedarfs erfolgt daher mittels einer Darstellung ohne räumliche Festlegung in schematischer Form als geradlinige Verbindung von Anfangs- und Endpunkt. Etwaige nachfolgende Straßenplanungen sind gemäß den entsprechenden textlichen Darstellungen nicht an den Verlauf der schematischen Darstellung gebunden.</p> <p>Die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW legen den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform festlegen. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird gibt die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vor diesem Hintergrund vor, dass die Straßenbedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan zeichnerisch darzustellen sind. Auf die Darstellung kann daher nicht verzichtet werden.</p>
<p>L23 Jüc_Str3ab2_032 Jüc_Str3ab2_033 Mön_Str3ab2_069</p> <p><u>L23</u> <u>Mön_Str3ab2_069,</u> <u>Jüc_Str3ab2_032,</u> <u>Jüc_Str3ab2_037</u> <u>Alternative</u></p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</p> <p>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Böden und Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p> <p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</u></p> <p><u>Im Einzelnen betroffen sind weiterhin die Kriterien Wohnen und schutzwürdige Böden. Durch den alternativen Trassenverlauf kann jedoch die Flächeninanspruchnahme eines Überschwemmungsgebietes vermieden werden. Die Straßenplanung ist im Landesstraßenbedarfsplan NRW dargestellt. Die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW legen den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform fest. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird gibt die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vor diesem Hintergrund vor, dass die Straßenbedarfsplan-</u></p>

	<p><u>maßnahmen im Regionalplan zeichnerisch darzustellen sind. Auf die Darstellung kann daher nicht verzichtet werden. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</u></p>
<p><u>Grev_Str3ab2_032</u></p>	<p><u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</u> <u>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen und schutzwürdige Böden.</u></p> <p><u>Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW legen den Straßenbedarf verbindlich in Gesetzesform fest. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird gibt die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vor diesem Hintergrund vor, dass die Straßenbedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan zeichnerisch darzustellen sind. Auf die Darstellung kann daher nicht verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</u></p>

VERKEHRSINFRASTRUKTUR - PLANZEICHEN AC) SONSTIGE REGIONALPLANNERISCH BEDEUTSAME STRAßEN	
<p>Zu den untersuchten Planzeichen ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der linienhaften Struktur der Straßen, die sich über vergleichsweise lange Strecken ausdehnt, häufig viele Bereiche, in denen im Rahmen der Umweltprüfung untersuchte Kriterien oder deren Umfeld betroffen sind tangiert oder durchschnitten werden. Um die Umweltauswirkungen zu minimieren, wurde jeweils versucht, diese Auswirkungen durch eine geschickte Trassenführung möglichst gering zu halten, völlig zu vermeiden sind sie jedoch nicht. Weitere Optimierungsmöglichkeiten zur Minimierung von Umweltauswirkungen bestehen im Rahmen der genaueren Trassierung in nachfolgenden Planungsschritten.</p>	
Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung oder, Veränderung <u>oder Streichung</u> der Bereichsdarstellung <u>trotz</u> bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
<p>S35 Mee_Str3ac_006</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, Schutzwürdige Böden.</p>

	<p>Mit Ausnahme zweier schutzwürdiger Biotopflächen liegen das im Umfeld der Planung betroffene Naturschutzgebiet sowie die übrigen geschützten Biotope und schutzwürdigen Biotope im FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage Buderich heraus ist durch die Planung nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen auszugehen. Um die Beeinträchtigung der betroffenen schutzwürdigen Böden zu verringern, kann jedoch eine geringfügige Veränderung der Führung vorgenommen werden.</p>
<p>S35 – Alternative Mee_Str3ac_006</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in veränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, Schutzwürdige Böden. Mit Ausnahme zweier schutzwürdiger Biotopflächen liegen das im Umfeld der Planung betroffene Naturschutzgebiet sowie die übrigen geschützten Biotope und schutzwürdigen Biotope im FFH-Gebiet Ilvericher Altrheinschlinge. Durch die Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortslage Buderich heraus ist durch die Planung nicht von einer Verschlechterung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen auszugehen. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche in geringerem Umfang schutzwürdige Böden in Anspruch nimmt.</p>
<p>S64 Will_Str3ac_047</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Flächendarstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen und schutzwürdige Böden. Die Planung zielt darauf ab, den Durchgangsverkehr aus dem Ortskern heraus zu verlagern und so insgesamt zu einer Verbesserung der Verhältnisse für das Kriterium Wohnen beizutragen. Aus Gründen des Freiraumschutzes verläuft die Darstellung der Trasse hierbei in der Nähe des ASB in Willich-Schiefbahn. Aufgrund der Lage der schutzwürdigen Böden ist in diesem Zusammenhang eine Umgehung der betroffenen Bereiche nicht möglich.</p>

VERKEHRSMASSEN (BA-1) UND (BB-1) SCHIENENWEGE FÜR DEN HOCHGESCHWINDIGKEITSVERKEHR UND SONSTIGEN GROSZRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE FÜR DEN ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BESTAND UND BEDARFSPLANMAßNAHMEN

Zu den untersuchten Planzeichen ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der linienhaften Struktur der Schienenwege, die sich über vergleichsweise lange Strecken ausdehnt, häufig viele Bereiche, in denen im Rahmen der Umweltprüfung untersuchte Kriterien oder deren Umfeld betroffen sind tangiert oder durchschnitten werden. Durch eine veränderte Trassierung vermeidbar sind diese Auswirkungen i.d.R. nicht, da es sich bei vielen der Darstellungen um die Sicherung ehemals genutzter und somit ihrem Verlauf nach bereits vorhandener Trassen handelt. Weitere Optimierungsmöglichkeiten zur Minimierung von Umweltauswirkungen bestehen – zumindest für Bedarfsplanmaßnahmen – im Rahmen der genaueren

Trassierung in nachfolgenden Planungsschritten.	
Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung oder , Veränderung <u>oder Streichung</u> der Bereichsdarstellung <u>trotz</u> bei festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP
Sch5 Rat_Sch3bb1_001 Düs_Sch3bb1_152	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Biotop, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, Wasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Beeinträchtigung schutzwürdiger Böden sowie des betroffenen Wasserschutzgebietes zu verringern, kann jedoch eine Veränderung der Führung vorgenommen werden. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.
Sch5 - Alternative Rat_Sch3bb1_001 Düs_Sch3bb1_152	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in veränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Biotop, Biotopverbundfläche, Wasserschutzgebiet und Überschwemmungsgebiet. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Um die Umweltauswirkungen gegenüber der ursprünglich gewählten Führung zu verringern, wurde eine alternative Trassenführung entworfen, welche die Wasserschutzzone IIA nicht durchschneidet und keine schutzwürdigen Böden berührt. Eine weiter gehende Veränderung der Trassierung zur Umgehung der anderen betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich.
Sch 47 & Sch 49 <u>Will_Sch3bb1_015,</u> <u>Kre_Sch3bb1__015</u> <u>101, Will_Sch3bb1_046_A</u>	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Schutzwürdige / klimarelevante und schutzwürdige Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler. Bedeutende Kulturlandschaften und Bodendenkmäler beziehen sich hierbei beide auf den Nordkanal, welcher nur an der südlichen Einmündung in das anschließende Schienennetz berührt wird.; Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht verzichtet werden. Durch die Führung entlang vorhandener Straßen wird überdies eine möglichst verträgliche Trassierung gewählt.
Sch 56 Kaa_Sch3bb1_009 Kor_Sch3bb1_003 Will_Sch3bb1_014	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, schutzwürdige Biotop, Biotopverbundfläche, schutzwürdige / klimarelevante Böden, Überschwemmungsgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, bedeutende

Mön_Sch3bb1_070 Will_Sch3bb1_023	Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler. Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme; auf eine Darstellung kann daher nicht gänzlich verzichtet werden. Die Darstellung entspricht überdies der Vorgabe (LEP-Entwurf vom <u>Juni 2013</u> <u>22.09.2015</u>), nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern. Die in weiten Teilen parallele Führung zu bereits vorhandenen Verkehrsstrassen (Straße bzw. Schiene) dient außerdem dem Ziel der Trassenbündelung. Mehrere der betroffenen Kriterien werden nur randlich berührt.
<u>Düs_Sch3bb1_162 /</u> <u>Mee_Sch3bb1_020 /</u> <u>Mee_Sch3bb1_021</u>	<u>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten.</u> <u>Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung, schutzwürdige Böden, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie ein regional bedeutsamer Kulturlandschaftsbereich.</u> <u>Die Planung ist im ÖPNV-Bedarfsplan NRW dargestellt. Die verkehrlichen Bedarfspläne des Bundes und des Landes NRW legen den Bedarf verbindlich in Gesetzesform fest. Um zu gewährleisten, dass die Umsetzung der Bedarfspläne langfristig nicht durch andere Planungen und Maßnahmen behindert wird gibt die Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz vor diesem Hintergrund vor, dass die Bedarfsplanmaßnahmen im Regionalplan zeichnerisch darzustellen sind. Auf die Darstellung kann daher nicht verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Kriterien und der Bindung der Trasse an den Bedarfsplan nicht möglich. Weitere Optimierungen der Trassenführung mit dem Ziel der Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</u>
Fr. 18 Wup_Sch3bb1_014 Wup_Sch3bb1_013 Wup_Sch3bb1_144 Wup_Sch3bb1_097 Wup_Sch3bb1_056 Wup_Sch3bb1_012 Wup_Sch3bb1_143 Wup_Sch3bb1_129 Wup_Sch3bb1_096 Wup_Sch3bb1_095 Wup_Sch3bb1_034 Wup_Sch3bb1_073	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, schutzwürdige Biotope, Biotopverbundfläche, schutzwürdige Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler. Die Trasse liegt teilweise innerhalb des bedeutenden Kulturlandschaftsbereichs "Wuppertal". Als integraler Teil des Stadtkörpers ist davon auszugehen, dass sie selbst prägendes Element des Kulturlandschaftsbereichs und somit nicht negativ beeinträchtigt ist. Der von den Kriterien schutzwürdige Biotope / Biotopverbundfläche und Kulturdenkmäler / Bodendenkmäler betroffene Streckenabschnitt ist insgesamt nur ca. 350 m lang und damit gemessen an der Gesamtlänge der Trasse vergleichsweise kurz; die genannten Kriterien werden alle nur randlich berührt. Es handelt sich um die Sicherung eines nicht mehr genutzten, für die regionalen Raumentwicklung bedeutsamen Schienenwegs, für den langfristig trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen die Option auf eine Reaktivierung offen gehalten werden soll. Die Darstellung entspricht damit der Vorgabe (LEP-Entwurf vom <u>Juni 2013</u> <u>22.09.2015</u>),

Wup_Sch3bb1_055 Wup_Sch3bb1_094 Wup_Sch3bb1_035 Wup_Sch3bb1_074	nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern. An der Darstellung wird daher trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen festgehalten.
Fr.20 Iss_Sch3bb1_020	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Biotopverbundfläche und schutzwürdige Böden. Biotopverbundflächen und schutzwürdige Böden sind hierbei in lediglich sehr untergeordnetem Flächenumfang in kurzen Streckenabschnitten betroffen. Es handelt sich um die Sicherung eines nicht mehr genutzten, für die regionalen Raumentwicklung bedeutsamen Schienenwegs, für den langfristig trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen die Option auf eine Reaktivierung offen gehalten werden soll. Die Darstellung entspricht damit der Vorgabe (LEP-Entwurf vom Juni-2013 <u>22.09.2015</u>), nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern. An der Darstellung soll daher trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen festgehalten werden.
Fr. 29 Sch_Sch3bb1_018 Vie_Sch3bb1_008	Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen und schutzwürdige / klimarelevante Böden. Es handelt sich um die Sicherung eines nicht mehr genutzten, für die regionalen Raumentwicklung bedeutsamen Schienenwegs, für den langfristig trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen die Option auf eine Reaktivierung offen gehalten werden soll. Die Darstellung entspricht damit der Vorgabe (LEP-Entwurf vom Juni-2013 <u>22.09.2015</u>), nicht mehr genutzte, für die regionale Raumentwicklung bedeutsame Schienenwege als Trassen zu sichern.

VERKEHRSMASSTAB (PLANZEICHEN BA-2) UND BB-2) SCHIENENWEGE FÜR DEN HOCHGESCHWINDIGKEITSVERKEHR UND SONSTIGEN GROßRÄUMIGEN VERKEHR SOWIE FÜR DEN ÜBERREGIONALEN UND REGIONALEN VERKEHR, BEDARFSPLANMAßNAHMEN OHNE RÄUMLICHE FESTLEGUNG

Das Planzeichen kommt in den zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans nicht zur Anwendung, da kein entsprechender Planungsfall vorliegt. Es ist daher keine räumlich konkrete Betrachtung dieses Darstellungstyps im Umweltbericht erforderlich.

VERKEHRSMFRASTRUKTUR - PLANZEICHEN BC) SONSTIGE REGIONALPLANERISCH BEDEUTSAME SCHIENENWEGE (BESTAND UND PLANUNG)

Flächenbezeichnung	Begründung für die Beibehaltung oder Veränderung <u>oder Streichung</u> der Bereichsdarstellung trotz <u>festgestellten erheblichen Umweltauswirkungen in der SUP</u>
<p>Sch 28 Vie_Sch3bc_050</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, schutzwürdige Böden, bedeutende Kulturlandschaften und Bodendenkmäler. Die Kriterien bedeutende Kulturlandschaften und Bodendenkmäler beziehen sich hierbei beide auf den Nordkanal. Die vorgesehene Darstellung stellt ein wesentliches Verbindungsstück zwischen der Strecke Viersen–Venlo und der Strecke Viersen–Krefeld dar, welches die Anbindung der Häfen in Rotterdam und Antwerpen an die Verdichtungsräumen entlang des Rheins (Brabant-Linie) erheblich verbessern könnte. Um Entwicklungschancen für einen Schienenverkehr in diesem Bereich langfristig freizuhalten soll trotz der beschriebenen Umweltauswirkungen auf die Darstellung nicht verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Darstellung zwischen zwei anderen Schienenwegen und der umgebenden Nutzungen sowie der Lage der betroffenen Kriterien nicht möglich. Optimierungen der Trassenführung sowie ggf. die Auswahl geeigneter baulicher Maßnahmen zur Verringerung der Eingriffsintensität sind auf nachfolgenden Planungsstufen möglich.</p>
<p>Sch 73 Hei_Sch3bc_024Sch3bb1_025 Rat_Sch3bc_009Sch3bb1_071</p>	<p>Schutzgutübergreifend sind erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten. An der Darstellung wird in unveränderter Form festgehalten. Im Einzelnen betroffen sind die Kriterien Wohnen, Naturschutzgebiet, § 30 BNatSchG- bzw. § 62 LG-NW-Biotope, schutzwürdige Böden und geschützte Landschaftsbestandteile. Mit der vorgesehenen Darstellung wird eine wesentliche Lücke zwischen der Trasse der Niederbergbahn in Heiligenhaus und der in Betrieb befindlichen Schienentrasse auf Ratinger Stadtgebiet geschlossen. Um Entwicklungschancen für einen Schienenverkehr in diesem Bereich langfristig freizuhalten soll auf die Darstellung nicht verzichtet werden. Eine Veränderung der Trassierung zur Umgehung der betroffenen Kriterien bzw. zur Vergrößerung des Abstandes hierzu ist aufgrund der Lage der Darstellung zwischen zwei anderen Schienenwegen sowie der Lage der betroffenen Kriterien nicht möglich.</p>

VERKEHRSMFRASTRUKTUR - PLANZEICHEN C) WASSERSTRASSEN UNTER ANGABE DER GÜTERUMSCHLAGHÄFEN

Die gewählte Prüfmethodik und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für

die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR PLANZEICHEN DA (EINSCHLIEßLICH D)) FLUGHAFEN/ -PLÄTZE FÜR DEN ZIVILEN LUFTVERKEHR

Die gewählte Prüfmethode und Tiefe des Umweltberichtes hat bei diesem Planzeichen im Rahmen der Erarbeitung des neuen Regionalplanes für die Planungsregion Düsseldorf zu keiner räumlich spezifischen Betrachtung (Prüfbogen) geführt oder es wurden im Rahmen der schutzgutbezogenen Bewertung einzelner Flächen keine voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, welche einer vertiefenden Betrachtung in diesem Kapitel der Begründung bedürften.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR PLANZEICHEN DB (EINSCHLIEßLICH D)) MILITÄRFLUGPLÄTZE

Da der ehemalige Militärflugplatz Laarbruch in Weeze mittlerweile für zivile Flugzwecke genutzt wird und am Militärflugplatz Brüggen in Niederkrüchten der Flugbetrieb eingestellt wurde, ist im Planungsraum kein Flugplatz für militärische Nutzungen in Betrieb oder geplant; das Planzeichen wird daher im Regionalplan nicht verwendet. Es ist daher keine räumlich konkrete Betrachtung dieses Darstellungstyps im Umweltbericht erforderlich.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR PLANZEICHEN E) GRENZEN DER LÄRMSCHUTZGEBIETE GEMÄß LEP "SCHUTZ VOR FLUGLÄRM"

Die im geltenden Regionalplan (GEP99) enthaltenen Darstellungen mit Planzeichen e) werden aus dem Plan gelöscht. Es ist daher keine räumlich konkrete Betrachtung dieses Darstellungstyps im Umweltbericht erforderlich.

VERKEHRSINFRASTRUKTUR PLANZEICHEN F) (EINSCHLIEßLICH FA), (FB) UND (FC)) LÄRMSCHUTZBEREICHE GEMÄß FLUGLÄRM-SCHUTZVERORDNUNGEN

Bei den im Plan dargestellten Bereichen handelt es sich um die Übernahme von bereits per Rechtsverordnung verbindlich festgesetzten Lärmschutzbereichen.

Es ist daher keine räumlich konkrete Betrachtung dieses Darstellungstyps im Umweltbericht erforderlich.

10. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Soweit nicht themenspezifisch vorstehend etwas Gegenteiliges dargelegt wurde, ist zur Übernahme bestehender Darstellungen des GEP99 ergänzend Folgendes anzumerken. Die Darstellungen würden auch dann übernommen, wenn entsprechende Darstellungen des bisherigen Plans wider Erwarten im Nachgang als bis zum Ende der Geltungszeit des alten Plans unwirksam eingestuft werden würden. Dies liegt darin begründet, dass hier dem Aspekt der Planungssicherheit und des Vertrauensschutzes in der Abwägung ein entsprechend hohes Gewicht eingeräumt wird.

Ferner wird für den Fall, dass der neue Regionalplan seitens eines Gerichtes für unwirksam oder teilunwirksam erklärt wird hier ferner Folgendes ausgeführt. Im Falle einer Gesamtwirksamkeit soll der bisherige Regionalplan (GEP99) wieder gelten in der zuletzt gültigen Fassung. Im Falle einer entsprechend abgrenzbaren Teilunwirksamkeit der entsprechende Teil des alten Plans (GEP99).

Soweit nicht themenspezifisch vorstehend etwas Gegenteiliges dargelegt wurde, ist zur Umsetzung oder Übernahme von Regelungen des LEP 95 und des LEP-Entwurfs vom Juni 2013 Folgendes auszuführen: Die Inhalte sind auch aus eigenen inhaltlichen Erwägungen übernommen worden bzw. hier werden die Begründungen der LEP-Regelungen geteilt. Die entsprechenden Regelungen des Regionalplans sollen daher auch dann fortgelten, wenn der LEP / LEP-Entwurf oder Teile des LEPs / des LEP-Entwurfs wider Erwarten vor Gericht als unwirksam eingestuft werden würde.

Anhang 1 – Quellen, Literatur und Basisdaten

- AFC Management Consulting AG; CO CONCEPT Marketingberatung; agiplan GmbH; Looije Agro Technics BV (2009): Masterplan Agro-Park / Gartenbaugelände (Pilotprojektion für den Kreis Kleve). Bonn.
- Agentur für Erneuerbare Energien (2015a): Die deutsche Bevölkerung will mehr Erneuerbare Energien: Repräsentative Akzeptanzumfrage zeigt hohe Zustimmung für weiteren Ausbau. Berlin. <http://www.unendlich-viel-energie.de/die-deutsche-bevoelkerung-will-mehr-erneuerbare-energien> (Zugriff am 04.12.2015).
- Agentur für Erneuerbare Energien (2015b): FAQ Windenergie – Wie schnell liefert eine Windenergieanlage mehr Energie als zu ihrer Herstellung nötig war?. Berlin. <http://www.unendlich-viel-energie.de/themen/faq/faq-windenergie/faq-windenergie2> (Zugriff am 16.12.2015)
- ahu AG Wasser * Boden * Geomatik; Brenk Systemplanung GmbH; IWW Rheinisch-Westfälisches Institut für Wasser (2012): Fracking in unkonventionellen Erdgaslagerstätten in Nordrhein-Westfalen. Aachen/Mülheim an der Ruhr.
- Akademie für Raumordnung und Landesplanung (ARL) (2012): *Nutzungen im Untergrund vorsorgend steuern – für eine Raumordnung des Untergrundes*, Hannover.
- Bezirksregierung Düsseldorf (2006): Sitzungsvorlage zu TOP 2 „Regionales Votum für den Regierungsbezirk Düsseldorf zum Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan (Integrierter Gesamtverkehrsplan) NRW“ der Sondersitzung des Regionalrates zum Thema IGVP am 16.02.2006. http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2006/doc/RR_Tagesordnung_d_SS_IGVP2006.html
- Bezirksregierung Düsseldorf (2008a), Sitzungsvorlagen zu TOP 4 „51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) (Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung)“ der 32. Sitzung des Regionalrates am 18.09.2008 ggf. auch über www.brd.nrw.de > Regionalrat > Archiv bzw. http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2008/doc/32RR_Tagesordnung2008.html
- Bezirksregierung Düsseldorf (2008b), Sitzungsvorlage zu TOP 4 „48. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) im Gebiet der Gemeinde Weeze und der Gemeinde Bedburg-Hau (Neudarstellung eines BSAB sowie Reduzierung zweier BSAB)“ der 33. Sitzung des Regionalrates am 11.12.2008, http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2008/doc/33RR_Tagesordnung2008.html / alternativ auch über www.brd.nrw.de > Regionalrat > Archiv.
- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (2013a): Rheinblick Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf – Rohstoffsicherung, Düsseldorf, http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2013/53PA_TOP_5a_Rheinblick_Rohstoffmonitoring.pdf (Zugriff am 10.02.2014).
- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (2013b): Datenmosaik Pendlerverflechtungen, Düsseldorf.
- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (2012): Rheinblick Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf – Siedlung, Düsseldorf, http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2012/48PA_TOP7_Vorl_Rheinblick.pdf Zugriff am 27.02.2014).
- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (2011a): Möglichkeiten der regionalplanerischen Steuerung im Bereich Energieversorgung, Datenmosaik Nr. 26, Düsseldorf.

- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (2011b): Rheinblick Regionalmonitoring Energie, Vorlage für die 45. Sitzung des Regionalrates Düsseldorf am 06.10.2011, Düsseldorf.
- Bezirksregierung Düsseldorf (07.02.2008): L 354n Zwischen Wanlo und Kaulhausen; Bestimmung der Linienführung nach § 37 Abs. 3 StrWG NRW
- Bezirksregierung Düsseldorf (Hrsg.) (2003): Wasserbilanz 2003 für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf
- Bezirksregierung Köln: Braunkohlenplan Frimmersdorf (genehmigt durch Erlass vom 19.09.1984)
- Bezirksregierung Köln: Braunkohlenplan Garzweiler II (genehmigt durch Erlass vom 31.03.1995)
- Birkemeyer, C. (2016): Die Belange der natürlichen Eigenart der Landschaft und des Landschaftsbildes nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.R.d. Ansiedlung von Windkraftanlagen, in: Natur und Recht Nr. 38, S. 161-165.
- Blotevogel, H. H. (2005): Zentrale Orte. In: Ritter, E. H. (2005): Handwörterbuch der Raumordnung. 4., neu bearbeitete Auflage, Hannover.
- Branchenkreis LogistikImmobilien und –flächen im LogistikCluster NRW (2012): Ansiedlungshandbuch Logistik.NRW 2012.
- Bredemyer, J. (2014) Gutachten zur Interaktion zwischen Windenergieanlagen und DVOR-Anlagen der Flugsicherung, Gutachten erstellt für das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), Braunschweig.
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft / Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (2015): Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des CO2-Minderungspotenzials von Wald und Holz sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel (Förderrichtlinie Waldklimafonds) vom 3. Dezember 2015 (http://www.waldklimafonds.de/fileadmin/SITE_MASTER/content/Dokumente/Downloads/WKF_FöRiLi_final.pdf, Zugriff am 1.03.2016)
- Bundesministerium für Umwelt (BMU) (2011): Protokoll der ersten Sitzung der Bund – Länder – Initiative zur Ausweisung von Flächen für neue Windenergiegebiete am 04. Mai 2011, http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_protokoll_1_bf.pdf (Zugriff am 20.01.2014).
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2012): Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen mit Sichtflugbetrieb, Bundesanzeiger vom 24.08.2012 (BAnz AT 24.08.2012 B3), (Zugriff am 19.09.2013).
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hrsg.) (2011): Erneuerbare Energien: Zukunftsaufgabe der Regionalplanung, Berlin.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2003): Bundesverkehrswegeplan 2003. Berlin
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) (2014): Verkehrsverflechtungsprognose 2030. Schlussbericht
- Bundesschienenwegeausbaugesetz (BSWAG) vom 15. November 1993 (BGBl. I S. 1874), zuletzt geändert durch Artikel 309 Verordnung vom 31.10.2006 (BGBl. I S. 2407)
- Bürklein, K. D. (2005): Grünzüge / Grünstreifen. In: Ritter, E. H. (2005): Handwörterbuch der Raumordnung. 4., neu bearbeitete Auflage, Hannover.

- Deutsche WindGuard GmbH (2012): Wirtschaftlichkeit von Standorten für die Windenergienutzung – Untersuchung der wesentlichen Einflussparameter, Gutachten im Auftrag des BMU, Varel. <http://www.windguard.de/Resources/Persistent/d6b100a74818b638ac2fdef28fe721e5dc3456b2/wirtschaftlichkeit-we-potentialflaechen-online.pdf> (Zugriff am 04.12.2015).
- Deutscher Bundestag (2015): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wasser- und naturschutzrechtlicher Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Drucksache 18/4713, Berlin.
- EADS Deutschland GmbH (2009): Jahresbericht 2008 (WEA-Radar Verträglichkeit), Bremen/Ulm, http://enr-ee.com/fileadmin/user_upload/Downloads/Radar/EADS_Radar_Kurz_15.7.09.pdf (Zugriff am 20.01.2014).
- Einig, K.; Heilmann, J.; Zaspel, B. (2008): Wie viel Platz die Windkraft braucht, Winn: neue energie Nr. 8, S. 34 – 37, Berlin.
- Erste Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen und Umschlaganlagen der Stadt Krefeld und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenverordnung (HVO) Krefeld – vom 20.04.2012 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf; Nr.16 am 26.04.2012)
- Europäische Union (2007/2012): Auslegungsleitfaden zu Artikel 6 Absatz 4 der 'Habitat-Richtlinie' 92/43/EWG, (ohne Ort); http://ec.europa.eu/environment/nature/natura2000/management/docs/art6/new_guidance_art6_4_de.pdf (Zugriff am 09.07.2014).
- Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel 12 Gesetz vom 9.12.2006 (BGBl. I. S. 2833)
- Feststellung der Funktionslosigkeit von Bahnbetriebsflächen in der Stadt Viersen; ehem. Strecke 2513, km 0,0; Strecke 2510, km 4,29 – 5,222; Strecke 2520, km 70,14 – 75,20 des Eisenbahnbundesamts vom 28.03.2012
- Feststellung der Funktionslosigkeit von Bahnbetriebsflächen in der Gemeinde Issum; ehem. Strecke 2518, km 5,780 bis km 11,591 des Eisenbahnbundesamts vom 02.07.2010
- Forsa (2009): Umfrage zum Thema „Erneuerbare Energien“ 2009. http://www.unendlich-viel-energie.de/uploads/media/Ergebnisse_forsa09.pdf (Zugriff am 05.06.2011), S. 2 und S. 7.
- Forschungsgruppe Regionalökonomie (2012): Das Zentrale-Orte-System in Bayern (Kurzfassung), München. <http://www.bihk.de/bihk/Anhaenge/bihkrepository/zos-kurzfassung.pdf> (Zugriff am 18.09.2013).
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahnbundesamts vom 27.04.04 über die Freistellung der Gemarkung Langerfeld; Barmen Flur 456; 068 in der Stadt Wuppertal
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahnbundesamts vom 27.09.04 über die Freistellung der Gemarkung Neuss Flur 09; 054 in der Stadt Neuss
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahnbundesamts vom 13.12.04 über die Freistellung der Gemarkung Dorp Flur 71 in der Stadt Solingen

- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 13.03.05 über die Freistellung der Gemarkung Neuss Flur 54 in der Stadt Neuss
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 21.11.06 über die Freistellung der Gemarkung Eller Flur 16 in der Stadt Düsseldorf
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 27.03.07 über die Freistellung der Gemarkung Remscheid Flur 139 in der Stadt Remscheid
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 11.05.09 über die Freistellung der Gemarkung Geldern Flur 5 in der Stadt Geldern
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 24.11.2009 über die Freistellung der Gemarkungen Barmen, Elberfeld, Langerfeld, Nächtebreck und Vohwinkel mit verschiedenen Fluren in der Stadt Wuppertal
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 30.09.10 über die Freistellung der Gemarkung Vohwinkel Flur 048 in der Stadt Wuppertal
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 21.10.10 über die Freistellung der Gemarkung Elberfeld Flur 418 in der Stadt Wuppertal
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 28.01.11 über die Freistellung der Gemarkung Elberfeld Flur 418 in der Stadt Wuppertal
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 09.03.11 über die Freistellung der Gemarkung Neuss Flur 009 in der Stadt Neuss
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 27.07.11 über die Freistellung der Gemarkung Geldern Flur 5 in der Stadt Geldern
- Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG; Bescheid des Eisenbahn-Bundesamts vom 10.07.12 über die Freistellung der Gemarkung Neuss Flur 058 in der Stadt Neuss
- Gatz, S. (2013): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn.
- Gatz, S. (2009): Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis, Bonn.
- Geologischer Dienst NRW (2014a): Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50 000 – zweite Auflage 2004, fortgeführt, mit Darstellungen der schutzwürdigen Böden, Naturnähe und klimarelevanter Böden. GIS-Projekt auf Grundlage ATKIS 2008, Krefeld
- Geologischer Dienst NRW (2014b): Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen – Lockergesteine – Monitoringbericht für das Planungsgebiet Düsseldorf Stand 01.01.2014, Krefeld.
- Geologischer Dienst NRW (2013): Abgrabungsmonitoring von Nordrhein-Westfalen – Lockergesteine – Monitoringbericht für das Planungsgebiet Düsseldorf Stand 01.01.2013, Krefeld, http://www.brd.nrw.de/regionalrat/sitzungen/2013/53PA_TOP_5abc_AnI2.pdf (Zugriff am 10.02.2014).

- Geologischer Dienst NRW (2012): Die Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 : 50 000 – zweite Auflage 2004, fortgeführt, mit Erläuterungen für die Planungsregion Düsseldorf–, Krefeld.
- Geologischer Dienst NRW (2004): Karte der schutzwürdigen Böden in NRW 1 :50 000, Krefeld.
- Gesetz über den Bedarf und die Ausbauplanung der Landesstraßen (Landesstraßenausbaugesetz - LStrAusbaUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1993 (GV. NW. S. 114), zuletzt geändert am 23.02.2007 (GV. NRW. 2007 S. 92)
- Heinritz, Günter (1979): Zentralität und zentrale Orte – eine Einführung., Stuttgart.
- Herwitsch, E. G. et al. (2015): Integrated life-cycle assessment of electricity-supply scenarios confirms global environmental benefit of low-carbon technologies, in: Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America, Vol. 112, Nr. 20, P 6277-6282, <http://www.pnas.org/content/112/20/6277.full> (Zugriff am 16.12.2015).
- IHK mittlerer Niederrhein (Hrsg.) (2012): Untersuchung zur Flächen(Re-)Aktivierung zur Ausweitung des Gewerbeflächenangebotes mit Gleisanschluss für eine eventuelle logistische Nutzung. Krefeld.
- IHK Düsseldorf, Mittlerer Niederrhein, Wuppertal-Solingen-Remscheid, Niederrheinischen IHK Duisburg, Wesel, Kleve zu Duisburg, /HWK Düsseldorf (2011): Fachbeitrag der Wirtschaft zum Regionalplan im Regierungsbezirk Düsseldorf, ohne Ort.
- IHK Wuppertal-Remscheid-Solingen / Stadt Remscheid, Stadt Wuppertal, Stadt Solingen, HWK Düsseldorf, Hoch3 (2012): Regionales Gewerbeflächenkonzept Bergisches Städtedreieck, Solingen.
- Industriekreis Düsseldorf; Neuss-Düsseldorfer Häfen (2013): Mögliche Verteilung der Umschlagsflächen im Reisholzer Hafen, <http://www.hafen-reisholz.de/projektidee.php> (Zugriff am 17.01.2014), ohne Ort.
- Infratest dimap (2011): ARD DeutschlandTrend Juni 2011 - Aomausstieg: Konsequenzen, <http://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/ard-deutschlandtrend/2011/juni/> (Zugriff am 13.12.2013).
- ipcc, Zwischenstaatlicher Ausschuss für Klimaveränderungen (2013): Klimaänderung 2013 – Wissenschaftliche Grundlagen, Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger, ohne Ort, [http://www.de-ipcc.de/ media/IPCC AR5 WG1 SPM deutsch WEB.pdf](http://www.de-ipcc.de/media/IPCC_AR5_WG1_SPM_deutsch_WEB.pdf) (Zugriff am 04.12.2015).
- ISB Stadtbauwesen, Stadtverkehr, RWTH Aachen (2012): Bedarfsberechnung für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen. Endbericht. Aachen.
- IWES (Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik) (2011): Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land – Kurzfassung.
- Kodal, K. (2010): Straßenrecht, Handbuch, 7. Auflage., München.
- Kommission für Anlagensicherheit (KAS) beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2010): Leitfaden Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG - KAS 18“, Bonn
- Kreisverwaltung Mettmann, IHK Düsseldorf (Hrsg.) (2012): Gewerbe- und Industrieflächenkonzept Kreis Mettmann. Gesamtbericht., Mettmann.
- LAI (Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) (2011): Hinweise zur Ermittlung von Planungszonen zur Siedlungsentwicklung an Flugplätzen im Geltungsbereich des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (Flughafen-Fluglärm-Hinweise) (unveröffentlicht).

- Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung (LÖLF) (1979): Die Waldfunktionenkarte im Lande Nordrhein-Westfalen, (gemäß RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – IV A 2 – 30–80–00.00 v. 1.3.1974), Rheinischer Landwirtschaftsverlag-GmbH, Bonn.
- Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) (2015): Wirtschaftlichkeit, <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/224534/> (Zugriff am 04.12.2015).
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW (2013): Forstlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Planungsregion Düsseldorf, ohne Ort.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (Hrsg.) (2012), Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW Teil 1 - Windenergie, LANUV-Fachbericht 40, Recklinghausen.
- Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV): ADDIS, AbfallDepotieDaten-Informationssystem, <https://www.addis.nrw.de/spring/intro> (Zugriff am 02.09.2015).
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Mönchengladbach (23.04.2012): Erläuterungsbericht zur Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 59n, Umgehung Sinsteden.
- Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Niederrhein (07.04.2011): Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan zum Neubau der B 9n Ortsumgehung Kleve, Querspange Tiergartenstraße bis Landwehr.
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Hg.) (2013): Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Düsseldorf. Daten, Fakten, Entwicklungen der Landwirtschaft im ländlichen, suburbanen und urbanen Raum, Viersen.
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (Hg.) (2015): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in NRW (UZVR). Geodaten (unveröff.). Shapes für die Planungsregion Düsseldorf überliefert am 27.11.2015. Verkehrsdichtedaten erhoben in 2005/2010 – Landesbetrieb Straßen NRW, Recklinghausen.
- LANUV NRW (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (Hg.) (2014): ~~Definition Unzerschnittene verkehrsarme Räume~~ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition> (Zugriff am 29.07.2015) Neubearbeitung (Berechnung und Darstellung) der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume in NRW (UZVR) und Ermittlung der UZVR im Übergangsbereich zu den an NRW angrenzenden Ländern Niedersachsen, Hessen, Rheinland-Pfalz. Abschlussbericht. Bearb.: u-werk, Dr. A. Meyer, Münster, Recklinghausen.
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2014): LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2013a), Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für die Planungsregion Düsseldorf mit den Kreisen Kleve, Mettmann, Rhein-Kreis Neuss und Viersen und den Städten Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Remscheid, Solingen und Wuppertal, ~~Unveröff. Manuskript~~, Recklinghausen.
- LANUV NRW (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) (2013b) 2015, Biotopverbund. Geodaten und Objektberichte zum Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege für die Planungsregion Düsseldorf (~~unveröff., Stand 03/2013~~), Recklinghausen.
- ~~LANUV NRW (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2013c): Unzerschnittene verkehrsarme Räume > 20 qkm in der Planungsregion Düsseldorf (Geodaten), Stand der Datengrundlage: 2006, Recklinghausen~~

- LANUV NRW (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2012): Hydraulische Modelluntersuchung zur Wirksamkeit des Polders Lothardt, Recklinghausen.
- LANUV NRW (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2010): Unzerschnittene verkehrsarme Räume in Nordrhein-Westfalen <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/daten> (Zugriff am 27.02.2014)
- ~~LANUV NRW (Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen) (2006): Unzerschnittene verkehrsarme Räume, (Geodaten und Objektberichte) Recklinghausen~~
- LEP I/II „Raum und Siedlungsstruktur“ (Landesentwicklungsplan I/II „Raum und Siedlungsstruktur). MBI. NW. 1979, S. 1080.
- LEP Sachsen (Landesentwicklungsplan Sachsen) Sächsisches Staatsministerium des Innern (Hrsg.) (2013) Dresden, <http://www.landesentwicklung.sachsen.de/11117.htm> (Zugriff am 18.09.2013).
- Linienabstimmung der B 67n Neubau Ostumgehung Süd- und Nordabschnitt von Kervenheim im Stadtgebiet von Kevelaer (A57) bis Kehrum im Stadtgebiet von Kalkar (B57 / B67); Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 03.03.2005.
- Linienabstimmung der B 220 Ortsumgehung Kleve-Kellen; Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 08.11.2007.
- Linienabstimmung der B 477n Neubau der Ortsumgehung Rommerskirchen und Butzheim-Frixheim; Erlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28.08.2012.
- Linienabstimmung der Ortsumgehung von Bergisch Born im Zuge der B 51 n; Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 26.01.2005.
- LVR Landschaftsverband Rheinland 2013: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf - Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln
- MBWSV (Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Wasserstraßen-, Hafen- und Logistikkonzept NRW. Düsseldorf.
- Messing, S. (2011): Planung und Bau von Übernachtungshäfen am Niederrhein. In: Binnenschifffahrt, 5, 70-73.
- Meynen, Emil Schmithüsen Josef (Hrg.)(1960): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands. Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen/Bad Godesberg 1953–1962 (9 Lieferungen in 8 Büchern, aktualisierte Karte 1:1.000.000 mit Haupteinheiten)
- MKULNV NRW (o.J.): Forstpolitik. <http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/forstpolitik/index.php> (Zugriff am 21.02.2014)
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Düsseldorf.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen), MWEBWB (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen), STK (Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen) (2011): Erlass für die Planung und Genehmigung von

Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011, Düsseldorf.

- MKULNV (Hrsg.) (April 2011), Klimawandel und Wasserwirtschaft -Maßnahmen und Handlungskonzepte in der Wasserwirtschaft zur Anpassung an den Klimawandel; Düsseldorf.
- MKULNV NRW (Juli 2011), Bericht zur vorläufigen Bewertung nach der EG_HWRM_RL in NRW, Düsseldorf.
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen) (2012): Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
https://www.wald-und-holz.nrw.de/fileadmin/media/Dokumente/Presse/2012_03_29_Leitfaden_Windenergie_im_Wald.pdf (Zugriff am 15.12.2015).
- MKULNV NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen) (Auftraggeber) (2013): Bedarfsanalyse für DK I-Deponien in Nordrhein-Westfalen. Zusammenfassung der Ergebnisse. Düsseldorf
- MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2013): Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- MUNLV NRW (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein – Westfalen) (Auftraggeber) (2001) - Vorstudie Rückhalteraum Bylerward, Teil A Zusammenfassende Ergebnisdarstellung -, Düsseldorf
- MUNLV NRW (Auftraggeber) (1999)- Vorstudie Rückhalteraum Ilvericher Bruch, Teil A Zusammenfassende Ergebnisdarstellung-, Düsseldorf Darstellung.
- MUNLV NRW (Hrsg.) (2009) - Anpassung an den Klimawandel. Eine Strategie für NRW; Düsseldorf.
- MUNLV NRW (2010); Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen - Blaue Richtlinie - , Düsseldorf
- MURL NRW (Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) (1988), Landschaftsplanung - RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IV B 4 – 1.06.00 v. 09.09.1988.
- MVI (Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg) (Hg.) (2012): Städtebauliche Klimafibel Hinweise für die Bauleitplanung. Stuttgart. http://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Klimafibel_2012.pdf (Zugriff am 17.03.2016).
- MWMEV (Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2000): NRW-Luftverkehrskonzeption 2010, Düsseldorf.
- Nahverkehrszügeverordnung vom 30. September 1994, BGBl. I S. 1994, 2962, zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 19. Juni 2001, BGBl. I S. 1046.
- NIT Institut für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa GmbH (2014): Einflussanalyse Erneuerbare Energien und Tourismus in Schleswig-Holstein – Kurzfassung. Kiel. <https://www.wind-energie.de/sites/default/files/attachments/region/schleswig-holstein/20140722-ee-tourismus-sh-kurzfassung.pdf> (Zugriff am 07.12.2015).

- OP-Online (2013): Riskante Reflektionen - Kampf um Platz für Windkraftanlagen, Offenbach, <http://www.op-online.de/lokales/rhein-main/kampf-platz-windkraftanlagen-luftfahrtbehoerden-hart-3159169.html> (Zugriff am 20.01.2014).
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche des Hafens und der Umschlagstelle der Stadt Emmerich am Rhein und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenverordnung (HVO) Emmerich am Rhein – vom 02.02.2006 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf; Nr. 5 am 02.02.2006).
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs der Häfen der Stadtwerke Düsseldorf AG und das Verhalten in diesen Häfen – Hafenverordnung (HVO) – vom 08.05.1991 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf; Nr. 24 am 13.06.1991).
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung des Bereichs des Hafens Neuss und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenverordnung (HVO) Neuss – vom 26.08.1981 (Veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf; Nr. 38 am 17.09.1981)
- Piorr, D. (2011a): Windvorrangzonen und Abstände zu Wohnungen, LANUV-Präsentation im Rahmen des Fachdialogs „Der Windenergie-Erlass 2011“ am 16.11.2011 in Köln, Köln.
- Piorr, D. (2011b): Berücksichtigung des Immissionsschutzes bei der Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen - Stand: 12.07.2011 -, http://www.lanuv.nrw.de/geraeusche/pdf/E2_AusweisungVonWindvorrangzonen.pdf (Zugriff am 03.04.2013).
- Planungsgruppe Ökologie + Umwelt (1996): Gutachten über die zukünftige Rohstoffsicherung/-gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf – Abgrabungsgutachten - , Hannover.
- Regionalplanungsbehörde Düsseldorf (2012): Rheinblick – Das Regionalmonitoring für die Planungsregion Düsseldorf (Siedlungsmonitoring) zum Stichtag 1.1.2012. (Sitzungsvorlage Nr. 7/49, RR Sitzung am 20.09.2012), Düsseldorf.
- RheinConsult (2003): Machbarkeitsstudie über eine Stadtbahnverbindung zwischen Düsseldorf Flughafen-Fernbahnhof und Ratingen-West, Entwurf, Düsseldorf.
- Runge, K. (2009): Freiräume zwischen Windparks und notwendige Puffer zu sonstigen Gebieten – Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit, Power-Point-Folien vom 17.02.2009 (als PDF), <http://oecos.com/fileadmin/downloads/Anhoerung-17-2-09-Runge.pdf> (Zugriff am 15.07.2013).
- RVR (Regionalverband Ruhrgebiet; 2012): Klimaanpassung – fachliche Grundlagen zum Regionalplan Ruhr. Vortrag im Rahmen des Fachdialog Klimaschutz & Klimaanpassung am 29. November in Essen. http://www.metropol Ruhr.de/fileadmin/user_upload/metropol Ruhr.de/Bilder/Regionales_Management/Informelle_Planung/1-Regionaler_Diskurs/pdf_FD_Klima/FD_Klima_3_A.Snowdon_Fachbeitrag_Klimaanpassung.pdf (Zugriff am 28.10.2013).
- Schräpler, Jörg-Peter (2009): Verwendung von SGB II-Dichten als Raumindikator für die Sozialberichterstattung am Beispiel der „sozialen Belastung“ von Schulstandorten in NRW – ein Kernel-Density-Ansatz – (Statistische Analysen und Studien Nordrhein-Westfalen, Band 57), <https://webshop.it.nrw.de/gratis/Z089%20200953.pdf> (Zugriff am 18.09.2013).
- Stadt Krefeld; Kuttler, W. u.a., Universität Essen, Abteilung Angewandte Klimatologie und Landschaftsökologie (2003): Gesamtstädtische Klimaanalyse Krefeld unter besonderer

Berücksichtigung von vier Plangebieten², Essen.

[http://www.krefeld.de/C1257478002CCFBA/files/Gesamtstaedtische_Klimaanalyse_Krefeld.pdf/\\$file/Gesamtstaedtische_Klimaanalyse_Krefeld.pdf?OpenElement](http://www.krefeld.de/C1257478002CCFBA/files/Gesamtstaedtische_Klimaanalyse_Krefeld.pdf/$file/Gesamtstaedtische_Klimaanalyse_Krefeld.pdf?OpenElement) (Zugriff am 19.09.2013).

- Umweltbundesamt (Hrsg.) (2012a): Ökonomische Bewertung von Umweltschäden METHODENKONVENTION 2.0 ZUR SCHÄTZUNG VON UMWELTKOSTEN, Dessau-Roßlau,
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/uba_methodenkonvention_2.0_-_2012.pdf, Zugriff am 21.12.2015.
- Umweltbundesamt (Hrsg.) (2012b): BEST-PRACTICE-KOSTENSÄTZE FÜR LUFTSCHADSTOFFE, VERKEHR, STROM- UND WÄRMEERZEUGUNG, Anhang B der „Methodenkonvention 2.0 zur Schätzung von Umweltkosten“, Dessau-Roßlau,
https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/378/publikationen/uba_methodenkonvention_2.0_-_anhang_b.pdf, Zugriff am 21.12.2015.
- Umweltbundesamt (Hrsg.) (2013), Potenzial der Windenergie an Land – Studie zur Ermittlung des bundesweiten Flächen- und Leistungspotenzials der Windenergienutzung an Land, Dessau-Roßlau.
- United Nations Framework Convention on Climate Change (UNFCCC) (2015): Conference of the Parties Twenty - first session Paris, 30 November to 11 December 2015 Agenda item 4 (b) Durban Platform for Enhanced Action (decision 1/CP.17) Adoption of a protocol, another legal instrument, or an agreed outcome with legal force under the Convention applicable to all Parties ADOPTION OF THE PARIS AGREEMENT Proposal by the President Draft decision - /CP.21, Paris,
<http://unfccc.int/resource/docs/2015/cop21/eng/l09r01.pdf> (Zugriff am 14.12.2015).
- Verkehrsinfrastrukturbedarfsplan – Teil Schiene – in: Beratungsvorlage 14/383 für den Landtagsausschusses für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11.06.2006.
- Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (Hrsg.) (2009): VRR-Nahverkehrsplan 2009. Gelsenkirchen
- Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Düsseldorf (Fluglärmschutzverordnung Düsseldorf - FluLärmDüsseldV) vom 25.10.2011 (GV. NW. S. 502³).
- Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Niederrhein (Fluglärmschutzverordnung Niederrhein - FluLärmNiederrheinV) vom 7. Dezember 2013 (GV. NW. S. 822³).
- WSA Duisburg-Rhein; Pöyry Infra GmbH (2008): Übernachtungshäfen am Niederrhein zwischen Duisburg und der Grenze zu den Niederlanden (Machbarkeitsstudie). Duisburg
- WSA Duisburg-Rhein; Ingenieur- und Planungsbüro Lange (2012): Planung und Errichtung des Ruhehafens Niedermörmter. Scopingpapier, Kurzdarstellung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens im Planfeststellungsverfahren², Duisburg/Moers.

Nicht öffentlich frei verfügbare Entscheidungsgrundlagen können bei der Regionalplanungsbehörde im Rahmen der Beteiligungszeiträume sowie jeweils eine Woche im Nachgang eingesehen werden. Dies gilt auch für graphische Basisdaten. Bitte zuvor einen Termin mit der Büroleitung des Dezernates 32 (ggf. über die Telefonzentrale) unter Angabe der Informationen vereinbaren, deren Einsichtnahme gewünscht ist. Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates können alle herangezogenen Entscheidungsgrundlagen einsehen.

Anhang 2 – Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung Langfassung

(und ggf. weitergehende Erläuterungen in Klammern)

A	Autobahn
AD	Autobahndreieck
ARL	Akademie für Raumordnung und Landesplanung
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ASB	Allgemeiner Siedlungsbereich
ASBE /	Allgemeiner Siedlungsbereich für Ferien und Freizeitanlagen
ASB-E	
ASB-GE /	Allgemeiner Siedlungsbereich für Gewerbe
ASBGE	
ASBZ /	Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen
ASB-Z	
AFA	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BAF	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BEW	Betriebserweiterungsflächen
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BK	Beikarte
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
BSN	Bereich für den Schutz der Natur
BÜ	Bahnübergang
DK	Deponieklasse
DSchG	Denkmalschutzgesetz
DVO	Durchführungsverordnung
DVO – LPIG	Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EK	Erläuterungskarte
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FluLärmG	Gesetz zum Schutz vor Fluglärm
G	Grundsatz Nummer ... (<i>Zahl</i>)
<i>gefolgt von Zahl</i>	
<i>(z.B. „G1“)</i>	
Gbf	Güterbahnhof
GEP99	Gebietsentwicklungsplan99 (<i>Vorläuferregionalplan; bisher auch bezeichnet als „Regionalplan (GEP99)“</i>)
GG	Grundgesetz
GIB	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich
GIBZ /	Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für zweckgebundene
GIB-Z	Nutzungen
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
GVZ	Güterverkehrszentrum
ha	Hektar
Hbf	Hauptbahnhof
IGVP	Integrierte Gesamtverkehrsplanung des Landes NRW
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
ISA	Informationssystem Stoffe und Anlagen
KABAS	Kartografische Abbildung von Betriebsbereichen und Anlagen nach Störfall-Verordnung
Kfz	Kraftfahrzeug

K	Kreisstraße
L	Landesstraße
LAI	Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEP NRW-EH	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel
LEP 95	LEP NRW Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (vom 11.5.1995)
LEP-Entwurf vom Juni 2013	LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. (Entwurf Stand 25.6.2013)
LEPro	Landesentwicklungsprogramm
<u>LEP-Entwurf vom 22.09.2015</u>	<u>LEP NRW. Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen. (Entwurf Stand 25.09.2015)</u>
LFoG NRW	Landesforstgesetz NRW
LG NRW	Landschaftsgesetz NRW
LPIG NRW	Landesplanungsgesetz NRW
LPIG DVO	Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (Landesplanungsgesetz DVO – LPIG DVO)
<u>Mg</u>	<u>Megagramm</u>
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
MVA	Müllverbrennungsanlage
MW	Megawatt
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OU	Ortsumgehung
ÖV	Öffentlicher Verkehr
qkm	Quadratkilometer
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
SGV. NRW.	Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen NRW
SPNV	Schienegebundener Personennahverkehr
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA	Teilabschnitt
VV	Verwaltungsvorschrift
VV-Artenschutz	Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren
<u>VRR</u>	<u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</u>
VSG	Vogelschutzgebiet
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WEA	Windenergieanlage
Windenergie-Erlass	Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011
WKA	Windkraftanlage
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSA	Wasser- und Schifffahrtsamt
WSD	Wasser- und Schifffahrtsdirektion
WSZ	Wasserschutzzone
Z	Ziel Nummer ... (<i>Zahl</i>)
<i>gefolgt von Zahl (z.B. „Z1“)</i>	
ZID	Zentrale InVeKoS Datenbank (Informationsangebot und Programm zur Meldung und Dokumentation der Übertragung von Zahlungsansprüchen im Rahmen der Betriebsprämienregelung)

Anhang 3 – Neue und entfallene zeichnerische Darstellungen und alte Beikarten (Bezug: Stand RR-Beschluss vom 18.09.2014)

Nachfolgend wird dokumentiert, welche Darstellungen im Vergleich ~~zur zum Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 in den~~ aktuellen ~~Fassung des GEP99 neu in den 2.~~ Entwurf der zeichnerischen Darstellung des Kapitels 8.2- des Regionalplans aufgenommen wurden und welche dort im Vergleich zum 1. Entwurf gestrichen wurden.

Damit die im Vergleich zum Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 geänderten Beikarten in Kapitel 7 des Regionalplans mit den alten Beikarten abgeglichen werden können, finden sich im Anhang 3 ferner alle Beikarten, die dem Regionalratsbeschluss vom 18.09.2014 zugrunde gelegen haben.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass maßgeblich ~~alleine~~ die originären Darstellungen des ~~Kapitels 8.2~~ des Planentwurfes ~~und des GEP99~~ sind. Dieser Anhang 3 der Begründung enthält insoweit nur eine ~~unverbindliche~~ Lesehilfe für den Abgleich ~~der beiden Planwerke zwischen dem 1. und 2. Entwurf der zeichnerischen Darstellung des Regionalplans Düsseldorf.~~

Ergänzender Hinweis:

Für einen Abgleich des RPD mit dem GEP99 ist ggf. der aktuelle GEP99 heranzuziehen und danebenzulegen. Hilfreich kann es aber hierfür auch sein, neben diesem aktuellen Anhang 3 der Begründung auch den Anhang 3 der ersten Fassung der Begründung des RPD-Planentwurfs (Stand gemäß RR-Beschluss vom 18.09.2014) heranzuziehen. Beide Unterlagen (GEP99 und die erste Fassung der RPD-Begründung mit dem damaligen Anhang 3) sind bei der Regionalplanungsbehörde einsehbar (bitte ggf. über die Büroleitung einen Termin vereinbaren). Zudem werden in diesem Anhang 3 von den Planzeichen wird auf die entsprechenden Internetseiten verwiesen:

http://www.brd.nrw.de/regionalrat/archiv/Archiv_2014/doc/57RR_Tagesordnung/index.html (Zugriff am 22.04.2016; darüber ist die ganze Vorlage des ersten Entwurfs ersichtlich unter 2 d (Freiraumfunktionen) gemäß der Legende aus Gründen der Lesbarkeit nur Bereichsveränderungen ab einer Größe von TOP 5 ha dargestellt.)

http://www.brd.nrw.de/planen_bauen/regionalplan/gepdownload.html (Zugriff am 06.04.2016)06.07.2016.